



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

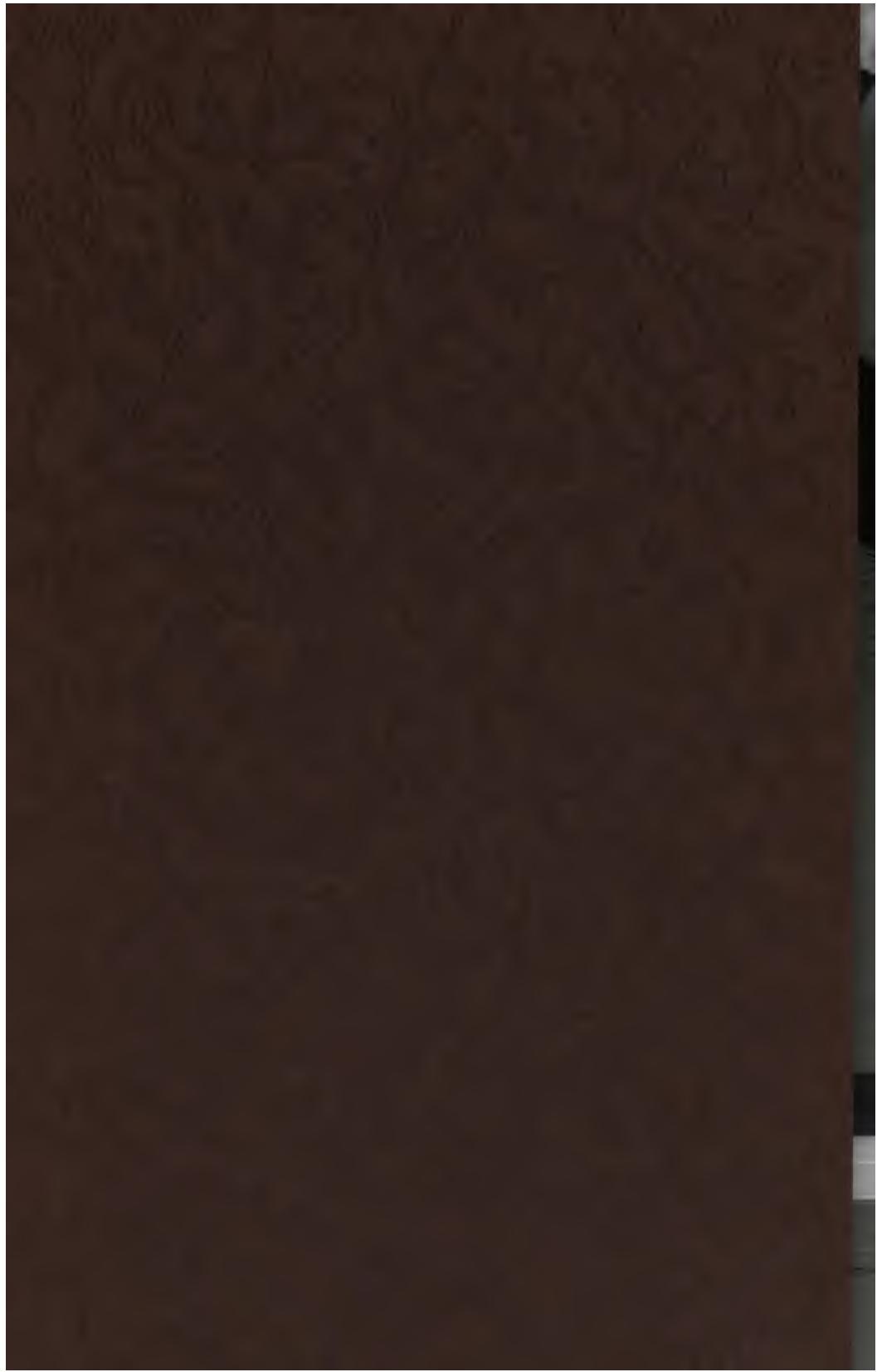
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

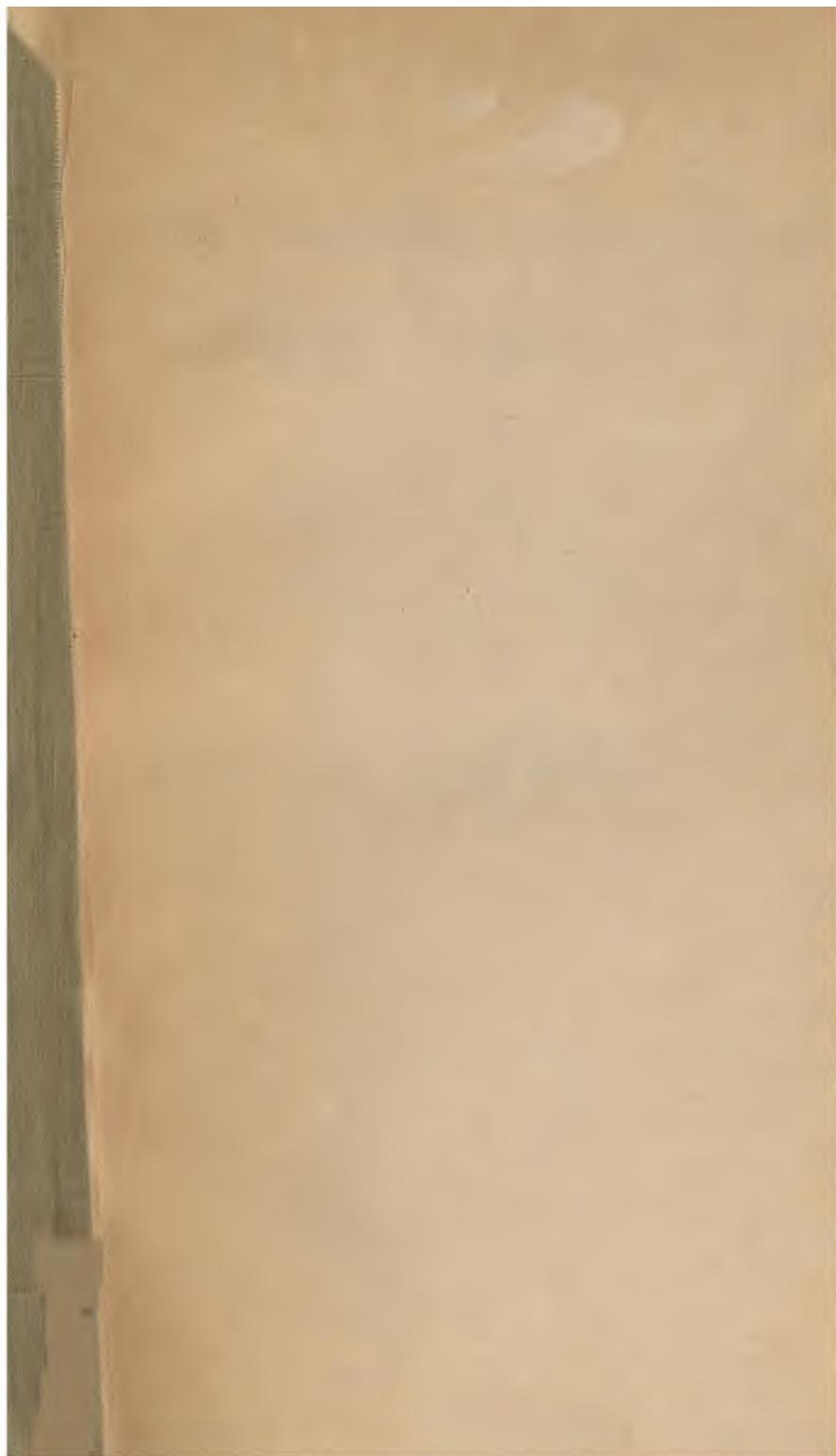
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.









0153.)

181 | 21  
J. Fittichy  
90.

Zum Nachruck aus den Jb. Bergr.  
in Mediasch im Jahr 1862  $\frac{5-7}{8}$ .



Ges v Mader.

Mediaș

Lith. Anst. v. Windfuhr & Sohne in Berlin.

# Umrisse

der

## Geschichte

der

# Stadt Mediasch.

von

Andreas Gräßer,  
eo. Pfarrer in Burmloch.

---

einer Ansicht von Mediasch und einer Tafel mit lithographirten Siegeln.)

---

Hermannstadt, 1862.  
Gedruckt bei Theodor Steinhagen.

DR296  
M4G7

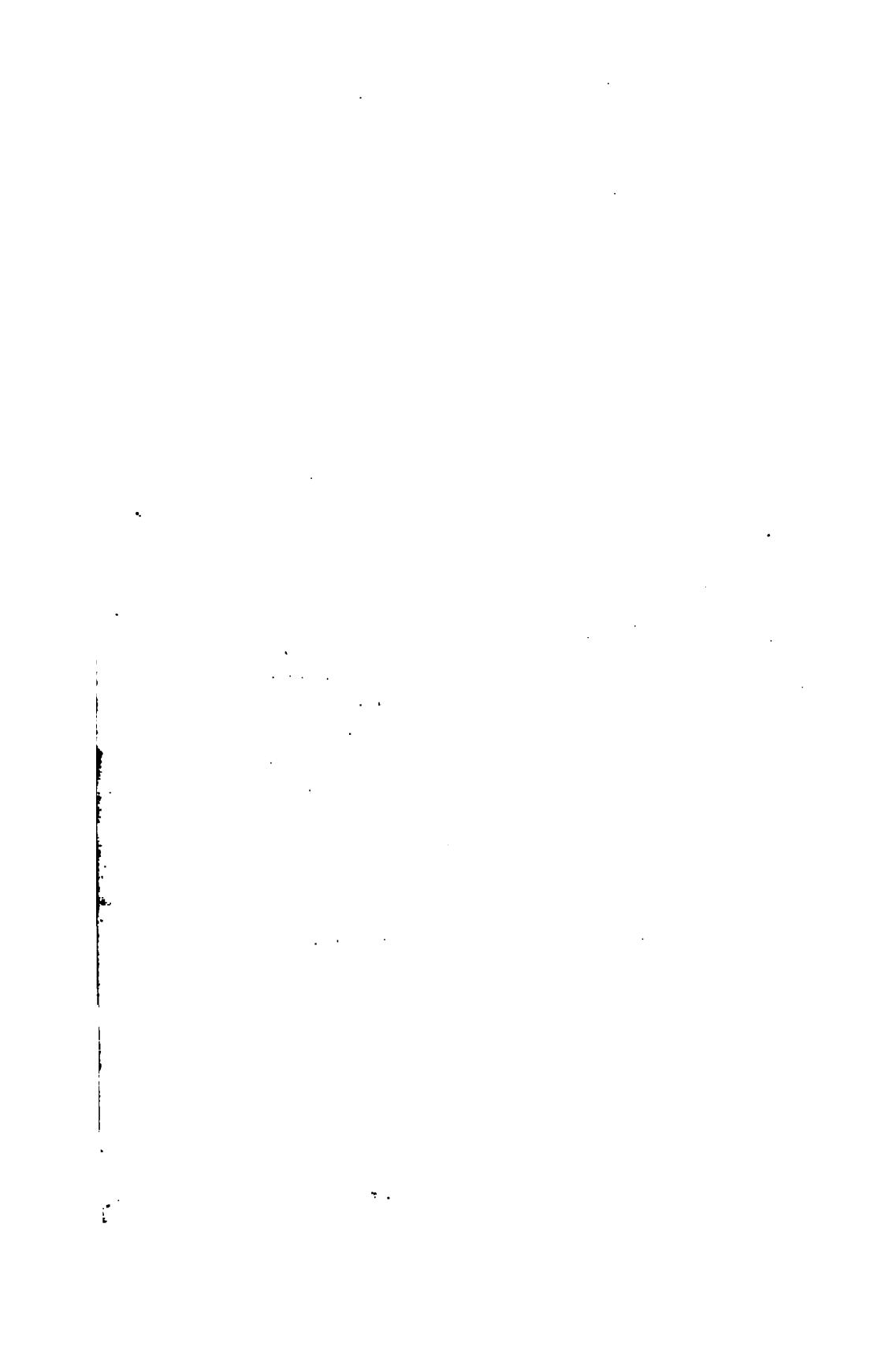
## Vorwort.

---

B vorliegendes Werkchen ist hervorgegangen aus einer Sammlung historischer Daten, die einen Beitrag zur Geschichte der Stadt Mediasch liefern und dem Vereine für Siebenbürgische Landeskunde mitgetheilt werden sollte. Wenn nun dem Werkchen später die Bestimmung zu Theil wurde, im Namen der Stadt-Commune von Mediasch als kleine Festgabe bei Gelegenheit der vom 5. bis 8. August I. J. in Mediasch abzuhaltenen Jahres-Versammlungen des evangel. Vereines der Gustav-Adolph-Stiftung in Siebenbürgen, des Vereines für Sieb. Landeskunde ic. ic. vertheilt zu werden; so muß der Verfasser, da derselbe doch sehr gut fühlt, wie so Manches dem Werkchen fehlt, um solcher Bestimmung ganz zu entsprechen, die geehrten Leser ersuchen, auch bei ihm gelten zu lassen den Horazischen Spruch: *Est quodam prodire tenus, si non datur ultra.*

Wurmlöch, am 25. Mai 1862.

Der Verfasser.



**Mediaisch**,<sup>1)</sup> eine l. freie Stadt des Siebenbürgen Sachsen-landes, liegt  $6\frac{1}{2}$  Meilen von Hermannstadt in nordöstlicher Richtung entfernt, am linken Ufer des großen Kokelßusses. Die Erhebung der Stadt über dem adriatischen Meere beträgt 937'<sup>2)</sup>, die Mitteltemperatur  $7,92^{\circ}$  R.<sup>3)</sup> Die Lage der Stadt im schönen Kokelthale ist eine höchst freundliche, der Boden der städtischen Markung fruchtbar, das Klima mild, die zu beiden Seiten des Kokelßusses hinziehenden Berge mit ihren mäßigen Verzweigungen, welche kleine, freundliche Seitenthaler einschließen, sind an ihren südlichen Abhängen reichlich mit Weinreben bepflanzt und geschnückt, die etlichen der edelsten Weine Siebenbürgens liefern. Weinhandel bildet für die Stadtbevölkerung eine ergiebige Quelle des Erwerbes.

Die Stadt ist der Sitz des Mediaischer Stadt- und Stuhlsmagistrates. Die Bevölkerung der Stadt beträgt 5337 Einwohner, welche der Mehrzahl nach Deutsche (Sachsen) sind.<sup>4)</sup>

1) In der sächsischen Mundart: Medwesch; lateinisch: Media; ungriechisch: Megyes; romanisch: Mediásch.

2) „Verhandlungen und Mittheilungen des Sieb. Vereines für Naturwissenschaften zu Hermannstadt,“ 3. Jahrgang, Seite 4. — Bezuglich älterer Höhenbestimmungen ist auch zu vergleichen: Marienburg's „Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen.“ I. 20.

3) M. Salzer's Reisebilder aus Siebenbürgen.“ Seite 12 und 13.

4) Bielz: „Handbuch der Landeskunde Siebenbürgens.“ 413. —

Bevölkerungsverhältnis nach der Nationalität.

Die erste deutsche Ansiedlung in Mediasch, welche in die Jahre 1141 bis 1161, in die Regierungszeit des ungarischen Königs Geyza II. fällt,<sup>1)</sup> beschränkte sich bei ihrem Anbau anfangs auf den sogenannten „Zelisch,“ als den höchst gelegenen Theil der Stadt. Von wo aus die Ansiedlung sich ausbreitete auf die „obere Steingasse,“ dann die „obere Schmidtgasse“ und „Farkatsgasse.“ Nur viel später und allmählig wurden auch die übrigen, tiefer gelegenen Theile der Stadt bebaut; denn die tiefer liegenden Theile derselben waren meist sumpfige Plätze, welche die damals ganz nahe an der Stadt in Mäntigfachen Windungen vorbeifließende Rokel bei ihrem öftern Austrreten reichlich mit Wasser versah. Hier, wo keine Spur früherer Ansiedlung zu finden war, gelang es deutschem Fleiße und deutscher Beharrlichkeit erst in späterer Zeit, durch Anlegung von Abzugsgräben, durch Ableitung des Rokelstusses aus der unmittelbaren Nähe der Stadt, die niedern, sumpfigen Plätze trocken zu legen und die allmäßige Erweiterung und Ausbauung der Stadt nach ihrem jetzigen Umfange möglich zu machen. „Dass der Boden, auf welchem die Stadt Mediasch erbaut wurde, ursprünglich in unzugänglichen Moränen und Sümpfen bestand, die nicht ohne viele Mühe ausgetrocknet und zu dieser Absicht zugerichtet worden, wird von den alten Geschichtschreibern allgemein behauptet.“<sup>2)</sup>

Johann Hütter, ein Mediascher Chronist,<sup>3)</sup> berichtet über Lage und Umgebung von Mediasch in folgender Weise: „Dieweil vor Alters diese Gegend eine greuliche Wildnis, aber auch sehr rohig und sumpfmorastig gewesen ist — und auch die Stadt von keinem

Romänen . . . . .	1817,
jum Theil griechisch-unit, zum Theil griechisch-nicolaianirt;	
Ungarn . . . . .	284,
reformirt theils, theils röm.-katholisch;	
Siegener . . . . .	188,
theils röm.-kath., theils igriechisch-unit;	
Juden und andere Nationen . . . . .	109.
Nach der Volkszählung von 1850.	

<sup>1)</sup> G. D. Deutsch: Geschichte der Sieb. Sachsen &c. S. 17.

<sup>2)</sup> Gründbersetzung der Sachsen in Siebenbürgen &c. Seite 11.

<sup>3)</sup> Hütters Chronik geht bis zum Jahr 1821.

Ort her hat können gesehen werden, bis man nicht gleich daran kommt . . . ; — wie denn auch bis dato unten an der Stadt die Rohrwesen (Rohrau) den Namen haben —; denn es ist solch Wildnis zu beiden Seiten der Ruine hinunter gewichen, daß sich die Leute zu Unfriedenszeit nicht so sehr vor den Feinden gefürchtet, wenn sie nur aus der Stadt seitlich gegangen . . . als sich vielmehr vor den wilden Thieren haben fürchten müssen.<sup>9)</sup> Also sind auch die Queenstrafen häufig gewesen . . . zu geschweigen, woher in der Stadt die „Rothgasse“ den Namen hat: da denn die Leute oft große Plag mit dem Vieh gehabt haben, welches in die garstigen Moräste, da jetzt nun der Markt ist, getrochen. — Der Markt ist dazumal auf dem „Fleisch“ gewesen. — Das habe ich der Nachwelt zu Gute wollen schreiben, welche es behalten möge, denn sie es hernach schwer mögliche glauben, wie sich alles verändert hat bei Aufbauung dieser Stadt Mediasch; denn die Berge werden niedriger und die Auen und Oberen werden versüßet und wachsen zu.“ Ein Vergleich dieser Schilderung mit der heutigen freundlichen Lage und Umgebung von Mediasch zeugt für die Wahrheit des Wortes:

Wo Wildnis einst, es ward in goldne Saaten  
Geliebet schön das Sachsenland!

Zum Garten schuß der Deutschen Pflug und Spaten,  
Der Deutschen Kunstgäßlein Hand.

Ungeachtet Mediasch in alten Urkunden zu den meist genannten Dörfern der sächsischen Coloniegruppe der später sogenannten „beiden

9) Hutter bemerkt auch: „Der Berg, welcher jetzt die „Bogelstange“ heißt und ist voller schönen Busen ist, hat zuvor einen alten Eichenwald getragen, wo ich denn, Johann Hutter, selber annoch Stumpfe von diesen Bäumen verbrennt. Von diesem Wald haben auch die Weingärten hinter der „Bogelstange“ den Namen „hinter den Eichen“ bekommen.“

Auf die frühere Wildnis der Gegend deuten unstreitig hin auch die noch jetzt üblichen Benennungen einzelner Theile der Mediascher Markung, als: der „Grenzel“ u. s. w. Archiv des Vereins f. S. L. Neue Folge. Bd. II. 26.

„Stühle“ gehörte; <sup>9)</sup> ungeachtet ferner einer der „beiden Stühle“ von Mediasch seinen Namen erhielt; <sup>10)</sup> so war Mediasch doch eine gewisse Zeit hindurch, bis zum 15. Jahrhundert, blos ein gewöhnliches Dorf. In einer Urkunde von 1283 heißt es „Villa Medjes.“ <sup>11)</sup> Die Benennung „Civitas“ erhielt Mediasch, wie auch Marktschellen, vorübergehend und allgemeinhin zuerst in einer Urkunde König Sigismunds von 1424. <sup>12)</sup> Später erscheint Mediasch wieder blos als oppidum; erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts gelang es ihm, im Wettkampf mit den andern vortrefflichen Dörfern der „beiden Stühle“, als: Birthälm, Meschen, Reichesdorf, Hescheldorf und Marktschellen, den Vorrang zu behaupten und sich volle Stadtrechte zu erwerben.

Nach heiläufig hundertjährigem Ringen und Kämpfen um Erhaltung nationaler Selbstständigkeit und Freiheit war es den Sachsen der „beiden Stühle“ unter König Sigismund im Jahr 1402 gelungen, von der Gerichtsbarkeit der Siebenbürger Voivoden und Ezzeler Grafen, wohin sie etwa beim Beginne des 14. Jahrhunderts durch den gewaltthätigen Siebenbürger Voivoden Ladislaus gebracht worden waren, <sup>13)</sup> befreit zu werden, und das Recht zu erhalten, sich frei

---

<sup>9)</sup> „Communitas Saxonum de Medgyes, de Selk, de Berethalom et de ad easdem pertinentibus.“ In einer Urkunde Karl Roberts von 1315. Orig. Urf. im Web. Stadtarchiv s. n. 1. — Eder observat. critic. et pragm. ad Hist. Trans. pag. 27. — Archiv des Vereins für Sieb. Landeskunde. I. 41.

<sup>10)</sup> „Duae Sedes Saxonicales Medgyes scilicet et Selk.“ — Anhang III, Urf. Nr. 1. — Zu vergleichen auch: Eder obs. crit. 84.

<sup>11)</sup> Archiv des Vereins für S. Landeskunde. I. 53.

<sup>12)</sup> „Nos Sigismundus . . . Notum facimus universis . . . Quod fideles nostri Providi Viri Nicolaus de Medgyes et Theunesel de Selyk, Civitatum nostrarum partium Trans. Judices, nostram accedentes in praesentiam etc. Web. Stadtarchiv s. n. 14.

<sup>13)</sup> In einer Urkunde von König Karl von 1315 heißt es: „Carolus Dei gratia Rex Hungariae etc. . . . Proinde ad universorum, tam praesentium, quam futurorum notitiam harum serie volumus pervenire: Quod accedentes ad nostram praesentiam Andreas de Eccel, Petrus filius Conc, et Herbordus de Moena, Fideles Saxones nostri, nomine suo ac totius Communitatis Saxonum de Medgyes, de Selk, de Berethalom et de ad

ihren gemeinsamen Richter zu wählen aus ihrer Mitte, welcher

easdem pertinentibus, eorum libertatis seriem exponendo, Nobis proponere et allegare semel, secundo et quam plures cum moestitiis curaverunt in hunc modum, quod ab olim sub una libertate Comunitatis Saxonum de Cybinio a Sanctis Regibus, Progenitoribus nostris, Illustribus Regibus Hungariae concessa gaudentes residuebant. Dum per factum et Potentian Ladislai, quondam Vayvoda Transylvani, ab eadē communitate Saxonum de Cybinio separati et occupati fuissent, et demum per Filium suum, scilicet Ladislaum nomine, Vayvodam Transylvanum, contra libertatem eorum, usque modo detenti extitissent, humili Supplicatione a Nobis petentes cum instantia, ut ipsos eorum pristinæ libertati restituere in integrum, et Communitati Saxonum de Cybinio, cum qua et prius unum fuerant, unire et combinare, antiquae Conditionis ipsorum morem sequendo, dignaremur.“ Archiv des Bereins f. S. L. I. 41. — Eder observ. crit. 27, 36. — Sieb. Quartalschrift 6, 254. — In König Sigismund's Urkunde von 1402 heißt es: „eosdem Saxones nostros ac totam Communiteatem dictarum Sedium de Medgyes et Selk a judicio, regimine et jurisdictione Comitum Siculorum, videlicet constitutorum et constituendorum eximendos duximus et excipiendos immo eximimus et excipimus praesentiam per vigorem — decernentes et efficaciter volentes, ut ipsi deinceps ut antea inter se, seu in ipsorum medio Comitem seu Judicem elegere et statuere valeant atque possint, qui in ipsorum medio omnes et singulas causas decidat et adjudicet, ac omnia et singula exsequatur et faciat more, consuetudine, et jure septem Sedium Saxonicalium partium Transsilvanarum praedictarum.“ Url. im Med. Stabtarchiv s. n. 56 und 94. — Eder observ. crit. 84. — Deutsch's Gesç̄. der Sieb. Sachsen. 152.

„Petrus, Judex hungaricalis Domini Regis“ unter den Provinzialrichtern vom Mediascher Stuhl, von 1359. Archiv des B. f. S. L 111. Liegt hierin nicht eine gewisse Berechtigung zu der Vermuthung, daß die Wopwoden und Szeller Grafen sich anmaßten in den „beiden Stühlen“ den Königsrichter einzusetzen und diese Würde hin und wieder an Individuen ungriechischer Nationalität zu übertragen?

unter ihnen Streitigkeiten entscheiden und Recht sprechen sollte nach Art und Brauch der sieben sächsischen Stühle oder Universität.

Die Sachsen der beiden Stühle wählten nunmehr ihren Königsrichter ganz frei, nach dem Grundsatz: „qui melius videbitur expeditus.“ Der Std des Königsrichters war an keinen bestimmten Ort der „beiden Stühle“ gebunden, sondern konnte in jedem derselben sein, wo die Wahl eben den rechten Mann traf. Oft fiel die Wahl zum Königsrichter auf solche Individuen, die bereits hie oder da das Amt eines Gemeinderichters bekleideten; daher beide Aemter oft bei einer Person vereinigt erscheinen. Der Königsrichter versammelte zur Verachung gemeinsamer Angelegenheiten, wie auch zur Entscheidung von Streit- und Rechtsfällen die einzelnen Richter und „geschworenen Altesten“ der „beiden Stühle,“ welche zusammen, die Provinzial- oder Gauversammlung bildeten, an beliebigem Orte innerhalb der „beiden Stühle.“ Am häufigsten fanden verartige Versammlungen in Mediasch statt, wegen der bequemen Lage dieses Ortes in der Mitte der übrigen. Entscheidungen und Beschlüsse wurden in Urkundenform, im Namen der Gesamtheit der Richter und geschworenen Altesten der beiden sächsischen Stühle, wie beigefügtem Provinzialsiegel, abniedergegeben.<sup>14)</sup>

<sup>14)</sup> So in einer Mittelsiedlung für Wiss und Waßen bereits im Jahr 1359. Die Urkunde beginnt: „Nos universi Provinciales terrae Megyes memorie commendamus etc.“ und schließt: „Ad majorem huius tenoris credulitatem pleniorumque firmitatem praesentes fieri fecimus sub appensione Sigilli nostri matriminis Terrae Medwisch provinciali consignatis in robur perpetuae firmatis.“ Archiv des B. f. S. L. 110 und 112. — Ferner ist eine Urkunde von 1407 mit die Eingangsworte: „Nos Iudicis Juratus Seniores duarum Sedium Saxonicum partium Transsilvanensem ad notiam Universorum . . . volumus pervenire, Quod cum nos Anno et die subscriptis ratione certorum negotiorum tractandorum nostra in generali congregacione convenissimus ac In domo Prudentia et Circumspecti Johannis Rewel, Iudicis Opidi Megyes consedimus etc.“ Die Urkunde trägt an einer weiß-blauen Schur hängend, das Provinzialsiegel der beiden Stühle. Original-Url. im Med. Stadtarchiv s. n. 44.

Zu Mediasch's Gunsten verordnete König Wladislaus 1494, daß der Königrichter (Index regius) der „beiden Stühle," dessen Sitz bisher an keinen bestimmten Ort gebunden war, bis Mediasch gänzlich mit Ringmauern umgeben sein würde, fernerhin abwechselnd ein Jahr in Mediasch, das andere an einem beliebigen anderen Orte der „beiden Stühle" seinen Sitz haben sollte.<sup>15)</sup> Gegen diese zu Mediasch's Gunsten getroffene Einrichtung beschwerten sich die Bewohner der „beiden Stühle" wiederholt beim König, daß durch dieselbe ihre früheren Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten verletzt und verklautzt worden wären. Gedruckt veranlaßt, nahm König Wladislaus seine diesfällige Verordnung von 1494 zurück und befahl 1496, daß begülliglich des Königrichterstuhles in den beiden Stühlen es bei der früheren Ordnung und Gepflogenheit zu verbleiben habe.<sup>16)</sup> Ausdeutungen in späteren Urkunden lassen jedoch schließen, daß in Wirklichkeit man sich doch mehr an die im Jahr 1494 getroffene Moduslückt auch nachgehends hielt.

Die öffentliche Verwaltung des Gemeindewesens, der Rechtspflege u. s. w. war in Mediasch, ehe es zum Vorort der beiden Stühle erhoben wurde, in ähnlichter Weise geordnet, wie in den übrigen Medekten (Oppida) der beiden Stühle. An der Spitze des Gemeindewesens standen: der Gemeinde-Hann (Villicus),

---

In einer Urkunde von 1476 steht man: „Nos Iudices ac Jurati Seniores duarum Sedium Saxonicarum Meggyes et Szalki... significavimus...". Die Urkunde schlägt: „Datum in opido Meggyes etc." und trägt ebenfalls das hängende Provinzialseigel der beiden Stühle. — Orig.-Urk. im Med. Stadtarchiv s. n. 48.

Das Provinzialseigel, kreisrund, etwa 1,5 Zoll im Durchmesser, zeigt ein von den Strahlen der Sonne, von oben nach abwärts, durchzogenes Grundfeld; auf demselben einen Schild, welcher in der Mitte, in aufrechter Richtung, eine offene Hand darstellt, um die Hand, aufwärts laufend, männlicherlei Lauthörigkeit. Das Siegel trägt die Umschrift: 'S. Provinciale Iudicium et Juratorum Seniorum duarum Sedium. b. h. Sigillum Provinciale Iudicium et Juratorum Seniorum duarum Sedium. Siehe die lith. Tafel.

<sup>15)</sup> Urk. im Med. Stadtarchiv s. n. 62.

<sup>16)</sup> Urk. im Bischöflichen Archiv. — Siehe Anhang n. Bl. 4.

der Gemeinderichter (Judex); ihnen zur Seite zwölf „geschworene Altesten,“ auch Senatoren genannt, und der Gemeindenotär.<sup>17)</sup>

Wie die beiden Stühle im Allgemeinen nur nach langem Kampfe endlich die Freiheit erlangten, sich ihren Königsrichter frei zu wählen aus ihrer Mitte, also hatten auch die Mediascher mit einer mächtigen Erbgrafenfamilie einen hartnäckigen und langwierigen Kampf zu bestehen um Wahrung ihres Rechtes, sich ihren Gemeinderichter (Grafen oder Gräfen) frei zu wählen aus ihrer Mitte. Mächtige und angesehene Familien, die Anfangs das Vertrauen des Volkes durch Wahl zum Richteramt herufen hatte, suchten sich das Volk durch manngsache Dienstleistungen für das Allgemeine verbindlich zu machen, wofür sie als Lohn und Entgelt die Erblichkeit des Richteramtes in ihren Familien sich gerne übertragen ließen und dar-

<sup>17)</sup> „Jurali Seniores vel Senatores“ und „Notarius.“ Der Notär war gewöhnlich ein „homo literatus.“ — Das Mediascher Stadtprotocoll vom Jahr 1548, in gut mancher Beziehung für den Geschichtsfreund wertvoll, gibt hierüber folgende, ins Einzelne gehende Nachricht. Es heißt daselbst: „Qui autem sub anno a nativitate Christi Millesimo quingentesimo quadragesimo tertio currente senatoriam dignitatem gesserint, ab altera parte ex ordine annotati sequuntur“ Auf der andern Seite des Blattes findet man angeführt: „1543. Dominus Villicus Joannes Schmits, ex oppido Heltha, prope Cibinium situm, oriundus. — Dominus Judex Nicolaus Sartor, antehac quoque Villicus, ex eadem urbe Megyensi genitus. — Domini jurati Senatores: D. Martinus Hegyes, D. Jacobus Wurmlecher, D. Stephanus Haltrich, D. Urbanus Pellio, D. Quirinus Pellio, D. Valentinus Urbanus, D. Simon Pellio, D. Stephanus Scheser, D. Petrus Selex, D. Nicolaus Weiss, D. Jacobus Hoffmann, D. Petrus Sartor. Notarius Nicolaus Faber, Muschna patria natus. Eodem anno successit Laurentius Wolf (Seibert's Nachrichten sc. 486. L. Wolf's Tochter, Getrnb, war die Mutter des berühmten Kronstädter Stadtrichters Michael Wiß.) ex eadem patria natus, cum D. Nicolaus habuisse vocationem Ecclesiae Insulae Christianae dictae. (Sieb. Provinzialschrift 2, 119, wo der Name Nicolaus Faber in Nicolaus Fabritius umgewandelt erscheint.) Anno 1567 successit Petrus Melas Megiensis. Anno 1573 vicissim susseptus est Laurentius Wolf, Muschnensis.“ — Das älteste Mediascher Siegel hat die Umschrift: S. Opidi Medjes 1448.“

über die Bestätigung der Könige nachsuchten, welche nicht eben allzu schwer zu erlangen war. Mit dem Richteramt waren aber auch gewisse Gerechtsame, Einkünfte und Beziege verbunden, zu welchen jene Familien, wie zum Richteramte, sich erblich berechtigt hielten. In gar vielen Fällen verbanden solche Erbgräfensfamilien sich durch Heirathen mit dem ungrischen Adel, gewöhnten sich an die adeligen Vorrechte auf Comitatsboden, und suchten dieselben auch auf freiem Sachsenboden zur Geltung zu bringen; dadurch aber entstand viel Streit und wurde die sächsische Selbstständigkeit und Freiheit an gar manchem Orte hart bedroht und gefährdet.<sup>18)</sup>

Die Geschichte der Erbgräfensfamilie von Mediasch reicht hinauf bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Nicolaus de Megyes erscheint, in wieweit es sich urkundlich nachweisen lässt, als Stammvater der Mediascher Erbgräfensfamilie. Nach vorhandenen Documenten war diese Familie schon im 14. Jahrhundert angesehen und wohlhabend und hatte bereits 1391 in dem benachbarten Potsfelke (Buschendorf) durch Ankauf adelige Besitzungen erworben. Zu Ende des 14. Jahrhunderts waren Mitglieder dieser Familie in eheliche Verbindung getreten mit der adeligen Familie „de Herepe,“ ansässig in Buschendorf.<sup>19)</sup> Comes Johannes de Megyes war der

---

<sup>18)</sup> Archiv des B. f. S. L. 54. — Sieb. Quartalschrift, 7, 98. — Der Mediascher Chronist Hutter bemerkt: „Gung habens uns unsere Väter gesagt, wie sich diese Greben mit Vermischung und Ehefrüstungen hätter verderbet, bis die Ungarn den Sachsen ihre Kinder mit allen Erbschaften und Bonis ausgerekert und demnach die Kern behalten, den Sachsen aber die leeren Schäalen gelassen.“

G. C. Schüller's „Umrissse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen.“ 2. Heft. 141 ff.

Teutsch's Gesch. der Sieb. Sachsen. 153.

<sup>19)</sup> „Capitulum Ecclesiae Trans. Omnibus Christi fidelibus, iam praesentibus quam futuris, praesens scriptum inspecturis salutem in omnium salvatore. Ad Universorum notitiam harum serie volumus pervenire, Quod nos literas virorum magnificorum dominorum Jacobi Lachk de Zanthow et Johannis Henrici de Thomasij, Woyvodarum Transsilvanorum et comitum de Zolnuk, nobis directus recepimus in haec verba:

erste aus dieser Familie, auf welchen vertrageweise das Erbgräfenthum von Mediasch übergegangen war. Doch schon unter dessen Sohn Comes Nicolaus versuchte die Mediascher Commune wieder zu gewinnen das Recht, sich ihren Richter frei zu wählen und dadurch sich dem ihrer Selbstständigkeit nachtheiligen Einflusse des Erbgräfenthums zu entziehen. So erschienen im Jahr 1423 vor der Universität der „Sieben Richter“ Comes Nicolaus und dessen Bruder Petrus, Sohne des ehemaligen Comes Joannes de Megyes, und Clemens, Schwager der genannten beiden Brüder, und führten Klage: wie daß sie nämlich von früher her das Recht gehabt hätten, aus

---

Amicis suis reverendis, Capitulo Ecclesiae Albensis Jacobus Lachk et Joannes Henrici de Thomasij, woyvodae Trans. et comites de Zolnuk amicitiam paralem cum honore. Noveritis, quod in congregatione nostra generali . . . feria quinta proxima post diem cynerum, ex speciali regio literario mendato Tordae celebrata, Petrus, filius Joannis alias Civis de Megyes, de medio siorum exsurgendo, praesente Andrea filio Nicolai de Herzepe, quadam literas vestras privilegiales, feria sexta proxima post festum Inventionis sanctae crucis anno D. Millesimo Trecentesimo nonagesimo primo confectas, nostro Judiciali examini curavit exhibere, declarantes, quod, Gregorio, filio Mychaelis nobilis de Pochteleke, ab una parte, ab alia vero Johanne, filio Nicolai de Megyes, pro se et Jacobo fratre suo, coram vobis personaliter constitutis, confessum extisset per eundem Gregorium filium Mychaelis pariter et relatim, quod ipse quibusdam suis necessitatibus ipsum urgentibus, totalem portionem suam, in dicta possessione Pochteleke, cum cunctis ejusdem utilitatibus, modo et ordine literis in eisdem specificatis, pro mille florenis apreis praenotatis Johanni et Jacobo, filiis Nicolai per eos eorumque heredibus Jure proprio et irrevocabiliter tenendam, sub expeditatorum cautione similiter literis in eisdem declarata, vendidisset.“ Plus dem fernern Inhalt der Urkunde geht noch hervor, daß Jacobus de Megyes einen Sohn, Joannes Gereb, und eine Tochter Catharina, vermöhlte „Andreas de Herzepe“, hatte. — Die Urkunde ist vom Jahr 1408, zu finden im Med. Stadtarchiv s. n. 10. — Sollte vielleicht Reynaldus de Madyes, genannt in einer Urkunde von 1337 — Archiv des B. f. S. L. 61. — derselben Gräfensfamilie angehört haben?

etuer unterhalb Mediasch liegenden Mahlmühle mit zwei Grängen bei jedesmaliger Fruchtaushebung acht Kübel Frucht zu beziehen u. s. w.; die Communität und Bürgerschaft von Mediasch sich aber weigern, ihnen diese Bezüge weiterhin zu verabsolgen. — Der Gemeinde-Hann und die Geschworenen von Mediasch erwiderten hingegen: daß es wohl wahr sei, daß dem Comes Johannes, nämlich dem Vater der genannten Brüder Nicolaus und Petrus, wegen dessen ersprechlichen und beharrlichen Diensten, durch welche derselbe zu seiner Zeit die Commune und Bürgerschaft von Mediasch sich verbindlich zu machen gesucht habe, anfangs vier Kübel bei jeder Fruchtaushebung aus der genannten Mühle als Gratiale gegeben worden seien, und nachgehends wegen derselben Verdiensten auch dessen Sohne Petrus ebenfalls vier Kübel zugewiesen worden wären, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß derselbe in allen die Commune Mediasch betreffenden Ausgelegenheiten dieselbe an allen jenen Orten, bis zu welchen er zu Pferde an einem Tage gelangen könnte, bestens zu vertreten gehalten sei, und zwar aus eigenen Mitteln. Sollte Comes Nicolaus diese Verpflichtungen in demselben Maße erfüllen wollen, wie sie früher geschehn, so würden sie ihm die acht Kübel Frucht, die nur aus gutem und freiem Willen gegeben, auch zufommen lassen. — Die „Sieben-Richter“ entschieden hierauf: Comes Nicolaus solle bei jeder Fruchtaushebung aus der mehr genannten Mühle acht Kübel Frucht beziehen; dafür aber gehalten sein, die obere an ihm gestellten Verpflichtungen genau zu erfüllen. Auch sollte dies Recht auf die Nachkommen und Verwandten des genannten Comes Nicolaus übergehen, und hauptsächlich auf diejenigen, die hierzu geeignet sein und von der Commune gewählt werden würden. Sollten jedoch die Nachkommen des Comes Nicolaus in Betreibung ihrer bisfälligen Dienstesangelegenhkeiten nachlässig sein oder gar dieselben zu thun sich weigern; sodann sollte die Commune von Mediasch aller Verpflichtungen gegen dieselben entbunden sein.<sup>20)</sup> Mediasch trachtete doch immer wieder den Besitz des Rechtes, sich den Richter frei zu wählen, zu erlangen, ja versuchte dasselbe auch mehrmals auszuüben und geriet dadurch

<sup>20)</sup> Anhang III. 4.

wiederholt in Streit mit der genannten Erbgräfensfamilie. 1456 kam dieser Streit abermals vor die Universität der 7 Richter. Johannes, Pleban zu Stolzenburg,<sup>21)</sup> Clemens und Janko Greb de Medgyes lagten in ihrem und im Namen eines gewissen Syglewr und ihrer übrigen Verwandten: daß die Mediascher Commune ihnen das Gräfennamt, das durch den Tod ihrer Vorfahren erblich auf sie übergegangen, stetig machten und ihnen auch die mit dem Gräfennamte verbundenen Einkünfte versagten. — Die Vertreter von Mediasch Petrus Doleator, Gemeinde-Hann, Christianus Bösser, Valentinus Literatus, Georgius Wymer, Geschworne und Martinus, Gemeinde-notär, entgegneten: die Kläger hätten keinen rechlichen Anspruch auf das Gräfennamt in Mediasch: erßlich, weil sie nicht die Söhne der genannten Comites de Megyes wären, sondern Schwesternkinder und Enkel derselben und weil nach dem Provinzialgebrauch der beiden Stühle die Gräfenvürde nie auf weibliche Nachkommen übertragen worden oder in weiblicher Linie fort erblich gewesen sei; zweitens hätte der oben genannte Comes Nicolaus seine der Stadt angelobten Verpflichtungen schon lange vor seinem Tode nicht mehr eingehalten und erfüllt, darum auch die Commune von Mediasch von ihren Verpflichtungen gegen Comes Nicolaus und dessen Nachkommen enthoben sei. Die Universität der 7 Richter bestätigte die Universitätsentscheidung von 1423, entschied also zu Gunsten der Kläger. Der Streit wurde weiter vor den König Ladislaus gebracht. Ladislaus entschied 1457, ungeachtet die Vertreter von Mediasch sich darauf beriefen, daß die Commune von Mediasch stets das Recht gehabt hätte, das Richter- oder Gräfennamt Demjenigen zu übertragen, der ihnen hiezu am tauglichsten geschienen, zu Gunsten der genannten Clemens und Janko Greb de Megyes. Nach dem Tode des Janko Greb de Megyes, von welchem die Gräfenvürde auf seinen Sohn Johannes übergehen sollte, der aber auf dieselbe aus unbekannten Gründen wenig Anspruch mache, hielten sich die Mediascher nunmehr bereit von allen Verpflichtungen gegen die oft genannte Gräfensfamilie. Da ex-

---

<sup>21)</sup> „Johannes, Plebanus Parochialis Ecclesiae de Stolzenburg.“  
Anhang III. 4.

hob ein gewisser Nobilis Gaspar Greb de Megyes, Sohn des genannten Joannes Greb und Enkel des Janko Greb de Megyes 1524 abermals Ansprüche auf das Mediascher Gräfenamt; ließ sich im genannten Jahre durch König Ludwig II. die Entscheidung des Königs Ladislaus von 1457 bestätigen; ja erhielt von König Ludwig II. in demselben Jahr, 1524, die volle Bestätigung im Gräfentum von Mediasch.<sup>22)</sup> Die Commune von Mediasch wußte sich aber faktisch in dem Besitz des Rechtes, sich ihren Richter frei zu wählen, zu behaupten, und von nun an findet sich keine Spur des Erbgräfenthums in Mediasch mehr.

Solchen Kampf mußte Mediasch zur Wahrung seiner Freiheit und Selbstständigkeit gegen die mächtige Erbgräfensfamilie „de Megyes,“ die nicht selten neben dem Gräfentum von Mediasch auch das Königsrichteramt der „beiden Stühle“ in Anspruch nahm, kämpfen!<sup>23)</sup>

22) Anhang III. 4 und 5.

23) Stammtafel der Erbgräfensfamilie de Megyes.

Nicolaus de Megyes (um die Mitte des 14. Jahrh.)

Jacobus, 1391.	Comes Joannes (alias civis de Megyes, um 1391), Gräf von Mediasch.
Catharina, consors Andreæ, filii Nicolai de Herrepe. Ende des 14. Jahrhunderts.	Comes Petrus, Anfang des 15. Jahrhunderts. Comes Nico- laus, Anfang des 15. Jahr- hunderts. Comes Clemens, Anfang des 15. Jahr- hunderts. Comes Clemens, Nicolai, 1428.
Johannes Gereb.	Judex oppidi Megyes 1426 und 1435.
Filii Sororum et filiorum Comitum	
Johannes, Ple- banus paro- chialis Ecclesiae de Stol- czenburg 1456.	Janko Greb de Megyes, 1456.
Clemens, 1456.	Joannes Gereb
	Nobilis Gaspar Greb de Megyes 1524.

Nach Hutter's Chronik gab das Gräfenthal in Mediasch der „Gräfengasse“ ebenfalls den Namen.

Um Mediasch zum bleibenden Sitz des Königreichsamtcs und dadurch zum Prätorialorte der beiden Stühle zu erheben, suchte die Mediascher Commune mit allem Eifer den Ausbau der Stadtringmauern zu betreiben. — Schon früher besaß Mediasch ein mit dreifacher Ringmauer, Thürmen und Gräben gut befestigtes Kastell um die Margarethenkirche (jetzige evangelische Pfarrkirche).<sup>24)</sup> Das Kastell stand ganz frei und durfte nicht an dasselbe angebaut werden. Der Haupteingang ins Kastell führte durch den westlich gelegenen Kastellthurm; derselbe hatte nach außen ein „Fallthor“ (Gitterthor), nach innen ein starkes Flügelthor. Zum Thore führte eine Brücke über den Kastellgraben, welche nöthigenfalls leicht abgetragen werden konnte. Der äußere Kastellgraben mußte stets rein gehalten werden, damit er sich nicht nach und nach ausfülle.<sup>25)</sup> — Um das Jahr 1480 fing man an Mediasch auch in weiterer Ausdehnung durch Anlegung von Teichen, Wällen und Gräben zu befestigen. 1486 verordnete König Matthias, daß die Bürger ohne Unterschied an diesem Befestigungswerke Hilfe leisten sollten.<sup>26)</sup> Zehn Jahre später, um das Jahr 1490 wurde der Bau der Stadtringmauern begonnen. König Vladislaus verordnete 1495 zur Förderung dieses Baues, daß die Bewohner der beiden Stühle den Mediaschern

<sup>24)</sup> Die älteste bekannte Erwähnung des Kastells ist vom Jahr 1450: „Nicolaus Szász, de Medjes, Thalmacz et nonnullorum aliorum castrorum Castellaneus.“ Url. im Med. Stadtarchiv s. n. 26.

<sup>25)</sup> Articuli, a centumbris Medgesiensibus conclusi et ab Ampl. Se-natu revisi, confirmati, publicaque Anno ab incarnatione Salvatoris nostri Jesu Christi Millesimo Sexcentesimo vigesimo primo etc. . . Punkt 58 lautet: „Der Graben hinter den Häusern unter dem Rathhouse (Kastellgraben) soll rein gehalten werden, und Niemand soll Kerschel dahin tragen von denen, so Häuser daran stoßen haben; sollen auch die Thürel verboten sein, und keinen Gang dahin hinführt haben.“

<sup>26)</sup> „Alioquin facultatem damus praefatis Judici et Juratis civibus vestris, ut ipsi omnium illorum, qui hujusmodi labori contradicerent, ac in eisdem eos juvare recusarent . . . res et bona occupare et tenere debant autoritate nostra ipsis in hac parte attributa mediante“ Med. Archiv s. n. 54.

bei Erbauung der Stadtringmauern durch Zufuhr von Steinen hilfreiche Hand bieten sollten.<sup>27)</sup> Ebenso befahl derselbe König 1498, daß, da er vernommen habe, wie einige Walachen, Servianer und andere Nationalen, welche sich in Mediasch aufhielten, am Bau der Stadtringmauern hilfreiche Hand zu bieten, sich weigerten, vergleichbare Individuen, wenn sie nicht gleich den Sachsen an jenem Bau mithelfen wollten, der Aufenthalt in Mediasch nicht gestattet werden sollte.<sup>28)</sup> Mit regem Eifer wurde dies Befestigungswerk fortgesetzt und um 1534 vollendet.<sup>29)</sup>

Während der Zeit des Aufbaues der Ringmauern erhält Mediasch von König Vladislau II. gegen das Ende des 15. Jahrhunderts Stadtrechte. 1494 nannte Vladislau Mediasch noch ein oppidum;<sup>30)</sup> in den eben angeführten Urkunden desselben Königs von 1495 und 1498 heißt es schon „civitas nostra.“ Dafür gilt ferner als Beleg ein Privilegium König Ludwig II. von 1517, wonin

<sup>27)</sup> Med. Stadtarchiv s. n. 63.

<sup>28)</sup> „Intelleximus, qualiter nonnulli essent Wolachi, Serviani et aliarum diversarum nationum homines, qui ad illam civitatem nostram et in ejus medium se moraturos conferrent, nollentes tamen ad aedificationem illius civitatis . . . instar aliorum Saxonum nostrorum intendere et onera communilitatis unanimiter supportare . . . . Mandamus fidelitatis vestris serie praesentium strictissime, ut a modo neminem extraneorum hominum . . . qui communibus negotiis rebusque nobis et communilitati vestrae condescenditibus se abstraherent, in vestrum medium acceptatis.“ Med. Archiv s. n. 60.

<sup>29)</sup> Ueber die Erbauung der Mediascher Stadt- oder Ringmauern vergleiche Archiv des Vereins f. Sieb. Landeskunde, neue Folge. I. 195. — Die Basteien an der Ringmauer wurden später gebaut: 1631 die Bastei vor dem Zeletzthor, 1632 die vor dem Schmidtgässer Thor, 1633 die vor dem Gorlitzgässer Thor, 1636 die vor dem Steingässer Thor. In den Stadtartikeln von 1621, Punkt 83, liest man hierauf bezüglich: „Sollen die oberste Ampelie die Geschworenen der zweyer Stuel ermannen auf die Privilegien von seligen Fürsten gegeben und Beystand zur Erbauung der Stadtmauer, entweder mit Steinen oder mit Kalk, Ziegeln, oder ja ein sonderliches sieck zu machen“ . . .

<sup>30)</sup> Anhang III. 1.

derselbe auf Ansuchen des Jacob Piso, welcher von Mediasch abstammte, als Gelehrter und Staatsmann ausgezeichnet, und beim König in großer Gunst stand, dessen Lehrer und nachheriger Geheimsecretär er war — der Stadt Mediasch das in jener Zeit wichtige Recht ertheilte, sich bei Anfertigung öffentlicher Urkunden der Siegelung mit rothem Wachs bedienen zu dürfen. Worin der König noch besonders hervorhebt, daß Mediasch, früher blos oppidum, durch Vladislaus II. zur Stadt erhoben worden sei.<sup>31)</sup>

Im Jahr 1552 stellte die Stadtgemeinde Mediasch, an ihrer Spitze Simon Pellio, (damals Richter in Mediasch), an König Ferdinand die Bitte: er wolle in Rücksicht darauf, daß schon König Vladislaus Mediasch Stadtrechte verliehen und angeordnet habe, daß, sobald Mediasch mit Mauern umgeben sein werde, es auch zum bleibenden Sitz des Königsrichteramtes und zum Vororte in den „beiden Stühlen“ erhoben werden sollte; die Stadt aber schon längst mit Mauern umgeben sei — dieselbe nunmehr auch wirklich zum bleibenden Sitz des Königsrichteramtes und zum Vororte in den „beiden Stühlen“ bestimmen. Ferdinand erhob, zu Folge obigen Gesuches,

---

<sup>31)</sup> „Volentes eosdem novis et honorificis praerogativis ornare et decorare perque hoc Civitatem ipsam insigniorem reddere, praesertim cum et locus ipse insignis sit, utpote quem propter sui excellentiam Serenissimus olim Vladislaus Rex, Genitor noster carissimus, felicis memoriae, ex oppido Civitatem turribus, fossis ac menibus cingendam curaverit . . . Tum vero quia dictum Praeceptorem nostrum et Secretarium, talis alumnus protulerit, qui nomen suum lange lateque summa semper cum laude promoverit, neque minus splendoris patriae reddiderit, quam ab eadem acceperit, Novissime tandem et nobis quasi divina quadam sorte Praeceptor non ingratus obtigerit, Quocirca praedictis fidelibus nostris id generose duximus annuendum , . . . ut ijdem deinceps . . . ad sigillandas quascunque litteras, quae sigillo publico praedictae civitatis nostrae Megyesiensis signari solitae sunt . . . Cera rubra uti valeant et possint.“ — Transsilvania, 2. Band, 94. Neb. Stadtdib s. n. 84. — Seiberts Nachrichten sc. 327. — Seibert kannte obige Urkunde Königs Ludwigs von 1517 nicht.

laut Urkunde vom 25. März 1552 die Stadt Mediasch zum Vororte und zum bleibenden Sitz des Königsrichteramtes der „beiden Stühle.“<sup>32)</sup>

Um in Beziehung auf die Verlegung des Königsrichterstiftes nach Mediasch und die Erhebung dieser Stadt zum Prätorialorte der „beiden Stühle“ die bisherigen Berechtigungen der einzelnen Gemeinden gegen diese Bevorzugung der Stadt auszugleichen, fand am 5. Februar 1553 ein Vertrag zwischen den Stuhls- und Stadtbewohnern in dieser Hinsicht statt, mit folgenden Bestimmungen:

1. Das Königsrichteramt, welches früher in den „beiden Stühlen“ abwechselte, ist bleibend nach Mediasch verlegt worden, so jedoch, daß die Geschworenen der beiden Stühle ihr Stimmrecht mitauszuüben haben bei der Wahl des Königsrichters und daß jährlich, zu städtischer Zeit, die genannten Geschworenen zugleich mit den Mediaschern den Königsrichter wählen.

2. Der untere Stuhl, Marktschelk, wie auch die Märkte Birthälm, Meschen, Heyeldorf,<sup>33)</sup> welche auch bisher ihre eigenen

---

<sup>32)</sup> Anhang III. 2.

<sup>33)</sup> Birthälm hatte bereits 1418 seine eigenen Richter. In einer Urkunde von König Sigismund vom genannten Jahre heißt es: *ad humiliam et devotam supplicationis instantiam fidelium nostrorum providorum Judicis, Juratorum Civium et hospitum nostrorum nostri oppidi Regalis, Birthelmi nuacupati . . .* Urt. im Birth. Archiv.

In Heyeldorf übte und verwaltete lange Zeit die mächtige Familie Tabiasij das Gräfnamt. Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen von J. C. Schuller sc. 2. Heft, 147.

Reichesdorf hatte 1555 schon seinen eignen Richter. In einer Urkunde König Ferdinands aus dem genannten Jahre heißt es: „pro parte fidelium nostrorum Circumspectorum Judicis et Juratorum ac tota communitate oppidi nostri Rihonsalva . . .“

Heyendorff's Collectaneen VIII. 456. — 1559 wurde von der sächsischen Nationsuniversität der Wirkungskreis des Richters von Reichesdorf genau begrenzt. Med. Archiv s. n. 128. — Archiv des B. f. G. 2. I. 127.

Marktschellen erhielt von König Ludwig II., 1520, das freie Wahlrecht eines Richters von Neuem bestätigt. Heyendorff's Collectaneen VIII. 295.

Gerichte gehabt, haben in ihren Rechten und althergebrachten Gewohnheiten zu verbleiben und behalten das Recht zu richten „de vivis et vita defunctis,“ jedoch mit der Bedingung, daß Birthälm seine Streitsachen zuerst zu verhandeln hat vor dem Ortsmannen und Geschworenen; von da die Weiterberufung stattfindet an den Richter von Birthälm, und von diesem an den Mediascher Senat (Magistrat) und die Geschworenen der beiden Stühle.

3. Wenn Weiterberufungen aus dem untern Stuhle Marktshell stattfinden, und aus den oben genannten Märkten, so müssen zugegen sein die Geschworenen der beiden Stühle, welche in die Mediasche Senatsversammlung zugezogen werden müssen und zugleich mit den Mediaschern das Urteil in der hängenden Streitsache zu fällen haben.

4. Die übrigen kleineren Ortschaften des obren Stuhles haben kein Recht zu richten „de rebus capitalibus,“ auch keine Zengendorf höre und Beerdigungen vorzunehmen, sondern haben nur in solchen Fällen zu entscheiden, wo beider Partien Zugeständniß stattfindet; alle anderweitigen Entscheidungen müssen sie dem Königrichter über-

---

1555 besaßen die Meschner bereits das Recht aus ihrer Mitte einen Gräfen (Richter) frei zu wählen. In einer Urkunde König Ferdinands vom Jahre 1555 heißt es: „Quod fideles nostri Prudentes et Circumspecti Judex et Jurati ceterique cives oppidi nostri Muschna nobis significare canaverunt: Quomodo ipsi et praedecessores eorum a multis annis officium Gerebatus tenuisseat et ad illud officium de medio eorum aliquem, qui ipsis magis idoneus visus esset, eligandi habuissent facultatem et potestatem . . . . Urf. im Meschnar. Archiv. Heyndorf's Coll. IV. 260.

1676 erhielt Kleinschellen von Christoph Bathori das Recht, sich einen Richter aus seiner Mitte zu wählen: „Eisdem universis incolis et inhabitoribus, seu toti Communitatii dicti oppidi Kisselyk, ipsorumque successoribus universis id gratiis annuendum duximus et concedendum: ut a modo deinceps, successivis semper temporibus, instar aliorum liberorum Oppidorum dictae sedis Medgyes, ut sunt Musna, Berethalom, Etzell, Riquinum et ipsi Cives et Incolae de Kisselyk in judicibus eligendis, non jam ab aliunde pendere, sed ipsimet de medio sui, plena cum facultate, Iudices suos quotannis eligendi, nominandi et creandi habeant autoritatem.“ Heyndorf's Coll. VIII. 407. — Das alte Siegel von Kleinschellen hat die Umschrift: *Senatus Kisselensis Anno 1677.*

lassen, von welchem Weiterberufung an den Mediascher Senat stattfindet.

5. Wenn von des Königs Majestät eine Verordnung erliegt; in Steuereinhebungssachen etwas zu geschehen hat; oder wenn zum Landtage einberufen wird: so hat in diesen Fällen die hergebrachte Gesetzmäßigkeit zu bestehen. —

Dieser Vertrag und Uebereinkunft wurde 1555 von König Ferdinand bestätigt und bildete auch in der Folge die Grundlage der Rechtspflege im Mediascher Stuhl.<sup>24)</sup>

Neben dem Amt des Königsrichters finden wir in Mediasch, seit es zum Vorort des vereinigten Mediascher und Marktscheller Stuhls bestimmt, auch das Amt des Bürgermeisters, als des „Hauptes“ der gesammten Stadt- und Stuhlsverwaltung. Der erste, der diese Würde nachweislich in Mediasch bekleidete, war Simon Pelli o.<sup>25)</sup> Bürgermeister und Königsrichter waren, wie Christoph Bathori in einer Urkunde von 1577 sich ausdrückt, die „obersten Amtsherren“ („Magister civium et Judex Regius Civitatis Medgyes, uti Magistratus praecipui“).<sup>26)</sup> Dem Bürgermeister lag aber insbesondere die politische und ökonomische Verwaltung, dem Königsrichter und Stuhlsrichter (welche zusammen das Judicat bildeten) das „Justizwesen“ im Mediascher Stuhle ob.<sup>27)</sup> Über die Amtsstellung des Bürgermeisters im Allgemeinen geben die „Artikel der Mediascher Hundertmannschaft und Magistrates von 1621“ nachfolgende Bestimmung:

„Articulus primus. Dieweil von Alters her in dieser unserer Stadt ein solcher ehrlicher Gebrauch bis auf gegenwärtige Zeit

<sup>24)</sup> Urk. im Med. Stadtarchiv s. n. 125. — Anhang III. 3.

<sup>25)</sup> Sieb. Quart.-Schrift. 7, 104.

<sup>26)</sup> Anhang II, unter dem Namen: Joachim Koch.

<sup>27)</sup> Das Eigen Landrecht der Siebb. Sachsen, bearbeitet von F. Schuler v. Libloy, 30 ff. — Die Würde und das Amt des Königsrichters bestand in Mediasch bis zum Jahr 1795; durch die „Regulation“ ging die Königsrichterwürde ein und wurde das Gerichtswesen dem Stuhlsrichter überwiesen, welchem zur Rüshilfe „Gerichtssecretäre“ beigegeben wurden.

ist behalten worden, ohn Zweifel nicht ohne Vor betrachtung verstandiger Leute zur Erhaltung der Stadt und der zweyer Stühle Regiments, daß uehmliech eine gothfeligie Gemeine dieser Stadt einen Obersten Amtmann, als einen Bürgermeister, welcher das Haupt ist, allweg gehabt hat, denselben auch zu gewisser Zeit, als um die Weihnachten zu erwählen, die freie Wahl hat, welchem denn das Patrocinium, Sorg und Mühe vertrauet und überantwortet wird, für die Stadt und zweyen Stühle Nacht und Tage, mit Beifand gegebener Mitglieder, als Königsräther, Stuhlsräther und anderer Rathsherren, in Fried und Gefährlichkeit zu tragen. Darum er denn auch billiger Weise, als das Haupt dieser Stadt und der zweyer Stühle mit gebührlicher Reverenz von Jedermann ist verehret worden. Haben wir solches wiederholen wollen, und zu unserem Articulo gebracht, um der Ursachen halben, daß solchen Obristen Amtmanns Authorität niemand, er sei, wer es wolls, so dieser Medwischer Jurisdiction unterseffen ist, beide in der Stadt, und auch außerhalb, mißbrauche, entweber mit Ungehorsam oder mit ungebührlichen Zureden; sondern daß man hinsort, wie im Anfang, dem Obristen Amtmann seine gebührliche Ehr soll erzeigen, sowohl die Amtleute, als die Untertanen, und es soll Niemand aus Frechheit bei harter Strafe sich ihm zu opponiren oder widerzusezen annehmen — er habe denn große und gnugsame Ursache darzu, welches ein Ehrfamer Rath zu bedenken soll Macht haben. Es soll sich ihm keiner gleich machen oder achten; denn daraus nichts, denn nur Verachtung und Vernichtigkeit geboren wird, aus welchem denn leichtlich Stadt und zweyen Stühl ein merlich großer Schaden erwachsen kann. Geschieht es aber, daß er wider Gott und gemeinen Nutzen handelt — dessen sich ein verständiger Amtmann maassen wird und soll — so soll des Amts wegen ihm als Einem, der niederer ist, einem jeden aber seine Gebühr und Ehr auch gelassen und gegeben, nicht zugeredet werden, sondern der Obriste nach ihm, mit Willen und Betrachtung des ganzen Raths, soll ihn ehrlicher Weise ermahnen auf die Billigkeit und von dem Vorligten abhalten, und andern mit seinem guten Beispiel und Wandel vorzuleuchten und am meistten die Gerechtigkeit zu fördern befießen sein; solches soll sein artig, nicht hinter hastiger Weise

geschehen. Wird er aber unbillige Gewalt, so seinem Amt nicht gemäß ist, üben, welches ein verständiger Amtmann nicht thun wird, so soll ein ehrsame Rath Macht haben auch mit Straf ihn zu erinnern.“ In denselben Artikeln, Punkt 29, wird bezüglich der Wahl verordnet: „Ist für gut angesehen worden, daß die Erwählung des h. Bürgermeisters und Stuellsrichters heimlich mit den Stimmen, im Weiseiu vier getreuer Herren, schriftlich geschehen soll, wo man sonst nicht kann eins werden, und wer die meiste Zahl der Stimmen hat, soll erwählt sein. Kann dann die Erwählung des h. Königsrichters auch nicht einträchtig geschehen, so soll er auch mit den Stimmen erwählt werden.“ Punkt 85 der genannten Artikel lautet: „Item ist es der Gemein ernsthliche Meinung, daß wenn ein Weiser Herr entweder zu dem bürgermeisterlichen Amt oder zu einer andern ehlichen Verwaltung soll erwählt werden, und so derselbe W. Herr im Rath oder in der Gemein Bekundete haben wird, sollen die Freunde zur Zeit der Erwählung abtreten.“ Punkt 56 lautet: „Es soll auch Keiner, so nicht ein eigen Hause hat, und nicht pfandmäig ist, in den Rath oder Gemein eingezogen werden.“

Über alle Ausgaben und Einnahmen war der Bürgermeister verpflichtet genaue „Regesten“ zu führen und am Schluß des Jahres Rechenschaft abzulegen. Die Stuhlsrechnung wurde geprüft und bestätigt vom Mediascher Senat und den Geschworenen der „beiden Stühle,“ und dem Rechnungsleger im Protocolle der Consular-Regesten ein Absolutorium ausgestellt, mit beigedrucktem, oben näher bezeichneten „Provinzialsiegel“ der beiden Stühle.<sup>38)</sup> Die

---

<sup>38)</sup> Beweise dafür liefern die noch vorräthigen Consularegester von 1611, 1615 und 1617 u. s. w. In den Regesten von 1611 liest man: „Wir Blasius Kirschner Königsrichter, Petrus Clauzenburger Stuhlsrichter, Simon Zacharias und Mathias Bolgachi, Joannos Krueg alle Rathsgeschworene der Stadt Megies; Georgius Bok von Berethalom, Michael Pauli von Musna, Michael Roth von Nagiselsk und Paulus Linzok von Kissolk, alle Geschworene der zweier Stuells. Thuen kund und behennen zuem ewigen gedächtnies, daß uns der Fürstliche und Weise Herr Petrus Gotterhartt seines

Stadtrechnung wurde, wenn auch in dasselbe Regestenprotocoll eingetragen, doch abgesondert von der Stuhlsrechnung geführt, vom Senat und Hundertmannschaft geprüft, und dem Rechnungsleger ein Absolutorium ausgestellt, unter Bedrückung des Stadtiegels.<sup>39)</sup> In den genannten Artikeln von 1621 liest man bezüglich der Verwaltung des städtischen Allobiums, Punkt 69: „Zu der Stadtklade sollen zween Herrn aus dem Rath und zween aus der Gemeine die Schlüssel haben.“ Punkt 92 heißt es ferner: „Item soll auff dem Rathaus aus der Stadtklade von dem Stadtvorath, ohne Wissen und

---

Bürgermeisterlichen Amts administration des 1611 Jars fürgetragen hat und vorgeschriebnen Rechenschaft der Einemung und ausgebungen in seinem Bürgermeisterlichen Amt erlige, aufrichtige Rechenschaft gethan, darin wir nichts, anders, denn das ehrlich und recht ist, befunden. Derowegen wir gedachte rechenschaft für gut angesehen, gebilligt und bekrestiget. Wollen derowegen Herrn Petrum Gotterbarmt seines getragenen Bürgermeisterlichen Amts aller Extradiis und Perceptis so ihme Weise H. sein vertraut worden, entledigen und entschlagen, auch ihmē V. Herrn und seine Erben quit und frei gesprochen haben, und thun dieses wissentlich in krafft dieser quittung, welche wir zu Urkund und Sicherheit mit der zweier Stuell und Stadt Sigil aufgebracht und verwaret haben. Actum Megyies die 21. mens. Decemb. A. 1641. — Paulus Krug, not.“

<sup>39)</sup> In den Consular-Regesten von 1616 findet man: „Wir Petrus Clausenburger, Königsrichter, Georgius Kirchner, Stuelsrichter, Johannes Krug, Rathsgeschworener, sammt allen andern Rathsgeschworenen und einer Löbligen Gemein allhier zu Medgies. Thun lund und zu wissen allermänniglichen, daß uns der fürstliche Weise H. Andreas Grob Bürgermeister heut dato eine öffentliche rechnung wegen seines ausgeben und einnehmen hod fürtragen lassen, welche mir angehört, dieselbige recht erfunden und gebilligt haben. Wollen demnoch den V. V. Herrn, ihn und die seinen, solcher seiner administration ausgeben und einnehmen in krafft dieser quittung ganz quit und frei gesprochen haben. Zu Urkund und mehrer Sicherheit haben wir diese quittung mit dem gewöhnlichen Stadtsgill fertiget zustellen wollen. Actum Megies den 19. Januarii 1616. Paulus Krug, notarius.“

Das beigebrückte Siegel, kleiner als das oben beschriebene Schlüssiegel, zeigt in der Mitte eine offene, aufrechtstehende rechte Hand, mit der Umschrift: Consulatus Mogiensis. Siehe die lith. Tafel.

Willen der Edsherren und der ländlichen Gemein nichts ausgegeben werden.“

Zur Herbeischaffung des auf die Stadt entfallenden Anteils an der allgemeinen Landessteuer, wie zur Bedeckung der städtischen Bedürfnisse wurde ein jährlicher Aufschlag auf die Stadtbewohner gemacht, welcher durch Steuerexponenten eingehoben und an den Bürgermeister abgeliefert wurde.<sup>40)</sup> Zur leichteren Einhebung der Steuer war die Stadtbewölfung in vier Theile, Quartale, eingeteilt (Quartale majus, Quartale minus, Quartals Steingass, Quartale Zekesch). Die Beschreibung der Steuerträger geschah nach den mehr genannten Artikeln von 1621 jährlich, Punkt 73 derselben lautet: „Als bald der oberste Amtmann erwidhlet ist worden, sollen aus jedem Quartal zween aus der Gemeine geordnet werden, welche mit verordneten Rathsherrn in einem jeden Viertel sollen umgehen, die Stadtcapita zu beschreiben, zu wissen wieviel Sdler und Witfrauen sein mögen. Wird etwas gefunden werden außerhalb demselbigen, so der Stadt in die zween Stühle gebühret einzuwählen, soll dem Amtmann in die Stadtnoth eingegeben werden.“ Nach den Consulorregesten von 1645 wurde die Auftheilung der Steuer nach Steuerköpfen (ad capita) und nach Lothen zugleich berechnet. Die Stadt war auf 225 Steuerköpfe angeschlagen und hatte damals 600 Steuerloth.<sup>41)</sup> Wie immerhin das Steuerquantum für die Stadt und Stadtquartale bestimmt und berechnet werden möchte, die

<sup>40)</sup> In den mehr genannten Artikeln von 1621, Punkt 49, heißt es: „Sollen die W. Herrn vom Rath endlich den Zins, so vom Fürsten gefordert wird, bis ein anderer wird angeschlagen, anstreichen und dem H. Bürgermeister erlegen, auf daß die Stadt nicht mit anscheinenden Restanzen gebunden würde.“ — Ueber Steuerauftheilung vergl. Archiv des V. f. S. L. 4, 97 — ebenso Archiv, neue Folge, I. 189. — Siehe auch Anhang III. 8.

<sup>41)</sup> „Anno 1615 den 21. Novemb. ist Martin Zehs angeschlagen worden, auf Stadt und 2 Stael gebührt fl. 2000. Diese Summa auf 1170 capita angeschlagen, auf capitatum („aufs Haupt geordnet“) fl. 1, 76, überlast fl. 59, 50. — Gebührt der Stadt neben den 2 Staelen auf 225 capita einzuhülen fl. 396. Diese fl. 396 auf 600 Loth angeschlagen, auf das Loth den 66, kommt diese Summa heraus.“ —

individuelle Auftheilung geschah doch in der Regel nach Lothen (als den in der Stadt üblich gewordenen Steuermäheinheiten); wofür in den Stadtregesten der späteren Jahre hinlängliche Belege zu finden sind. 1675 hatte die Stadt 598 Steuerlothe; <sup>42)</sup> 1699 betrug die Anzahl derselben 417. — Nach dem Conscriptionsverzeichnisse der Lothe für 1717, welches sämtliche Steuerträger der Stadt namentlich, nebst den ihnen angesehnen Lothen enthält, ergibt sich, daß die höchst Besteuerten bis mit vier Loth, die niedrigst Besteuerten (Witwen, Besitzlose, Sedler u. s. w.) nur mit  $\frac{1}{2}$  Loth taxirt wurden. Die Summe der Lothe für jenes Jahr betrug 464  $\frac{1}{2}$ . Neben der gewöhnlichen Auftheilung nach Lothen findet man, besonders in den städtischen Villicatsrechnungen, welche anfangs vierteljährig gelegt werden mußten, <sup>43)</sup> bei kleinern Aufschlägen zu heimischen Bedürfnissen, auch die Auftheilung ad capita. <sup>44)</sup>

Civitas.	Quart.	majus	bbt.	capita	57	— fl.	100	den.	32,
"	minus	"	"	56	— "	98	"	56,	
"	Steingass	"	"	54	— "	95	"	04,	
"	Zekesch	"	"	58	— "	102	"	08."	

Hierauf berechnet sich die Anzahl der Lothe auf Q. majus mit 152, auf Q. minus mit 149  $\frac{1}{2}$ , auf Q. Steingass mit 144, auf Q. Zekesch mit 154  $\frac{2}{3}$ .

<sup>42)</sup> In den Consularregesten von 1675 findet man: „Anno 1675 die 14. Octobr. wird Honorarium S. Martini, Salpetergeld, Salaristenlohn und Herrn Consulis Expesen in eine Summa angegeschlagen, daran gebührt der Stadt in die zwey Städtl zu contribuiren fl. 448 den. 82. — Diese Summa auf 598 Loth dividirt, kommt auf ein Loth den. 74  $\frac{1}{2}$ , Ueberschuß fl. 1 den. 69.

Quart	majus	bbt.	Loth	148 $\frac{1}{2}$ ,	debet	fl.	108	den.	96,
5	minus	"	"	161 $\frac{1}{2}$ ,	"	120	"	13,	
"	Steingass	"	"	138 $\frac{1}{2}$ ,	"	101	"	69,	
"	Zekesch	"	"	154	"	114	"	73."	

<sup>43)</sup> Im Villicatsprotocolle zum Jahr 1673 heißt es: „die 1. Septb. hat der W. H. Villicus H. Stephanus Hann vom ersten Quartal seines Hanneamts richtigem rationem abgelegt,” und ferner liest man baselbst: „die 13. Novemb. (1618) hat H. Stephanus Hann Villicus vom andern Quartal seines Hanneamts richtigem rationem abgelegt“ u. s. w. —

<sup>44)</sup> „Anno 1675 die 24. Sept. als der W. H. Georgius Hezelborfer,

Erwähnt zu werden verdient auch, daß 1670, in Folge wiederholter Klagen der Stuhlsortschaften, daß sie nehmlich bei Aufteilung der Steuer im Verhältniß zur Stadt unverhältnismäßig belastet und behärdet würden, die sächsische Nationsuniversität das Steuerwesen des Mediascher Stuhls regelte.<sup>45)</sup>

Zeitweilige Ausnahmsstellung bei Aufteilung des Aufschlages genossen die Beamten. „1674, den 20. April wird von einem ampl. Senatu concludirt, sammt der lobl. Hundertmannschaft, daß a dato in posterum die ampl. Viri ex ampl. Senatu in keinen Anschlag des Zinses nicht sollten interessiret werden, sondern sollen exempt sein; ausgenommen, wenn an Kirch und Schul etwas zu bauen oder Kirch und Schuldienst zu zahlen und aus Mangel des Vorraths, was wird angeschlagen sollen werden, so soll alsdenn ein ampl. Senatus die Portion auch geben.“ Ferner gehört hieher: „1733, den 7. Februar, wird in sessione publica ampl. Senatus festgestellt und resolviret, daß von nun an alle h. Stadtsecretäre und Amanuenses ein Loth Zins frei sollen gehalten werden, und nicht mehr als ein halb Loth jederzeit in paratis dem Publikum abführen.“<sup>46)</sup>

Im Jahr 1585 waren in Mediasch salaritäre Beamten: der Bürgermeister, Königrichter, Stuhlsrichter, Notär

---

alias Goldschmidt, seines Billicats ersten Quartals für einen ampl. Senatu und centum viris richtige rationem abgelegt, ist die Summa seiner extradat. gelassen auf fl. 150 den. 51 . . . . Sieben subtrahirt torn, so er aus Stadtvorraht empfangen hat, als cub.  $32\frac{1}{2}$ , den cub. pro fl. 1 gerechnet, bleibt annoch fl. 118 den. 01. Diese Summa wird capitatum angeschlagen. Quart. majus habet capita 120, Wittiben 11; Q. minus habet capita 118, Wittiben 25; Q. Steingass habet capita 111, Wittiben 17; Q. Zekesch habet capita 112, Wittiben 11. Summa capit. 461, Wittiben 64.“ — Besonders wurde der Kirchenanschlag ad capita berechnet. So nach den Consulatregesten von 1713. „Anno 1713 die 6. Martij ist pro 1713 auf ration der Kirchensalaristen ein Kirchenanschlag gemacht und capitatum auf einen Bürger angeschlagen den. 76; item auf eine Wittib, so kein Eigenthum hat, den. 12.“ —

<sup>45)</sup> Anhang III. 8.

<sup>46)</sup> Aus dem Med. Stadtprotocol zu den angeführten Jahren.

und außer dem leitern noch elf Senatoren, ein Adel (Stadt-  
bauherr) ein Procurator und zwei Geldzähler (Exactoer).  
In den Regesten von 1585 sind nicht allein die Beamten, sondern  
auch die Gehalte, welche sie bezogen, genau angegeben.<sup>47)</sup> In den

<sup>47)</sup> „Deputatio officia lium.

Domino Consuli.

In Salario . . . . .	fl. 150	den. 0
In Officio jurato . . . . .	" 10	" —
In numeratione pecuniae . . . . .	" 2	" —
Eidem in Avena . . . . .	" 120	" 50
In duobus vasis vini . . . . .	" 44	" —

Domino Judici regio.

In Salario . . . . .	fl. 60	den. —
In Officio jurato . . . . .	" 10	" —
In numeratione pecuniae . . . . .	" 2	" —
In Avena . . . . .	" 150	" —

Domino Judici Sedis.

In Salario . . . . .	fl. 40	den. —
Eidem in officio jurato . . . . .	" 10	" —
In numeratione pecuniae . . . . .	" 2	" —

Domino Notario.

In Salario . . . . .	fl. 75	gen. —
Eidem in officio jurato . . . . .	" 10	" —
Eidem in numeratione pecuniae . . . . .	" 2	" —
Pro Cera et papyro . . . . .	" 6	" —
In Rhesis . . . . .	" 6	" 50

Rhesae Dominorum Senatorum.

D. Thomae Kruch deputati sunt . . . . .	fl. 10	den. 0
" Joanni Aurifabro . . . . .	" 0	" —
" Gregorio Sartori . . . . .	" 0	" 0
" Philippo Pellioni . . . . .	" 0	" —
" Achacie Pellioni . . . . .	" 0	" —
" Joaani Aurifabro, juniori . . . . .	" 2	" 50
" Michaeli Sartori . . . . .	" 28	" —
" Antonio Sutori . . . . .	" 0	" —
" Valentino Doliatori . . . . .	" 4	" 25
" Georgio Auerlich . . . . .	" 1	" 25
" Danieli Clausenburger . . . . .	" 2	" 50

- ε Rath durften zu gleicher Zeit nahe Verwandte nicht gezogen werden.
- ε Punkt 34 der mehrgenannten Artikel von 1621 verordnet: „Es sollen auch weber Vächter, Söhne, noch Bruder im Rath beieinander sein.“ — Im Jahr 1675 findet man in den Consularregesten außer den oben genannten Salaristen, welche ihre Besoldung aus dem Stuhlfond erhielten, noch angeführt den ältesten Senator, der außer den Reisediäten noch einen festen Gehalt bezog mit fl. 12. Ferner werden genannt als besoldete Beamten: Secretäre (zahl derselben unbestimmt). Der Stadthann (Villicus), welcher bis zum Jahr 1670 ebenfalls aus dem Stuhlfond Besoldung erhielt, wurde, zu Folge einer von der sächsischen Nationsuniversität eingeleiteten Untersuchung, als städtischer Beamter bezeichnet und hatte fernerhin seinen Gehalt aus der Stadtkasse zu begießen.<sup>48)</sup> 1711 wurde vom Magistrat und Hundertmannschaft der Beschluss gefasst, daß der Villicus ein Mitglied des Rathes sein sollte und sein Wirkungskreis in folgender Weise bestimmt:

„Daz 1. der Marktrichter unter der Inspection des Hannen stehen und von ihm dependieren sollte; die accidentia sollten sie mit

---

Aedili . . . . .	fl. 16 den. 0
Procuratori *) . . . . .	„ 66 „ 0
Numeratoribus pecuniae . . . . .	„ 10 „ —

Punkt 67 der genannten Artikel von 1621 bestimmt: „Es ist auch aus euherlichem Rath beschlossen worden, dieweil in dieser beschwerlichen Zeit viel dienst noth ist, daß ein jeder W. Herr, so in einem Ehrfamen Rath erwählt wird, soll verpflichtet sein ein Roß zu halten, bei Straf 1 M. Silbers.“

\*) In den Regesten von 1580 wird der procurator namentlich bezeichnet:

„Martino Redowanceij procuratori in stipendum.“

\*) „Ein neu Register über die Herren Hannen Expensen und Anschlag beider Königlichen Stadt Medwisch ab Anno 1670. Als die neue Anordnung durch den R. G. W. G. Andreas Fleischer Comitem Saxonicae Nationis neben andern von der lbd. Universität, als von Hermannstadt, und der Schespurg ihrer adjungirten H. Officialibus alhier zu Medwisch angestellset worden, und becrektzt, daß die Stadt Medwisch den Stadthannen für sich halten solt ohne die Stuel, wie es heromals in zuu gewesen, daß die Stadt und zwei Stuel den Medwischer Hannen mit einander gehalten.“ Billicatsprotocoll von 1670. — Anhang III. 8.

einander theilen. Ingleichen auch die Buschhüter, welche ebenfalls unter der Inspection des Hannen, die Felder und Busche fleißig besorgen und was von straffe einkommen möchte, sollte dem Rath das 2theil, dem Hannen und Marktrichter aber das 3. Theil zufallen.

2. Sollen die Mayerer unter der inspection des Hannen stehen, welcher Vollmacht haben soll, die ungehorsame bis auf fl. 1 zu straffen. Und sollte der Hann immediate das Mayergeld von denen ihm zugegebenen exactoribus erheben; wenn denn das Geld zu Verstellung des Hannenhause nicht zulanget, soll der Officialis supremus schuldig sein auff Ansuchen des Hannen aus der Gaffa solches herzurichten.

3. Soll ein Post-Meister gehalten werden von Stadt und Stuel, welcher von dem Hannen dependire.

4. Sollten continuellichen zwei Stuelstrabanten nebst dem Hannendiener im Hannenhause gehalten werden, oder auch nach Erforderung der Zeit mehr oder weniger.

5. Soll vom Salario, welches in 60 fl. ung. besteht, der Hannendiener auch bezahlet werden.

6. Wenn der Hann von Naturalien etwas nöthig haben wird, soll ers vom H. Consuli soliciten.

7. Wird das Mahl, so der Hann bis dato hat geben müssen, nachgesehen und abgeschlagen.

8. Soll der Hann schuldig sein alle Vierteljahr vor Rath und Gemeine seine ration abzulegen.<sup>49)</sup>

Zu den Stadtsalaristen gehörten nach den vorhandenen Regesten von 1611, 1615 und 1675 u. s. w. auch die Lehrer und Diener an Kirche und Schule.<sup>50)</sup> Zu ihrer Besoldung wurde

---

<sup>49)</sup> Actum in consistorio Publico Med. 1711, die 22. Novembris.

<sup>50)</sup> In den Regesten des Jahres 1675 findet man:

Salaria Civitatis.

Domini Pastoris Deputatum fl. 20. — Domini Diaconi Senioris deputatum fl. 20. — D. Diaconi Junioris deputatum fl. 20. — D. Rectoris et Collegarum deputatum fl. 74. — D. Lectoris Deputatum fl. 20. — D. Organistae deput. fl. 45, — D. Campanatoris deputatum fl. 20.

---

jährlich der Kirchenanschlag gemacht. Der Rath und die Hundertmannschaft übten also um diese Zeit das Patronat über Kirche und Schule. In solchem Zusammenhange verordnet Punkt 37 der genannten Artikel von 1621: „Soll der Kirchenvatter für Rath und Gemein über das Einnehmen und Ausgeben Rechenschaft geben.“

Um das Bild des damaligen Gemeindelebens der Stadt zu vervollständigen, wenn auch nur in seinen Hauptumrisßen, verdient hier noch erwähnt zu werden, daß in der Zahl der Stadtdiener die Stadt einen „Stadtloch“ besoldete, welcher im städtischen „Kochhaus,“ in der Farkasgasse gelegen, unter der Zeit der einheimischen Fürsten, die vielen fürstlichen Beamten und Dienner, welche durch die Stadt reisten, auf Rechnung des Stadtsäckels bewirthen mußte. Die Regesten aus jener Zeit geben Belege genug, daß sowohl der Stadsäckel, als der Stadtloch nur allzusehr in Anspruch genommen wurden von fürstlichen Beamten und Dienern. In den genannten Stadtartikeln von 1621 liest man Punkt 44: „Giebt es sich, daß Fürstliche Dignität in die Stadt kommt und man Ihn und sein Volk drei Tage über (descensus) in freier Zehrung halten wird, oder gehalten muß werden; so soll für das Volk von der Stadt Wein gegeben werden, und sonst kein anderer, soferne der vorhanden sein wird.“ Punkt 76 derselben Artikel heißt es ferner: „Wenn Fürstliche Gnaden bei uns kommt, Alles, was ins „Kochhaus“ gefordert wird, dieselbigen Sachen sollen den Geschworenen und denen aus der Gemein vertrauet werden, und alles fleißig beschrieben und gewiegen werden. Was alsdann überbleiben wird, soll der Frau Bürgermeisterin, so sie etwas dahin gegeben hat, wiederum heim gegeben werden. Und was verzehret ist, soll auch bezahlet werden: item was die Stadtleut zu solcher Nothdurft geben werden, soll ihnen auch bezahlet werden; und die Schafferherrn sollen zu solcher Noth vom Amtmann Geld empfangen, zu solcher Noth einkaufen und sollen über solches Geld auch Rechnung geben.“

Die Fisch, so in der Kuckel gesangen werden, soll der Amtmann nicht in die Rechnung geben, sondern weilu sich die Fischer aus dem, so der Stadt zugehörig ist, gendahren, sollen sie verpflichtet sein,

auf gemeine Stadtnoth zu fischen und sollen alle Zeit Fisch im Be-  
rath haben." ...

Vom öffentlichen Verwaltungswesen wenden wir unsrn Old  
dem städtischen Gewerbe- und Zunftleben und den damit zu-  
sammenhängenden bürgerlichen Ordnungen und Sittenungen zu.

„Heilige Ordnung, segensreiche  
Himmelstochter, die das Gleiche  
Fest und leicht und freudig bindet,  
Die der Städte Bau gegründet,

— — — —  
Eintrat in der Menschen Hütten,  
Sie gewohnt zu sanften Sitten  
Und das thuerste der Vande  
Wod, den Krieg zum Vaterlande!"

Schiller

Seitdem Mediaisch Stadtrechte erhalten, entwickelte es ein  
städisches Leben, wurde der Mittelpunkt aller Anregung und Ent-  
faltung gewerblicher Tätigkeit und Culturenentwicklung im Mediaisch  
Stadt.

Theils der Umstand, daß Mediaisch zum Vorort der hohen  
Güthe erdeden werden war; theils die Sicherheit, welche der Stad-  
tische Rat der geforderte Ort gewährte — veranlaßten manchen För-  
ster aus der Nachbarstadt in die Stadt zu übertrudeln. Das neue  
Wohndammtal wurde nach beobachtet dadurch, daß der Sicherheit  
gefürchtete und rechtzeitige Verzweigungen gesucht wurden. So entst-  
wachte Mediaisch (Jahre 1334 auf Anhören der Mediaisch  
Gemeinde) das alten Tempelchen welche sich in der Stadt nie  
verliefen und innerhalb des Stadtmarecks neue Häu-  
ser dazu werden, alle Argerden auf drei Jahre er-  
leisten werden sollten.“<sup>11)</sup> Da derselbe Wohlstand der Stad-  
tischen zu Stande „Anno 1344 die 3. Mense der ein Bürgermeister  
H. Kast. von mit einer alten Gemeinde einzutragen, aber conculcata  
durch beginnigen Krieg in unvertruglich zu seiner Stadt kommen gegehn.

<sup>11)</sup> Vgl. Statuten s. u. 174.

— 35 —

und die wüste Hof aufbauen wollen, zwei ganze Jahre. In Allem sollen frei gehalten werden — zu dem Ende, daß die wüsten Hofsstellen allhier in der Stadt möchten aufgebaut werden und Leute hereinkommen.“ Die Ansiedlung und Anbauung in der Stadt war vorzäglich, um Wahrung nationaler Selbstständigkeit, nur Sachsen gestattet.<sup>42)</sup> So wurden nach und nach die letzten Blöcke innerhalb der Stadtmauern zu „Hofstellen“ aufgetheilt und bebaut.<sup>43)</sup> Häuser reichten sich an Häuser und die Gassen dehnten sich immer mehr aus, bis nahe zu den Stadtmauern. Unmittelbar an die Stadt-

---

<sup>42)</sup> Belege dafür geben die mehr genannten Artikel von 1621, Punkt 16 lautet: „Ist den Auswälzigen und Fremden verboten auf diesem Hattart Erbtheil zu kaufen: es sei Ackerland, Wiesen oder sonst liegendes Erbtheil. Wird jemand was kaufen, so soll das Erbtheil von den Stadtleuten geschähet werden und um dieselbige Schädigung behalten werden. So aber der Auswälzige eine Summem Geld wird geben haben, so die Schädigung übertrifft, dasselbige Geld soll der Käufer verloren haben.“ Punkt 20 heißt es: „Soll einem Unger in der Stadt ein Haus vergeben werden zu kaufen; so soll sich des auch Niemand aus den Einwohnern einem Ungarischen ein Haus oder Erbtheil zu verkaufen annehmen. Wird auch Niemand Haus oder Erb versetzen, und nicht zahlen können, so soll das Haus oder Erb bleiben und der debitor dem creditor gegeben werden.“ Die Exklusivität dieser und ähnlicher Beschlüsse findet ihren Grund in den damaligen politischen Stellungen und Reibungen der verschiedenen Nationalitäten; jede wollte möglichst ihre Selbstständigkeit wahren. —

<sup>43)</sup> Ein Med. Willcatsprotocoll liest man: „Anno 1630, die 7. Junij, werden wüste Hofsstellen zu erbauung ausgegeben, in solcher condition, daß die Dente a dato in posteriorum drei Jahre frei sollen gehalten werden.“ Nun folgt eine lange Reihe Namen derer, denen Hofsstellen zum Bebauen zugewiesen wurden, von welchen folgende hier Platz finden mögen: Bitter Kleinscheller, Bitter Aesbirser, Honnes Kleinscheller, Mechel Burpriger, Mechel Ulziger u. s. w. Ratten Kleinscheller, hennet der Name des Heimathsortes zum Familiennamen wurde. — Dahin gehören noch aus dem Jahr 1706 die Namen: Martinus Leißinger, Matthias Mullenbächer, Johannes Kleinscheller, Michael Heckelbächer, Stephan Seybner (1743 aligiter in Senatorum), Johannes Wurmlocher u. s. w. —

mauern durfte nicht angebaut, sondern mußte ringsum innerhalb des selben ein freier Platz gelassen werden, damit die Bürger bei Vertheidigung der Stadt nicht gehindert sein. So wuchs noch und noch auch die Zahl der Stadttore. Ursprünglich hatte die Stadt drei große, unter hohen und starken Thürmen zur Stadt führend Thore (Bekescher, Horkatsgässer und Steingässer), neben diesen mehrere kleinere (Thürel). Bei allmähligem Ausbau der Stadt wurden nach und nach auch die Thürel zu Thoren erweitert und ausgebaut:<sup>24)</sup>

„Arbeit ist des Bürgers Bierde,  
Segen ist der Mühle Preis;  
Ehrt den König seine Würde,  
Ehret uns der Hände Fleiß.“

Schiller.

Das Gewerbeleben zeigte sich, ehe noch Mediasch zu Vorort bestimmt, in den volkreichern Ortschaften der beiden Stühle insbesondere auch in Mediasch thätig.<sup>25)</sup> Um das Jahr 1423 stand in Mediasch eine „Walmühle“ für Webzurz, Luchwachterarbeit; <sup>26)</sup> dieselbe war damals im Besitz der genannten Gräfelfamilie von Mediasch. Seit Mediasch der Vorort der beiden Stühle geworden, nahm auch die Gewerbehäufigkeit, mit dem Wachsthum der Stadtbevölkerung, an Umfang zu. Wie die Verwaltung und Stuhls in Mediasch centralisiert worden, so suchten die Mediastiner Zünfte auch das Gewerbe- und Kunstwesen in Mediasch zu centralisiren und die Zünfte der übrigen Stuhlsortschaften von den Mediascher Hauptzünften abhängig zu machen. Was ihnen auch unter-

<sup>24)</sup> „Civitas Mediensis habet sub turribus altis portas communares, unam ad orientem, secundam ad meridiem, tertiam ad occasum: selenis, Bastias vero undecim.“ Aus dem Hansprotocoll des Franz. Dobens Couvents in Mediasch: „Annotationes quaedam Historico-Topographicæ.“ Zu vergleichen ist hierüber auch J. Hutter's Chronik. —

<sup>25)</sup> Eder: observ. crit. 33: „Id fortasse indicio esse possit, hanc Saxonum regionem jam regis Caroli aetate sellulariarum artium cultura et que opibus vel imprimitis floruisse.“

<sup>26)</sup> „secundam rotam pro usu et artificio textorum, vulgariter Walkrath rotam habuissent.“ Anhang III. 5.

König Johann 1534 gelang.<sup>57)</sup> Im Jahr 1539 bestätigte König Johann den Mediaschern das freie Handels- und Verkaufsrecht durch ganz Ungarn.<sup>58)</sup> 1584 erhielten die Mediascher von König Johann ein Privilegium, wonach, außer an den öffentlichen Jahrmarkten, kein Fremder daselbst Waaren zum Verkauf anzubieten durfte.<sup>59)</sup> — Die vielen Privilegien, welche die einzelnen Zünfte in Mediasch besitzen, bergen ein guter Theil im Mediascher Stadtarchiv zu finden, geben ferner Beleg dafür, daß in Mediasch die Gewerbe eifrig betrieben wurden. Statt jene Kunstprivilegien einzeln hier abzuhandeln, was nicht in Absicht dieses Werchens liegt, geben wir lieber, zur Föderung einer allgemeinen Übersicht hierin, aus dem Jahr 1642 ein Verzeichniß der in Mediasch vorhanden gewesenen Zünfte und Kunstgenossenschaften.<sup>60)</sup>

---

57) „Supplicabant nobis fideles nostri cives civitatis nostrae Meggiensiens ut illis, qui in districtu duarum Sedium nostrarum Saxoniam Meggyes et Selk mechanicam artem extra confraternitatem magistrorum Meggyiensium exercerent, neque pueros talibus erudiendos, neque aliquam familiam eisdem tenere permittremus.“ Med. Arch. s. n. 105.

58) „Quapropter . . . harum serie firmiter committimus et mandamus, ut cum dicti cives et inhabitatores praefatae civitatis nostrae Meggyensiens, aut homines eorundem cum rebus et mercibus eorum ad vos, vestrasque terras, officiolatus et dominia pervenerint, eisque ubique, tam in venditione, quam in commutatione quarumlibet rerum solitum quaecumque exercere permettere, ac tandem eos de uno loco in alium, quo scilicet revoluerint, pacifice dimittere et dimitti facere modis omnibus debetatis et teneamini, ac quilibet vestrum debeat et teneatur. Si qui vero forent, quorum juribus ejusmodi libertates dictorum Meggiensium, derogare videbentur, Tales eosdem Meggienses Jure mediante coram nobis requirere debeant.“ Urf. im Med. Arch. s. n. 112.

59) Urf. im Med. Archiv.

60) „Contributio Cecharum Anni 1642.

Sartores deposuerunt pro consuetudine	fl.	t	den.	50
Sutores	.	1	„	50
Pelliones	.	1	„	50
Lanij	.	1	„	50
Corriarii	.	1	„	—

Die Bünfte standen unter der Oberaufsicht des Bürgermeisters, welchem oblag dieselben in ihren Gerechtsamen zu schützen und für die Aufrechthaltung der Bußordnung zu sorgen. „Item sollen die Bechen von deuen Ober-Amtsleuten, als Bürgermeister, Richter, u ihrer alten Gerechtigkeit erhalten werden.“<sup>61)</sup> — Die Bünfte waren nicht allein Pflegerinnen der Gewerbe, sondern durch ihre strengen Sanktionen zugleich Institute der bürgerlichen Ordnung und Zucht; selbst bei Vertheidigung der Stadt gegen feindliche Angriffe wurden die Bürger sehr häufig mit Buntgenossenschaften verwendet. — Ueberhaupt herrschte im Allgemeinen im städtischen Leben strenge bürgerliche Ordnung u.

Textores	.	.	.	.	.	fl.	1	den.	—
Fabri ferrarii	.	.	.	.	.	”	1	”	—
Corrigarii	.	.	.	.	.	”	1,	”	—
Mensatores	.	.	.	.	.	”	1	”	—
NB. Unleserlich	.	.	.	.	.	”	1	”	—
Roterii	.	.	.	.	.	”	1	”	—
Fabri lignarii	.	.	.	.	.	”	1	”	—
Muratores	.	.	.	.	.	”	1	”	—
Deliatores	.	.	.	.	.	”	1	”	—
Luti figuli	.	.	.	.	.	”	1	”	—
Pannifices	.	.	.	.	.	”	1	”	—
Anrifabri	.	.	.	.	.	”	1	”	—
Funifices	.	.	.	.	.	”	1	”	—
Serarij	.	.	.	.	.	”	1	”	—
Meratores	.	.	.	.	.	”	1	”	—
Venestrarius	.	.	.	.	.	”	—	”	50
Gledarius	.	.	.	.	.	”	—	”	50
Alutarii	.	.	.	.	.	”	—	”	50
Tonsores	.	.	.	.	.	”	—	”	50
Ahenarii	.	.	.	.	.	”	—	”	50
Lapifex	.	.	.	.	.	”	—	”	25
Ternarij	.	.	.	.	.	”	—	”	50
Stannarius	.	.	.	.	.	”	—	”	25

Aus dem alten Med. Stadtprotocoll s. n. 1.

<sup>61)</sup> In den mehr genannten Artikeln von 1621, Punkt 7.

Zucht, worüber die Oberaufsicht die obersten Stadtbeamten zu führen verpflichtet waren. — Abends wurden die Thore der Stadt gesperrt, einem dazu bestellten Stadtbürger die Schlüssel von den Thorhütern übergeben zur Aufbewahrung, von welchem sie morgens von den Thorhütern wieder abgeholt werden müssten;<sup>62)</sup> ohne Wissen und Genehmigung des Bürgermeisters durfte Nachts Niemand in die Stadt eingelassen werden. — Eben so durften zur nächtlichen Zeit weder Gesellen, noch andere junge Leute in den Gassen hin und her laufen.<sup>63)</sup> Kartenspiel und Würfelwerfen um Geld war streng verboten;<sup>64)</sup> das Tabakrauchen bei Strafe untersagt,<sup>65)</sup> insbesondere auf offenen Straßen, sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt. Um Übermäßigen Auslagen bei Festmählern, und dadurch der Verarmung vorzubeugen, war eine strenge Ordnung für Festmäher u. s. w. vorgeschrieben. „Es ist auch eine lange Zeit her ein großer Missbrauch

<sup>62)</sup> In den Artikeln von 1621, Punkt 22, heißt es: „Nachdem abends die Stadthor zugeschlossen werden, sollen die Schlüssel der Thore einem ehrbaren Stadtmann, von der Obrigkeit darzu geordnet, von den Thorhütern heimgegeben werden; von welchem morgens die Thorhüther, wenn es Zeit ist aufzuschließen, dieselben soborn sollen. Und abends, wenn die Thor, Thürlein zugeschlossen sein werden, soll niemand eingelassen werden, allein durch Verhängniß des Herrn Bürgermeisters.“

<sup>63)</sup> Artikel von 1621, Punkt 5, verordnet: „Desgleichen sollen auch die junge Gesellen, so des Nachts auf der Gassen umherlaufen, nach acht Uhr ergriffen, in das Gefängniß oder Narrenhäusel geführet werden.“

<sup>64)</sup> Artikel von 1621, Punkt 4, lautet: „Kartenspiel und Würfelwerfen um Geld soll verboten sein, und wo einer erfunden wird nach acht Uhr, Straf ist fl. 1; werdens aber ledige Personen sein, sollen sie ins Gefängniß geführet werden und nicht ausgelassen werden, es hätte denn ein Jeder erlegt den, 40.“

<sup>65)</sup> „Die 9. Maij wird von einem ampl. Senatu und contum viris concludiret, daß welcher Bürger von heut dato an gefunden wird werben Tabaktrinken, derselbe soll toties quoties ex erfunden wird pro poena fl. 5 erlegen, welches Geld zu den Expenzen H. Villici soll convertiret werden. Wird er aber, alwo er erfunden wird, es sei in der Stadt oder auf den Meyerhöfen, die fl. 5 nicht da factio erlegen, so soll er ins Narrenhaus eingesperrt werden, bis ex selbe deponirten wird.“

gewesen mit denen Ceremoniis auf denen Hochzeiten, daß Eliche, so  
leute Vermögen haben, große Hochzeiten haben ausgerichtet und so viel  
Machte gelaten, daß sie all ihr Vermögen darauf gewandt haben; und  
haben dagegen großen Mangel müssen leiden und sind ihr Lebtage  
sehr ärmer blieben. Ist derowegen solchen Armen zu gut beschlossen  
worden, daß hinsort keiner auf die Hochzeit mehr denn sechs Tisch  
voll Gäste, Männer drei Tisch voll, Frauen auch so viel, laden soll;  
allein es wären der Freunde mehre und müste auch Ehren halber  
Fremde auch rufen, welches er dennoch ohne Erlaubniß eines eigne-  
men weisen Rathes nicht thun soll, bei Straf ein Mark Silber.”<sup>66)</sup>  
Damit das Amt genau in Kenntniß sei, inwieweit die zur Aufrechthaltung  
der städtischen Ordnung bestehenden Sanktionen eingehalten würden,  
war es Pflicht des Stuhlsrichters und Königsrichters per-  
sonlich sich davon zu überzeugen und dem Bürgermeister darüber  
Bericht zu erstatten. „Die Herrn Richter sollen verpflichtet  
sein, öftermalen bei der Nacht zu Circalen und auf die  
Muthwilligen merken und sie strafen — es soll auch in dieser ge-  
fährlichen Zeit ein jeder selbst hüthen bei Straf fl. 1.<sup>67)</sup> — Auch

---

<sup>66)</sup> Artikel von 1621, Punkt 64.

) Artikel von 1621, Punkt 7. — Im Jahr 1642 wurde den Bürgern dieser Provinz abgenommen und ein „Nachtwachtmeister“ dafür bestellt.“ Anno 1642, die 18. Apr. hat ein C. W. W. Rath und die übl. Gemein, aus Wohlbedachtung der grossen Unordnung, angesehen einen Wachtmeister zu bestellen, welcher alle Nächte mit den Hüthern circuliren soll bis um 11 oder 12 Uhr. Es sollen aber die Hüther von den Rathsherren beschieden (d. i. beauftragt) werden, und der Wachtmeister soll allezeit persönlich beim Beschied (Auftrag) sein, und sehen, wer auf die Beschied kommt. Jeder Bürgermann soll selbst persönlich hüthen und ans das Beschied kommen, ausgenommen die alten, schwachen Leute; die sich in der Nacht nicht versetzen können, sollen sich beim Beschiedherrn anzeigen, daß sie nicht würden ans das Beschied kommen können; welche aber ohne genugsame Entschuldigung nicht ans das Beschied kommen werden, sollen dem Wachtmeister versetzen ein jede Person don. 12. Auch soll kein Lehrjung und Wochenknecht angenommen werden, es sei denn, daß ein Mann einen leiblichen Sohn hätte, der mannbar sei, welche sollen auf die Huth angenommen werden. Desgleichen soll ein

die Vertheidigung der Stadt bei feindlichen Angriffen lag den Bürgern hauptsächlich ob, welchen noch ihren Büns-ten und Kunstgenossenschaften einzelne Theile der Stadtringmauer zur Vertheidigung angewiesen wurden. Die Oberleitung bei Verthei- digung der Stadt zu führen, war Pflicht des Bürgermeisters oder Königsrichters, wenn keine landesfürstliche Besatzung sich in der Stadt befand. Der Bürger durfte bei Verlust seiner Habe sich der per- sönlichen Pflicht der Vertheidigung der Stadt nicht entziehen: „Es hat ein W. W. Senat, sammt der lobl. Gemeine einmuthiglich concludirt, daß zur Zeit der Noth und Gefahr, wenn die Stadt von einem Feinde sollte infestret worden, die Bürger stantzen Fuß bei der Stadt halten und nicht flüchtig sollen werden, unter Verlierung aller ihrer Substanz und Güter, also, daß, welcher in der Noth weichen würde, hernacher, wenn die Feinde wärden ab- ziehen, nichts von dem Seinen soll zu fordern haben. Die 5. Julij A. 1661.“<sup>49)</sup> So war es das gleiche Recht, die gleiche Pflicht, die der Stadt Bau gegründet; die Gewerbe und Kunst, Quellen des bürgerlichen Wohlstandes, gefördert; die den ges- sunden, einfachen Sinn für bürgerliche Ordnung und Gesittung gehörth; die den Trieb zum Vaterlande geweckt und gesteigert bis zur Aufopferung von Habe, Gut und Leben für Freiheit und Selbstständigkeit am heimathlichen Orte!

Zu den wichtigsten und nach Zweck und Wirksamkeit wohlhä- tigsten Gebäuden und Anstalten der Stadt gehören unstreitig Kirchen und Schulen.

---

Geber, der am Tage nicht hilfet dem Wachtmeister verfallen den. 12; und der Morgens, wenn die Stadthor und Thürel aufgeschlossen werden, nicht da- sein wird, soll seinem Mithilfer verfallen den. 50; iron wer am Tage vor der Huth, ohne genugsame Entschuldigung, weggehet, und innerhalb einer Stund nicht auf die Huth kommt, soll auch erlegen den. 50 und seine Mit- hilfer sollen selbe Strafe empfahen; welcher aber wird vertreisen wollen, der soll einen andern Stadtmann bestellen, der für ihn hütten möge, bei Straf den. 25.“

<sup>49)</sup> Mediascher Stadtprotocoll zum genannten Jahre. —

Auf dem oberen „Zelisch“ bauten die Sachsen bei ihrer Ansiedlung in Mediasch eine kleine Kirche (Kapelle), welche bis zum 15. Jahrhundert zu kirchlichen Zwecken benutzt wurde, und von welcher die letzten sichtbaren Spuren erst im 18. Jahrhundert gänzlich verschwunden sind.<sup>49)</sup>

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts sprechen Urkunden von der auf dem unteren „Zelisch“ befindlichen Kirche, die etwas größer, als die genannte, auf dem oberen „Zelisch“ ehemals gestandene Kapelle. Das Erbauungsjahr dieser auf dem unteren „Zelisch“ stehenden Kirche läßt sich nicht angeben. Eine an der Kirche in den Mordeln anwurz gezeichnete, und theilweise noch lesbare Jahreszahl, nämlich: „MCCCC“ würde, wenn man derselben historischen Werth beilegen könnte, darauf hindeuten, daß die Kirche zu Anfang des 15. Jahrhunderts erbaut worden sei. Nach Angabe des für 1838 erschienenen Schematismus der Sieb. Abtheilung des Franziskaner Ordens war die genannte Kirche im Jahr 1444 bereits im Besitz dieses Ordens.<sup>50)</sup> Derselben Angabe zu Folge behielten die Franziskaner diese

<sup>49)</sup> „In hac Civitate enim tres erant Ecclesiae: Una ad introitum portae civitatis orientalis, S. Elisabethae dicata, quae hodie in usus prefavoris a Saxonibus in Lutheranismum deflexis est conversa; Secunda est nostra, Ord. Strict. Sancti Patris Francisci Seraphici, ad angulum civitatis Septentriionalem constructa; Tertia in medio civitatis cum turri alta . . . a Lutheranis possessa. — Quibus additur Residentia R. R. P. P. Piarum Scholarum nostris temporibus recente exstructa cum ornatis ad tres conitigationes cubiculis Religiosis et oratorio pro cultu divino.“ Aus dem genannten Franz. Ordens-Conventsprotocoll. —

<sup>50)</sup> Schematismus Aliae Provinciae Trans. S. Stephani Regis Hungariae Ordin. Min. S. Patris Francisci Strictioris observantiae pro anno 1838, p. 27: „VII. Conventus Mediensis. Ad B. Virginem Mariam sine labe Conceptam. — Media, nobilis Civitas saxonica, in meditullie Regni Trans. posita est, in quam S. Francisci Assisiensis Filios jam anno 1444 penetrasse claret e Wedingo P. I. n. 73, qui usque annum 1554 in eadem urbe perseverantes, tunc ob turbas e dogmatum diversitate ortas exulare coacti sunt; sed dum rebus Religionis Catholicae afflictis faventior accessisset de cœlo fortuna, intermediazione duorum Excellentissimorum

Kirche bis zum Jahr 1554, wo sie der Ausbreitung des Protestantismus weichen mußten. Nach Hutters Chronik verließen die Mönche die genannte Kirche und das zu derselben gehörige Kloster erst 1556. Hutter erzählt: „1556, am schwarzen Sonntag, sind mit Wissen und Willen des ehr samen Raths und der löbl. Gemein alhier zu Mediasch die Mönche aus dem Kloster gethan worden, als Herr Simon Kirschner (Bellio) Bürgermeister gewesen.“ Die protestantische Bevölkerung von Mediasch benützte nun diese Kirche als „Spitalskirche“ bis zum Jahr 1721.<sup>1)</sup> Die älteste Matrikel der ev. Pfarrkirche in Mediasch enthält folgende, der Mittheilung werthe Notizen über die Art und Weise, wie die Spitalskirche von den Protestanten benutzt wurde. Ein Senatsbeschlüß vom 18. October 1699 steht fest:

- „1. Soll Herr Diaconus extraordinarius (Xenodochialis) das Spital beziehen, alldorten seine Wohnung haben; welcher auch
2. Alle Sonn- und Feiertage eine Predigt thun, die Hochzeit und Besper dingleichen halten und
3. Am Donnerstag und Sonnabend des Morgens ein Gebet halten soll.
4. Soll ein Mann bestellt werden, welcher auf die Kirch sorgen, auf- und zuschleichen soll; welcher auch von Kirch- und Stadtarbeit frei sein soll.
5. Soll ein Kirchenvater ex ordine Senatorio bestellt werden.
6. Sollen alle sächsischen Mairer mit Weib, Kind und Gesind dahin zum Gottesdienste gehen; ingleichen
7. Aus den großen Zechen, als Schneider-, Schuster- und Kirschnerzech ihrer sechs, aus den Kleinern aber drei mit Weiber, Kind und Gesind allda sich einfinden; wie denn nicht weniger

---

Dominorum Comitum Sigismundi Kornis, Transsilvaniae Gubernatoris,  
et Damiani Hugonis de Virmond, Supremi armorum Praefecti,  
Magistratus Mediensis antiquum restituit Franciscanus Strictioris observantiae  
Clastrum et templum, ipsumque possessorum Anno 1721.“

<sup>1)</sup>) Schon unter der Regierungszeit König Matthias stand mit der genannten Kirche ein „Spital“ in Verbindung. Urf. im Med. Archiv a. n. 55.

8. Ex ordine ampl. Senatus alleweil die vier jüngsten sich abwechseln sollen, dero Gestalt, daß allzeit zween derselben sammt Eltern, Kindern und Gefind dem Gottesdienst beiwohnen sollen, aus der öbl. Hundertmannschaft ihrer acht Personen sammt Weib und Kindern.

9. Alle Gefind und Dienstboten, welche in der großen Kirche keine Stellen haben, sollen in die „Spitalkirche“ gehen, und hinsüro weber in der Hall, noch in den Gang stehen bei Straf fl. 5; die Studierlehr aber sollen weder Kinder, noch Gefind bei gefragter Strafe versäumen.“ Der Spitalsprediger war in allen Dienstesangelegenheiten dem Stadtpräfater streng untergeordnet. Der an der Kirche befindliche Hofraum diente als Begräbnisplatz. — 1721 wurde die Kirche, besonders auf Ansuchen und Drängen des commandirenden Generalen Virmond, vom städtischen Magistrat und Hundertmannschaft den katholischen Glaubensgenossen übergeben, in dessen Folge die Franziskaner wieder in den Besitz derselben traten.<sup>72)</sup> Auch bes-

<sup>72)</sup> Aus dem genannten Ord. Conventsprotocoll theilen wir noch Folgendes mit: „Eccllesia una cum coemeterio die 19. Novembris (1731) per Custodem Provincialem, ejusdem temporis admodum Reverendum Patrem Paulum Györffy est reconciliata sub titulo virginis Immaculatae Conceptionis Beatae Mariae . . . —

Porro hujus Religiosae domus Mediensis tractus versus fossam Civitatis (der Graben hinter dem Kloster) ad Orientem respiciens integer aedificatus est anno 1726, expensis propriis Serenissimae Principissae Mariae Annae de Lichtenstein, clavigent. circiter in fl. rh. 3000. —

Anno 1730 primus lapis fundamentalis novi tractus, sub quo jacet refectorium, est positus, et continuatum aedificium annis 1731—1733. —

Ecclesia denique 1742 est restaurata intus ab utroque latere Columnis e fundamento eductis, positisque fornicibus opere elegantissimo factis, renovata Capella laterali uti Sancti Joannis Nepomuceni. Quibus finitis extenuatus est chorus a fundamento superposito fornicé, sumtibus Excellenter D. quondam Transsilvaniae Gubernatoris Joannis Haller, ejusque conjugis Comitissae Sophiae Daniel in fl. rh. 3000.

In capella S. Joannis Nepomuceni manet exstructa crypta subterranea Illustrissimae Familiae quondam Gubernatoris Joannis Haller et

ſihen die römisch-katholischen Glaubensgenoffen in Mediasch eine Normalschule.<sup>23)</sup>

Unter den kirchlichen Gebäuden in Mediasch, sowohl was Größe, als geschichtliche Bedeutung anlangt, steht oben an die im Kastell gelegene jetzige evangelische Pfarrkirche. Sie übertritt mit dem an ihr stehenden hohen Thürme die übrigen Gebäude der Stadt und windigt sich selbst in weitere Ferne dem Zureifenden, als alt ehrwürdiges Gotteshaus an, als ein Werk frommer Begeisterung und einträchtigen Wirkens früherer Jahrhunderte. — Vor der Reformation führte diese Kirche den Namen der h. Margaretha und wurde gemeinhin die Margarethenkirche genannt.<sup>24)</sup> Das Erbauungsjahr derselben ist unbekannt. Nach einer Chronik-Mittheilung wäre dieselbe bereits 1146 vollendet hages standen, und hätte man in jenem Jahre die Kastellmauern um dieselbe zu bauen begonnen.<sup>25)</sup> Da aber jene Mittheilung aller urkund-

---

eiusdem consortis Comitissae Sophiae Daniel, in qua jacet tumulata Illustr. Domina Comitissa nata Baronissa Susanna Apor, prima conjux Gubernatoris Joannis Haller, Haerula item eiusdem, nata ex secunda coniuge Sophia Daniel.

Porro Altare, quoniam Immaculatae Conceptionis quoad convepcionem juxta totius Templi splendorem ornatumque sufficiens non videbatur, hinc antiquo illo desumpto erectum est aliud speciale, ut plurimum novum, partim autem ex Altari, quod e conventu nostro Claudiopolitano hunc in finem erat translatum; perfectumque fuit anno 1773.<sup>26)</sup>

<sup>23)</sup> In dem genannten Schematismus heißt es: „Conventus isthic Parochiam lingva hungarica et germanica administrat localem, atque Catecheta Scholam providet Normalem, ac beneficio Augustae Domus Austriae suam sovet consistentiam quartam Decimae e Dominio Küküllövariensi percipiendo.“

<sup>24)</sup> „Ecclesia Parochialis b. Margarethae Virginis et Martyris“ in Urkunden.

<sup>25)</sup> Chronicum Fuchsius — Lupini — Ottardinum edit. J. Trutsch p. 19: „Anno 1146 Media, Civitas Saxonica coepit aedificari — vel potius prima circumferentia circa templum cingi.“ — Vergleiche auch: Grundverfassung der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Städte, 14 und 15. —

lichen Begründung enthebt und mit andern geschichtlichen Nachrichten über Gründung, Erweiterung und allmäßiges Wachschum der Stadt Mediasch in offenbarem Widersprache steht, so muß sie in das Gebiet der Sage verwiesen werden. Die älteste, dem Verfasser bekannte urkundliche Nachricht über die Margarethenkirche in Mediasch ist aus dem Jahr 1447. In einer im genannten Jahre im Namen mehrerer sächsischen Capitel in Mediasch angefertigten Protestationschrift gegen ungeschichtliche Forderungen und Bedrückungen, welche sich des Leipziger Bischof Matthäus gegen sächsische Geistliche erlaubt, geschildert ausdrücklich der Pfarrkirche in Mediasch Erwähnung.<sup>19)</sup> Die Erbauung der Kirche dachte zu Ende des vierzehnten oder in Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts fallen.<sup>20)</sup>

Die Kirche, im germanischen Styl gebaut, im Neugem., wie im Innern ganz einfache Bauformen zeigend, hat außer dem Chor und Hauptschiff zwei Seitenschiffe. Das südlich gelegene Seitenschiff wird vom Mittel- oder Hauptschiff durch fünf achteckige Pfeiler getrennt. Das nördliche Seitenschiff, dessen Wölbung bedeutend niedriger ist, als die des südlichen Seiten- und des Mittelschiffes, ist von letztem durch eine auf vier massiven Pfeilern in Spitzbogenwölbung ruhende Wand gescheiden. In der nord-westlichen Ecke der Kirche, an das Mittel- und nördliche Seitenschiff angränzend, steht der Kirchturm.<sup>21)</sup>

---

<sup>19)</sup> Siehe Anhang III. 6.

<sup>20)</sup> Das Kapellum vor die Margarethenkirche geschieht, wie oben bemerkt worden, im Jahr 1450 Erwähnung.

<sup>21)</sup> Die Gesamtlänge des Kirchengebäudes beträgt im Lichten 160' 6". Dessen entfallen auf den Chor 50' 6", auf das frei stehende Schiff 87', auf den Unterbau der Orgel 23'. — Die Gesamtbreite der Kirche beträgt 58'. Davon entfallen auf das Mittelschiff 27', auf je ein Seitenschiff 15' 6". — Die Breite des Chors macht 27'. — Die Höhe des Mittelschiffes misst 30'. Mittelschiff und Chor und das südliche Seitenschiff haben fast gleiche Höhe. —

Am Gewölbe des Mittelschiffes sind, auf einfachen Platten, in unklaren, einfacher Weise gezeichnet, verschiedene Wappen zu sehen: so das Mediascher, das Germanopolditer, das sächsische Nationswappen u. s. w., mehrere Hanau-

Im Innern der Kirche ist bemerkenswert ein metallenes Taufbecken, wahrscheinlich aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammend.<sup>79)</sup> Des Altars geschieht bereits vor der Reformation, zu Ende des 15. Jahrhunderts, Erwähnung. Derselbe hat in der Mitte zwei Flügel zum Auf- und Zuschlagen. Sind die Flügel geschlossen, so stellt der Altar in acht Gemälben die Leidensgeschichte Jesu dar, von einer sehr geübten Hand gezeichnet. Sind die Flügel geöffnet, so bemerkt man an ihrer inneren Seite die bekannten vier symbolischen Thierbilder, die vier Evangelisten darstellend,<sup>80)</sup> in der Mitte des Altars Christus am Kreuz. An dem Tiere und Schnitzwerk, welches dem Altar aufgesetzt ist, bemerkt man ganz oben das Wappen von Mediasch, eine aufrechte, offene Hand, etwas tiefer herab, in zwei Felder getheilt, das Landeswappen des Königreichs Ungarn, Doppelkreuz und die vier Flüsse. — Neben dem Altar, südlich, in der Seitenwand des Chors eingemauert, sieht man die Grabsteine der Pfarrer Christian Scheßus und

---

Stenwappen, Kunstmappen, das Bathorische Wappen u. s. w. Ueber letzteres unten mehr.

<sup>79)</sup> Am Fuße zeigt das Taufbecken die Umschrift: „O Rex gloriae veni cum pace.“ — Im Taufbecken selbst liest man: „Ave Maria, gratia plena Dñ's, benedicta tu in omni, tecum.“ Mönchschrift. — Lucas 1, 28. — Archiv des B. f. S. L., neue Folge, B. 4, 215.

Am Gewölbe des Chors sieht man in künstlerischer Zeichnung die in Anmerkung 80 genannte beschriebenen vier symbolischen Bilder, ferner Christus und die 12 Jünger des Herren, dann Paulus, Augustinus, Hieronymus, Gregorius und Ambrosius.

<sup>80)</sup> Die Namen der Evangelisten sind in der Mitte der bezüglichen symbolischen Bilder angeschrieben, ober und unter denselben die entsprechende Charakteristik.

1. Das Bild des Menschen. (S. Matthaeus.) „Facies hominis significat compassionem et humanitatem.“

2. Das Bild des Ochsen. (S. Lucas.) „Facies bovis designat tollerantiam laborum.“

3. Das Bild des Löwen. (S. Marcus.) „Facies leonis denotat animum infractum in periculis.“

**Simon Kirtscher.**<sup>81)</sup> Die in der Kirche noch vorhandlichen Gedächtnistafeln, deren die meisten in der Sakristei sich befinden, können hier mit Recht übergegangen werden, da, was bemerkenswerthes in denselben etwa erwähnt zu werden verdient, im Anhange über die Mediascher Stadtpfarrei Verästlichung findet.

Die Orgel der Kirche, welche anfangs auf der nördlichen Seite im Chor angebracht war, wurde im Jahr 1621 auf Veranlassung des Stadtpfarrers Simon Kirtscher durchaus verbessert.<sup>82)</sup> 1732 wurde sie an ihren heiligen Platz versetzt und erhielt größtentheils ihre jetzige Einrichtung und Form.<sup>83)</sup>

---

4. Das Bild des Abters. (S. Johannes.) „Facies aquila e ostendit  
recum coelestium speculationem.“

Ezechiel 1, 10.

<sup>81)</sup> Anhang I. unter den genannten Namen.

<sup>82)</sup> Hutter erzählt: „1621, die 7. Aprilis nimmt man die Röhren von der alten Orgel herunter, auf das ehrliche Testament, welches der Clarissimus Vir, Herr Simon Kirtscher, gethan . . . Tempore necessitatis hat dieser Clar. Vir viel Geld der Stadt ohne sonderliches Interesse vorgeschoffen, und vor solches Geld ist ihm zur Pfandung endlich das kleine Kühlchen in der Schmidtgasse gelassen worden, daß er sich daraus sollte bezahlt nehmen für fl. 3000. — Als er nun alt und schwach warb, hat er solch alte Restarzen befohlen an die Orgel zu wenden.“

<sup>83)</sup> In einem Stadtprotocoll bemerkt Daniel Conrad ab Heydendorf, Notarius, Folgendes: „Anno 1732. Zur h. Fastenzeit ist die große Orgel in hiesiger Kirche, nachdem zuvor die ganze Kirche renovirt, auch fort und zwar aus dem Chor in den sogenannten novem Ecclesias mit vieler Mühe transportirt worden; da denn selbige von dem Orgelsauer mit vielen neuen Werken, sowohl zinnernen, als hölzernen Regesssen vermehrt worden. Sehr große Unlosten causiret, da nehmlich dem Orgelsauer gezahlet worden für seine Mühe allein ung. fl. 85, dem Maler für das hölzerne Schnitzwerk allein, ohne das Vergülden und Malen, fl. 80, Wein umr 15, Korn Kübel 8: so daß dieses zu bestreiten, von einem ldbl. Magistrat angeordnet worden, öffentlich unter der Hochmesz eine freie Gabe von allen Kirchenkindern zu sammeln; womit denn diese Ausgaben gefüllt und das Werk endlich nach Wunsch durch Gottes Gnade versertigt ist.“

Männerstühle und Gestühle theilte man nach Zünften ein, und mußten die Zünfte für dieselben in den Kirchensond eine bestimmte Summe Gelbes erlegen.<sup>84)</sup>

Bemerk zu werben verdient, daß die Kirche fort und fort große Reparaturen nothwendig mache. War es vielleicht der Umstand, daß bei dem Bau derselben mehr auf die Geschwindigkeit der Ausführung, als auf die Dauerhaftigkeit des Baues gesehey wurde; er waren die Zeitverhältnisse vielleicht der Art, daß die Bevölkerung von Mediasch auch anderweitig vielfach in Anspruch genommen erde, und daher nicht die erforderliche Kraft auf einen möglichst liden Bau der Kirche concentriren konnte; oder hatte durch wiederholte feindliche Angriffe auf das Kirchenkastell, die Kirche selbst viel Schaden gelitten: wie dem nun immerhin gewesen sein mag — viel steht fest, daß die Kirche manche bedeutende Nachbauten anlaßte, als in den Jahren 1569, 1606, 1636, 1653, 1731 und 1832.<sup>85)</sup> In den letzten genannten Jahren mußten die Pfeiler (Säu-

<sup>84)</sup> In einem alten Web. Stadtpotocoll steht die Bemerkung: „Anno 1680 die 25. Junij wird ad instantiam der ganzen ehlichen Schusterzeich in einem ampl. Sonatu et centum patribus ein Latorium über die Kirchenhüll hinter dem Predigtstuhl zu machen und nachmalen tamquam haecodiuum in perpetuum von bero Zechen Communibris zu possidire zugelassen, daßt sie der Kirchen erlegen fl. 50.“ Eben da heißt es: „oodem anno et in (25. Juni 1680) wird aber der ehlichen Kesseler Zech ein Mannsgestühl, in dem Maurer- und Sattlergestühl, am Gang, vom Goldmühlgestühl grab hinnüber zu machen vergönnet, daßselbe ebenermaßen perpetuum zu possidire: wosfür sie erlegen auch fl. 50.“ —

<sup>85)</sup> An der nördlichen Seite in der Kirche, oberhalb dem Eingange, an ehemals nachstehende Inschrift zu lesen:

„1569.

Quae renovata vides niveo delubra colore,  
Non sine difficultate laboro putas  
Consulis officium quo Koch Joachim in anno  
Gessit et huic Urbi mitia jura dabant;  
Atque Simon Judex dum Pellio Regius esset  
Eximum Patriae perpetuumque Decus —  
Chasus quando duas aequo moderamine sedes

(en) des Schiffes auf der nördlichen Seite abgetragen und  
großer Gefahr des Einsturzes mit vieler Mühe und Umsicht  
Pfeiler unterbaut werden. —

---

Frenaret Georgius Judicis imperio;  
Sacraque curaret Christianus vota Schesaeus,  
Vates doctrina clarus et eloquio;  
Honnius his junctus suplex Joachim ad Aram  
Fleeteret iratum pectore et ore Deum.“

„1606. Renovatum Pastore existente Simone Kirtsch  
Rempublicam vero gubernantibus Prudentibus ac Circumspectis Ach  
Schimert, Magistro Civium, Petro Gotterharmt Regio et Si  
Zacharia Sedis Judicibus, Georgio Lender aeditao.“

„Anno 1636. Renovatum Pastore Paulo Graffio, Mehburgensi,  
publicam vero administrantibus ampl. et consultissimis Viris Domini  
Reitsch, Magistro Civium, Georgio Lender Regio, et Francis. Serap  
Sedis Judice, nec nou aedituo Martino Clausenburger.“

„1658. Restauratio anterioris harum aediarum Sacrarum parti  
eibus prope quinque multo labore et sudore et expensis absoluta. A  
templo pars est minima rupes, nam rimas paries lexas subduxit in  
ex ioco terrae, unde enas testudo passa est acissuras et visa brevi  
tempore.“

Im Diarium Ecclesiae Mediensis ist bemerkt: „Anno 1713 re  
in totum tectum templi lateritiam vel rectius imbricatum pariter et e  
lis ex parte boreali contextum. — Anno 1723 mense Novembri per  
tum lateritium est adorserunt ex preventibus, qui pro conscriptione  
lium in templo aliis Pastori debentur, eodem illos illuc conferent.  
Anno 1724 ex iisdem Sediliis preventibus reparantur omnes for  
templi, postquam consultissimus D. Andreas Haen, h. t. Consul Me  
oribus vitreos 2000 hanc in rationem obtulisset; item cancelli ferrari  
janum portici majoris fenestram defendantes etc.“ —

„1731.

Ptestina dam templo Mediensi forma rediret  
Haec ornant Mediam lumina clara virum:  
Praesul erat Sacris . . . Georgius Haner;

Hannus Andreas celebri moderumque Consul etc.“

Der 216 Fuß hohe, unmittelbar an der Kirche stehende Thurm (gemeinhin Trompetethurm genannt) wurde 1550 um mehrere Kläftern erhöht und in seiner jetzigen Höhe und Form vollendet 1551. Hutter berichtet hierüber in seiner mehr genannten Chronik folgendes: „1550 hat man angefangen den Trompetethurm althier in Medwisch zu verneuen und um einige Kläftern zu erhöhen. Obgleich das Mauern und Aufsehen des Daches in diesem Jahr fertig worden, so hat dennoch das Dach in diesem Jahre nicht können gänzlich versiert werden, sondern ist also ungedeckt bleiben stehen bis das künftige 1551. Jahr.“ Hiermit stimmt überein eine im Jahr 1688 im Knopte des genannten Thurmes vorgefundene Gedächtnisschrift, in welcher es unter Andern heißt: „Anno 1688, den 9. Juli, als vor etlich Tagen, nämlich den 7. Juni ein ungeheurer Sturmwind entstanden und großen Schaden an diesem Bau und Dach gethan, hat ein ampl. Senatus Mediensis . . . diesen Schaden restauriren und das Dach lassen übersteigen und ausbessern. Wobei einige Schriften, so mehrentheils vom Regen verdorben waren, gefunden, woraus ershellet: daß dieser Thurm im Jahr 1550 erbaut worden.“<sup>86)</sup>

Im Jahr 1545 trat, unter dem Stadtpräfater Bartholomäus Altenberger, die sächsische Bevölkerung von Mediasch zur evangelischen Lehre und Kirche A. G. über, die Altäre aus der Kirche wurden bis auf einen einzigen abgetragen und weggeschafft und die Margarethenkirche dient seit der Zeit den evangelischen Glaubensgenossen als Pfarrkirche.<sup>87)</sup>

---

<sup>86)</sup> Die Inschrift der jetzt auf dem großen Thurme befindlichen Stundenglocke lautet: „Item. hoc opus fundatum est ad honorem Dei et Virginis Mariae et beati Patris Francisci per Magistrum Wolfgangum Cibinii 1501.“ (Wönschrift.) — Von den Glocken des sogenannten Glockenthurms, über den Haupteingang ins Kastell, trägt die größere die Umschrift: „O Rex Glorias Veni Cum Pace. Anno Domini MCCCCXLIX (1449). Die kleinere hat die Umschrift: Maria Mater Gratias memento nostri. Ad Honorem Sanctae Margarethae Virginis et Martyris 1498.“

<sup>87)</sup> Hutter berichtet: „1545 hat man die Altäre und Bilder aus der Medwischer Kirche abgebrochen und weggeschafft.“ Christ. Schaeaus bemerkt in seiner am 8. Mai 1580 auf einer Synode in Birkenhain gehaltenen Rede:

Zu den nennungswertlichen, selbst geschichtlich interessanten Donationen an die genannte Kirche gehören wohl folgende. In einer unter dem Dechanten Johannes, Pleban in Meschen, 1477 in Wittbälm abgehaltenen Mediascher Capitularsitzung erschienen als Abgeordnete von Mediasch Laurentius Aurifaber, Richter, Martinus Gaber, Gemeindehann, und mehrere geschworene Altesteine mit dem Ansuchen, es möchte das Capitel ein ämtliches Schenkungsinstrument darüber aussertigen, daß sie zum Besten der Plebanie in Mediasch einen außerhalb der Stadt (vor der Schmidgasse) gelegenen Fischteich an dieselbe schenken, und zwar mit der Bedingung, daß der Pleban Valentinus und seine Nachfolger verpflichtet sein sollten, zu bestimmten Zeiten eine Messe zu lesen. Würde der Pleban die bezeichnete Messe zu lesen unterlassen, so sollte der Ertrag des Fischteiches an die Margarethenkirche fallen.<sup>88)</sup> Zu demselben Zweck legirte auch der Pleban Valentinus fünf Joch Wiesenerde und ein Joch Weingärten. Interessant ist die in Rede stehende Urkunde auch deswegen, weil in derselben einer „ecclesia Sancti Udalrici“ gedacht wird, wahrscheinlich eine kleine Kapelle, deren Standort sich nicht angeben läßt. — Im Jahr 1521 wurden der Margarethenkirche, besonders auf Antrieb des Franz Gereb — derselbe gehörte der genannten Mediascher Gräfensfamilie an — mehrere zur Nikolauskirche der chemals unweit Mediasch gelegenen Ortschaft Wolfsdorf<sup>89)</sup> gehörigen Acker und Ländereien zugeeignet. Die Uebertragungsurkunde, in welcher die betreffenden Ländereien genau ange-

---

„Non merito sua laude spoliandus est Clarissimus Vir D. Bartholomaeus Altemberger, qui in urbe Mediensi primus Idolatricas Imagines et Altaria abolere et evertere summe conatus est.“

<sup>88)</sup> „Si autem Missam praenotinatam de sancta cruce servare neglexerit, extunc ipsi reditus et utilitas de saepe fata piscina pervenientes ad Ecclesiam beatae Margaretha propter negligentiam Plebani, tam diu quam negligentia durat, devolvi debeat.“ Urf. im Med. Archiv s. n. 51.

<sup>89)</sup> Farkastelke, Fukeschdorf, Wolfsdorf — dessen Gebiet im Jahr 1476 zwischen Mediasch und Meschen zu gleichen Theilen aufgetheilt wurde. Med. Arch. s. n. 48 und 49.

führt sind, ist in rechtskräftiger Form ausgestellt durch den bischöflichen Vicar der Alb. Diocese Damianus vom Jahr 1521.<sup>90)</sup>

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts besaß ferner die evangelische Pfarrkirche in Mediaș eine Possession in der benachbarten Rockelburger Comitatschaft Puschendorf. Die Possession war durch Ankauf an die Mediascher Kirche gekommen. 1552 bestätigte König Ferdinand der genannten Kirche ihr diesfälliges Besitzrecht, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Colonen dieser Possession von allen Zaren und Abgaben befreit sein sollten.<sup>91)</sup> Wie die Kirche

<sup>90)</sup> „animadvertisentes tamen antefatam Ecclesiam Beati Nicolai Confessoris in medio campo omnibus inhabitatoribus desolatam et Ministris debitissime obsequitis a pluribus annis esse destitutam, factam Latronum speluncam, ut saltem in alia Ecclesia pro dote decente Ecclesiae b. Nicolai Confessoris ex terris illis arabilibus Praedii Farkasfalva serviat, dictas ante ordinarie praescriptas terras arables juxta vim et formam sententiae definitivae praefectorum delegatorum ab saepe dicta Ecclesia b. Nicolai Confessoris ad predictam parochiale Ecclesiam beatae Margarethae Virginis et Martyris dictae civitatis Meggyes transferimus, unimus et incorporamus ad utilitatem, necessitatem et fabricam ejus Ecclesiae Parochialis Meggyes Civitatis convertendas.“ Urf. im Meschner Archiv. G. J. Haner Miscell. I. 161. Fay Hist. manuscr. I. 259.

<sup>91)</sup> „Expositum est Majestati nostrae in personis fidelium nostrorum Prud. et Circumspectorum Judicis et Juratorum Civium Civitatis nostrae Medgyesiensis, Quomodo, licet Divi quondam Reges Hungariae, Praedece-sores nostri, portionem possessionariam in possessione Poochelke habitam, per ipsos exponentes ad utilitatem Ecclesiae b. Margarethae Virginis et Martyris, in eadem Medgyes fundatae, pretio emtam, in perpetuum ab omni solutione taxarum, contributionum et subsidiorum regalium exemerint, et nos quoque hujusmodi exemptionem confirmaverimus, Vos tamen non curata hujusmodi Divorum Regum exemptione et confirmatione nostra incolas dictae portionis possessionariae ad solutionem ejusmodi taxarum . . . contra eorum privilegia ac libertates compelleretis . . . Quare fidelitatibus vestris harum serie firmiter committimus ac mandamus, quatenus acceptis praesentibus . . . praefatos populos et incolas dictae portionis possessionariae . . . ad solutionem praescriptarum taxarum . . . nullo modo compellere presumatis.“ Urf. im Web. Archiv s. n. 120 und 198.

nachher um diese Possession gekommen, läßt sich aus Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht genau ermitteln. Aus einer Urkunde des Jahres 1558 scheint jedoch soviel hervorzugehen, daß die Mediascher eine ihr zugehörige Possession in Buschendorf an einen gewissen Thomas de Sárpatak, gegen gewisse der Stadt zu leistende Dienste abtraten.<sup>92)</sup> Inwieweit die evangelische Pfarrkirche hiebei betheiligt oder etwa auch entschädigt wurde, bleibt unbestimmt. — 1576 schenkt Christoph Bathori die adeligen Güter — also auch die genannte Possession in Buschendorf — des ohne Erben gestorbenen Matthias Sárpatak dem Mediascher Bürgermeister Georg Eseh.<sup>93)</sup> Die

---

<sup>92)</sup> „Ego Thomas de Sárpatak Memoriae commendando praesentes quod prudantes et circumspecti Domini Magister Civium, Judices et iurati Consules Civitatis Medgyesensis ceterique Jurati Seniores duarum Sedium Sexonicalium portionem ipsorum possessionarium in possessioe Postelke, in Comitatu de Kykellö existentem et habitam, respectu et intuitu meorum servitorum praesentium et futurorum, perpetuo dedisse et contulisse irrevocabiliter in filios filiorum, juxta contenta literarum ipsorum donationum, tali conditione mediante, quod ego duarum Sedium, superius specificatarum, per quatuor annos integros cum duobus equis sine annuali solutione, exceptis tantum expensis, ad quaelibet servitia juridica et spensilia tam in hoc ambitu Regni Transsilvanensis, quam etiam, si necessaria postulaverit, extra hec regnum fideliter ac omni animi constantia juxta pessum meum inservire offere et spondeo . . . Datum in Medgyea die sacrae Circumcisionis Domini Anno 1558.“ Urf. im Med. Archiv s. n. 127.

<sup>93)</sup> „Nos Christophorus Bathori de Somlyo, Waywoda Transylvanicus et Sicutorum Comes etc. . . Memoriae commendamus . . . Quod nos attentia et consideratis fidelitate et fidelibus servitiis Nobilia Georgii Cseh, Magistri civium Civitatis Medjea, quae ipse sacras primum Regni Hungariae Coronae, deinde serenissimo Principi Domino Stephano, Dei Gratia Regi Poloniae . . . ac etiam nobis sinulque huic Regno Transylvanicis . . . exhibuit et impedit . . . Totales igitur et integras Portiones Possessiones Nobilis quondam Matthiae Sárpatak de endem Sárpatak in Possessionibus Postelke in Comitatu de Kükkellö, ac Sárpatak et Moha in Albenii Comit. existentibus habitaas, sinul cum domo et curia Nobilitari in dicta Postelka existente, quae per mortem et defectum seminis utriusque sexus ejusdem Matthiae Sárpataki ad nos, consequenterque collationem nostram

ch'sche Familie blieb nicht lange im Besitz dieser Donation. Schon Anfang des 17. Jahrhunderts finden wir, daß sie wieder ad solutionem Principis verfallen war, ohne genau angeben zu können, in welcher Weise solches geschehen. Auch starb die Gesch'sche Familie in der männlichen Nachkommenenschaft zu Anfang des 17. Jahrhunderts (s. <sup>24)</sup>). Im Jahr 1604 versuchten die Mediascher die genannte Possessione, gestützt auf die Versicherungen der kaiserlichen Kommission in Siebenbürgen, zu erlangen. Auf drängende Veranlassung der kaiserlichen Kommission hatte nämlich die Stadt Mediasch denselben Etat tausend ungar. Gulden vorgeschoßen, wofür sie durch Verleihung von Gütern entschädigt werden sollte. <sup>25)</sup> In solcher Absicht schließen

---

... sum redactae . . . eidem memorato Georgio Czech suisque Mereditus et Posteritatis universis . . . dedimus, donavimus et contulimus; immo sumus, donamus et conferimus . . . Datum in Civitate nostra Colegovar ultima die monsis Maij. Anno D. 1576.<sup>4</sup> Urf. im Med. Archiv. — Sieb. Quart. Schr. 7, 105.

<sup>24)</sup> Sieb. Quart. Schr. 1, 107.

<sup>25)</sup> Transactio inter Magnificos et Generosos Dominos Paulum a Branseneck in Vösendorff et Carolum Imhoff a Malmespach, Sacrae Caes. Regiaeque Mitis, Aulicae et Hungaricae Comitarum Consularius et in Transsylvania Commissarios ab una: et Prudentes ac Egregios Civitatis Mediensis et ad eam pertinentium Sedium Legatos ab altera parte, Claudiopoli die decima septima Julii, Anno Millesimo Sexcentesimo Quartu tita.

Ad requisitionem dominorum Caes. Commissariorum dicti Legati rae Caes. Majestati ad solutionem Wallonibus praestandum octo milia denariorum Hungaricalium mox domum reversi mutuo dato: eandem vero summum Domini Commissarii ipsius intra sex menses, vel in prima proximata, vel assignatione certorum honorum, aut allorum modorum, unde ex vices eam recipere queant, refundere et restituere promiserunt: Itum domini Commissarii Legatis illis Wallonum abductionem ab illis factis, prohibitionem etiam, ne messem ipsorum turbarent praestaret: denique in primo ventura Diaeta inspectorum privilegiorum confirmationem a Nun Mitti spetrare sunt polliciti. In eajus rei fidem et testimoniun hanc transcriptionem utraque pars suis subscriptionibus et sigillis roborauit. Actum est, Anno et loco ut supra.<sup>5</sup> Gefertigt habet: Paulus von Branseneck, Mag

die Mediascher 1604 an die kaiserlichen Commissäre folgendes B.  
gesuch: „Thun hiemit Euer Gestreng gänzlich berichten, wie vormal  
vom Herrn Gelb-Obersten Georgio Basta und gebietenden Herrn v.  
Krauseneck, dazumal Commissario in Siebenbürgen, unser Sal  
Midwesch ein Donatio der Josagh beider Georgii Csch über Pr  
schendorf, sammt Zugehör im Weissenburger und Kykold Comitatu  
nach Portion derselben gelegen, angesehen unserer Treueheit und so  
sten vieler Unkosten, so wir gehabt, geschehen, wie ordentlich im Do  
nationsbrief zu sehen. Welche Josagh hernach vom Herrn General  
Profozen mit eigener Gewalt, uns zu großem praejudicio et dann  
manifesto, zu sich genommen und eine Zeitsaug unter sich gehabt  
wir aber darin nicht Gelegenheit gehabt zu wiedernehmen, diewel  
Herr Gelboberster und Herr Krauseneck nöthiger Landesgeschäfte hab  
ber hinausgereiset sein. Nun aber dieweil gemeldete Josagh Römisch  
Kaiserlicher Majestät widerumb zu Händen kommen, und auch viele  
Andere an sich dieselbe zu bringen Fürhabens sein sollen wir bemü  
ten; item wir auch eine gewisse donationem darüber bekommen ho  
ben: bitten wir im höchsten Euer Gestreng wolle vorige Donation  
in vigore behalten und eine Confirmation von neuem günstiglich  
wiederauffahren lassen; damit wir ein argumentum refusionis viele  
gehabter Mühe und gethaner Unkosten, insonderheit auf das Preys  
rische Regiment angewendet, möchten vermerken.“<sup>10)</sup> Am 8. Decem  
ber 1604 erfolgte hierauf von den kaiserlichen Commissären der Be  
scheid, daß die Bittsteller die fragliche Possession erhalten würden,  
wenn sie tausend ungr. Gulden der Siebb. Kammer erlegen wollten.<sup>11)</sup>

---

Im Hoss, Michael Haben als Commissäre — von Seiten der Mediascher so  
gefertigt: Achatius Schiemert, Simon Bacharias u. m. a. — Url. im Sta  
Archiv s. n. 2 Anni 1604.

<sup>10)</sup> Das Bittgesuch ist gefertigt: „Bürgermeister, Richter und Rath der  
Stadt Mediasch.“

<sup>11)</sup> Als Antwort auf genanntes Gesuch findet sich auf demselben Actu  
stück indorsirt: „Weil Sy ein Donation und Gerechtigkeit über Innermelbet  
gütetter (so der Profoz inne gehabt) haben, mögen Sy sich derselben gehalten  
und gebrauchen; wenn Sy Ihrer Ray. Siebb. Kammer eintausend Gulden  
hungarisch, halb in Geld, halb in Traibt, erlegen, soll Junen die begehrte con

Was weiter hierin geschah, ist unbekannt; es scheint jedoch, daß Mediasch nicht zum dauernden Besitz der genannten Possession gelangte.

Die belangreichste Donation an die evangelische Pfarrkirche in Mediasch ist unstrittig die von Stephan Bathori, welcher 1583 der Stadt Mediasch zur Instandhaltung der Stadtmauern und der im Kastell befindlichen evangelischen Pfarrkirche drei Gehentquarten von demjenigen Theile des Mediascher Gatterts, welcher auf der rechten Seite des Röckelßusses liegt, wie auch drei Gehentquarten von der Mediascher Stuhlsortschaft Wölz schenkte.<sup>98)</sup>

1630 schenkte die Fürstin Catharina zwei Gehentquarten der

---

firmation erfolgen. Decretum Cibinii in Cons. Dom. Caes. Commissariorum VIII. Decembris A. 1804. -- Urk. im Reb. Archiv s. n. 158.

<sup>98)</sup> „Nos Stephanus, Dei Gratia Rex Poloniae etc. Memoriae commendamus . . . Quod nos cum ad fidelis nostril Egregii Joachimi Koch, Magistri Civium Civitatis nostrae Megyes, humillimae Supplicationis instantiam, Majestati nostrae pro parte Civitatis praedictae Megyes factam, tum vero attentis et consideratis fide, integritate et multorum servitorum meritis, atque adeo gravissimis expensis ejusdem Civitatis, quas fecit tunc in excipiendo legatis Polonicis, qui communis omnium Ordinum et Statuum hujus amplissimi Regni nostri Poloniae consensu, ex Comitiis generalibus Warsawiensibus novi tum Regis eligendi indictis, ad nos missi erant, ut ad suscipiendum nobis delatum Regnum nos invitarent, Tres quartas decimales ejusdem Civitatis nostrae Megyes et Possessionis vicinae Voelcz, antea quidem per arrendatores nostros accumulari solitas, deinde vero ad duodecim annos eidem Civitati Megyes clementer absque ulla arrendae solutione et exactione a nobis concessas, denuo nunc eadem ratione commemoratae Civitati in perpetuum possidendas, percipiendas, dandas, donandas et conferendas duximus. Ita tamen, ut ipsa Civitas omnes fructus et proventus illarum decimarum non alio quam ad restorationem moeniorum Civitatis et aedificationem templi convertat . . .“ Urk. im Reb. Archiv s. n. 133, 137 und 138.

Mediascher Stuhldorfschaft Waagen auf zwei Jahre an die evangelische Pfarrkirche in Mediasch, zur Wiederherstellung derselben.<sup>99)</sup>

Die anderweitigen Geschenke an die Kirche von geringem Werthe und weniger geschichtlichen Bedeutung müssen wir hier, des uns vorgestellten Ziels wegen, unberücksichtigt lassen.<sup>100)</sup>

Neben der evangelischen Pfarrkirche stehen die evangelischen Gymnasialgebäude, nördlich das ältere, südlich das neuere.<sup>101)</sup> Die Geschichte des Gymnasiums geht nachweislich bis zum Jahr 1604 zurück und findet sich ausführlicher gezeichnet in den vom Verfasser herausgegebenen „Geschichtliche Nachrichten über das Mediascher Gymnasium.“<sup>102)</sup> — Neben der Kirche, östlich, liegt das evangelische Pfarrhaus und Predigerwohnung.

Im vorigen Jahrhundert hatte Mediasch auch eine Piaristen-Schule und Kloster. Das Gebäude steht noch auf dem Marktplatz in Mediasch, ist jedoch jetzt Privateigentum. Da es den Piaristen nicht gelang, sich nach Wunsch daselbst anzukaufen und auszubreiten,

---

<sup>99)</sup> Urk. im Med. Archiv s. n. 194.

<sup>100)</sup> Von den schön gearbeiteten, vergoldeten Ölberggefäßen der Kirche (Kelche und Kannen) nennen wir zwei Kannen, von denen eine ein Geschenk des Bürgermeisters Petrus Gotterbarmet ist; diese Kanne zeigt am Boden, auswendig die Schrift: „Testamentum Petri Gotterbarmet A. 1651“; die andere ist ein Geschenk der Witwe des Bürgermeisters Martin Weiß; am Boden der Kanne liest man: „1655 den 24. May hat die tug. Frau Merten Weisin diese Kan in die Kirch geben,“ — Ein silbernes Lautbedien (Schlüssel) zeigt in der Mitte die Schrift: Johannes May 1656. —

<sup>101)</sup> Das südlich von der Kirche stehende Gymnasialgebäude berührte die Stadt früher als städtisches Rathaus; an denselben las man die Inschrift: „Intemeratae in Legibus tuendis Justitiae, Inculpatae in Consilii capienda fidei Praestorum hucus, optimo regnante Principe Francisco secundo, a fundamentis erectum Sacrum dicit Respublica Mediensis A. M.DCCCIII.“ Es war nicht ein gänzlicher Neubau, sondern nur Aufbau. Die Mittel zum Bau flossen aus der Bathorischen Gehentbonation an die ev. Kirche. Boden und Gebäude waren von jeher Eigentum der ev. Kirche. —

<sup>102)</sup> Hermannstadt, 1852. Druck von Joseph Drotleff.

verkausten sie ihr Gebäude (gemeinhin Marienhaus genannt) 1794 und verließen Mediasch gänzlich.<sup>102)</sup>

Auf dem oben „Beteß“ besessene Griechisch-Unierten eine schön gebaute Kirche, nebst Volkschule.<sup>103)</sup> Die neu gebaute Kirche der Griechisch-Nichtunirenen, nebst Volkschule liegt im östlichen Thelle der Vorstadt. — Die Reformirten besitzen eine Schule, zugleich Bethaus, innerhalb der Stadt, westlich an der Stadtbefestigungsmauer gelegen. —

Die an wichtigen Ereignissen, sowohl in politischer, als kirchlicher Hinsicht, so reiche Geschichte unseres Vaterlandes nimmt auch die Stadt Mediasch oft als den Schauplatz interessanter und bedeutsamer Begebenheiten, denen wir wohl mit Recht hier einige Beachtung schenken.

Nach dem Tode des ungarischen Königs Ludwig II. (1526) wußte der Boykwoode von Siebenbürgen Johann Zapolya sich einen solchen Anhang in Ungarn zu verschaffen, daß er zum König von Ungarn (als Johann I.) gewählt wurde. Zugleich aber erhob auch Ferdinand von Österreich, als Schwager des verstorbenen Königs von Ungarn, gegründete Ansprüche auf Ungarns Thron. Ferdinand wurde auch bald als König von Ungarn ausgerufen und von einem großen Thelle des Reiches anerkannt. So spaltete sich das Reich in zwei Parteien; die eine hielt zum rechtmäßigen König Ferdinand, die andere zu Johann Zapolya.<sup>104)</sup> Zapolya, um sich gegen Ferdinand behaupten zu können, wandte sich an den türkischen Kaiser Soliman um Hilfe und erhielt sie auch. Hiermit begann für mehrere Jahre auch für unser Vaterland und dessen Bewohner verderblicher Krieg, wozu noch die Einfälle und Plünderungen Siebenbürgens

<sup>102)</sup> Das „Berlauſe-Inſtrument“ befiebt ſich im Mediascher Stadtarchiv. — Siehe Anhang III. 7.

<sup>103)</sup> Im Schematismus Venerabilis Cleri Graeci Ritus Catholicorum Diocesis Fagarasiensis in Transsilvania pro anno 1843 findet man folgende Nachricht: „Media Lib. R. Civ. Parochia 1816 conveſta. Ecclesia ad annocationem Domini J. Chr. pia liberitate Episcopi Joannis Bobb erector.“

<sup>104)</sup> Leibniz's Gesch. der Sieb. Sachsen. 287.

von Seite der Moldauer gesellten. Eine wichtige Rolle in den Unterhandlungen des König Johann mit dem türkischen Kaiser spielte auch Ludwig Gritti.<sup>106)</sup> Derselbe erhielt sogar später von König Johann die Würde eines Statthalters. Die Ruhe ward endlich durch Friedensunterhandlungen zwischen Ferdinand, Johann und dem Sultan auf kurze Zeit hergestellt und Gritti ging deswegen nach Konstantinopol. König Johann aber verordnete den „wardeiner Bischof Emerich Eibal“ zum Woywoden von Siebenbürgen. Dem Gritti, welcher das folgende Jahr mit zahlreichem Gefolge durch die Walachei nach Siebenbürgen zurückkehrte, und allerlei Gewaltthärtigkeiten übte, ging der Woywode Eibal, auf Befehl des König Johann, bis in die Nähe von Kronstadt entgegen. Eibal aber wurde, auf Grittis Anstiften, hinterlistig gemordet.<sup>107)</sup> Die Kunde hiervon verbreitete Unwillen im ganzen Lande und den Wunsch, daß solche Frevelthat nicht ungestrafft bleibe. Gritti ging mit seinem Volke nach Mediasch, um sich daselbst nöthigenfalls in dem dafürgen Kastell gegen einen Angriff verteidigen zu können. Stephan Maylath folgte ihm nach und erzwang sich in Mediasch den Eingang in die Stadt. Gritti hatte sich mit einigen Getreuen in das feste Kirchenkastell der Stadt geworfen, um sich möglicher Weise noch daselbst zu behaupten. Als er sich aber nicht mehr zu halten vermochte, trat er mit dem German des türkischen Kaisers hervor, in der Meinung, dieser werde ihn gegen alle Gewalt schützen. Maylath aber ließ ihn greifen und enthaften, am Michaelistag 1534.<sup>108)</sup> Im Thronstreite

<sup>106)</sup> Gritti hatte sich durch seine Kenntnisse und Gewandtheit großen Einfluß auf den Großvezier erworben und stiftete dadurch hernach viel Unheil in Ungarn.

<sup>107)</sup> Felmer: Prima Lineae Historiae Transsilvaniae §. 189.

<sup>108)</sup> Miles Sieb. Würgengel. 25. — In der Mischner ev. Kirche war ehemals eine Wandchronik, nun leider mit Kalk überblättert und nicht mehr kenntlich, welche unter Anderm berichtete: „1543 Ludovicus Gritti, inter omnes Emerico Zibak Varadiensi, in civitate Megyes a Stephano Maylath captus obtrancatus.“ Die Wandchronik ist in Abschrift erhalten und zu lesen in G. J. Haner Misc. Tom. I. 233. — David Hermann, in seinen Politischen

polnischen Ferdinand und Zapolja bewährten die Sachsen ihre Frene und Anhänglichkeit an Ferdinand so lange, als die Macht der Freigüsse es nur immerhin gestattete.<sup>109)</sup>

Auf dem zu Anfang des Jahres 1576 in Mediasch abgehaltenen Siebenbürgischen Landtage begrüßten die Abgesandten des Königreichs Polen den zu ihrem König erwählten Fürsten von Siebenbürgen Stephan Bathori. Zum Statthalter von Siebenbürgen wurde Christoph Bathori eingesetzt. Die polnische Gesandtschaft wurde feierlich empfangen und es fand außer andern Feierlichkeiten auch ein feierlicher Gottesdienst in der evangelischen Pfarrkirche in Gegenwart des Fürsten und der polnischen Abgesandten statt.<sup>110)</sup> Wegen der von Seiten der Stadt beim Empfange der polnischen Abgesandten geleisteten Dienste und gemachten Auslagen schenkte nachher Stephan Bathori dieser Stadt die oben

---

Annalen erzählt: „Anno 1534 wird Ludovicus Gritti mit Tränen und Ungarn zu Debrecz eingelassen. Die Bürger schicken heimlich nach Stephano Maylath nach Fogaras und Sucurs. Derselbe kommt . . . in die Stadt hinein und wird Grittis Volk alles erschlagen. Er aber, weil er zuvor den Emericum Csibek, Episcopum Varadiensem erwürget, muß seinen Kopf abreden und wird enthauptet.“ — Chronicon Fuchsio - Lupino - Oltardinum, ex edit. Jos. Trausch I. 51: „1534. Emericus Csibak, electus Episcopus Varadiensis, per insidias, in pago Felmer, interemptus est a Ludovico Gritti, Veneto, qui et ob id in civitate Medies a Stephano Mayladt obruncatus est.“ — Archiv des B. f. S. Neue Folge. II. 60.

<sup>109)</sup> Chronicon Fuchsio - Lupino - Oltardinum. I. 48: „Interea Saxones Transylvani constanter adhaerent Ferdinando, in cujus verba jurarent.“ — Teutsch's Geschichte der Sieb. Sachsen. 240 ff.

<sup>110)</sup> Felmer I. c. §. 238. — Chronicon Fuchsio - Lupino - Oltardinum. I. 69: „1576. Interes Stephanus, Transylvaniae Princeps, Rex Poloniae eligitur. — Christophorus Bathori de Somlio, Stephani Regis frater major natu, de hujus commendatione Principatum obtinet, consentientibus Regnicolis. — Nota 171. die 21. Junar. eidem oblatum est Medyeschini Regnum Poloniae . . . Ubi inter Principem Transsilvaniae, Steph. Bathorum, et inter Principes Legationis Polonae certis conditionibus Mediae conventum esset, publice in Ecclesia ad aram in leges et conditiones Polonici Regni juravit.“ —

befrohenen Geheniquatten von Mediasch und Wölz zur Herstellung der Stadtmauern und der evangelischen Pfarrkirche. Diese Schenkung war wohl die Veranlassung, daß das Bathortsche Wappen an der Wölbung des Schifffes in der genannten Kirche einen Platz angewiesen erhielt. —

Wichtig war für Siebenbürgen in mannigfacher Hinsicht auch der im December 1588 in Mediasch abgehaltene Siebenbürgische Landtag. Auf diesem Landtage legte der Statthalter Joannes Gezi, wegen vorgestelltem Alter sein Amt nieder und übernahm Sigismund Bathori die Regierung des Landes.<sup>111)</sup> Die versammelten Stände suchten bei dieser Gelegenheit die Ausweisung der Jesuiten aus Siebenbürgen, gegen welche gar heftige Klagen erhoben wurden, daß sie im Gehetiner die Freiheiten der andern Landeskirchen zu untergraben suchten, mit allem Nachdruck zu erwirken.<sup>112)</sup> Sigismund Bathori, von Jesuiten erzogen und ihre Einflüsterungen ergeben, wies zwar anfangs die Vorstellung der Landesstände zurück, forderte, die Stände sollten sich mit andern wichtigen Gegenständen: der Landessteuer, der Türkennoth u. s. w. beschäftigen. Die Stände dagegen blieben fest bei ihrem Beschlusse, seither keine anderweitigen landtäglichen Verhandlungen vorzunehmen, bis der Fürst nicht in die Ausweisung der Jesuiten aus Siebenbürgen eingewilligt haben würde.<sup>113)</sup> Endlich willigte Sigismund Bathori

<sup>111)</sup> Felmer l. e. §. 247.

<sup>112)</sup> Miles l. o. 140 f. — Tschiff's Gesch. der S. Sachsen. 395.

<sup>113)</sup> Chronicon Fuchslö - Lupino - Oltardinum, pag. 81: „Principi ne quid temere fiat, alterna conveat comitia ad 1. d. Decemb. in Medya, ibique vult, ut proceres Regni primo agant de subsidiis et necessitatibus Regni, de hoste Turcorum . . . Contra Proceres urgunt amicitionem Jesuitarum, Juramentum Principis, ad quod hactenus propter adolescentium astrictos non fuerat; urgunt et libetrum Religionis exercitium . . . Hic opus et labor.“

David Hermann erzählt in seinen „Politischen Annalen“: „1588. s. giamund, weil er von ihnen (den Jesuiten) erzogen und instruirt gewesen, mit noch Steph. Bathori selbige ins Land kommen lassen, will sie bestuhlten; aber die Regnicolae wenden vor, daß Steph. Bathori, ob er schon plumpskisch

in das Verlangen der Stände ein und wurde die Ausweitung der Jesuiten beschlossen und festgestellt. Sobald die Leute hievon in der evangelischen Pfarrkirche, wo die Landstände versammelt waren, laut wurde, ertönte der Ruf: Vivat Illustrissimus Princeps, vivat, vivat! Am 23. December legte Sigismund Bathori den landesfürstlichen Eid vor den versammelten Ständen ab. Auch an diesem, wie an den vorhergehenden Tagen hatte sich die Landschaft in der evangelischen Pfarrkirche versammelt, wo die Landtagssitzungen abgehalten wurden. Die Kirche aber war an diesem Tage feierlich geschmückt. Das Hauptgeschäfth im Chor der Kirche war mit weißen Teppichen bedeckt und ein grüner Teppich vor das Geschäft auf den Fußboden ausgedreht. Der Stadtpfarrer von Mediasch Simon Hermann hatte den Auftrag erhalten, dafür zu sorgen, daß sich seine Cantoren anschickten in der Kirche ein feierliches Te Deum laudamus und andere schöne Motetten vorzutragen und zu spielen; auch sollte des Bathori Hirsche Wande mit Posaunen accompagniren. Auf dem Rastellthurm oberhalb dem Rathause waren acht Trompeten und mehrere Paukenkölzer aufgestellt. Die Hofrabanten standen in zwei Reihen vor des Fürsten Herberge — er wohnte im Hannes Schullerschen Haus auf dem Marktplatz.<sup>114)</sup> — Die Gassen waren alle sauber gekehrt, die Stadtklöre zugesperrt. Die Landschaft hatte aus der Kirche eine ansehnliche Deputation zur Abholung des Fürsten entsendet. Der Statthalter, weil altersschwach, war im Vorans bis zur Kirche geritten.<sup>115)</sup> Endlich trat der Fürst aus seinem Quartier heraus und der feierliche

---

Glaubens zuvor gewesen, hat er doch bei Regierung des Fürstentums die Missiones nicht zugelassen, sondern evangelische Prediger gebraucht, drum konnten sie dieselben nicht dulden, wollten auch eher von kleinen Landesgesellschaften decimieren, bis nicht die Jesuiten abgeschafft seien. Sigismundus kam nicht weiter, verspricht dieselben im ganzen Land zu sammeln und ins Monostor bey Klausenburg zu stieden.“

<sup>114)</sup> Johann Schuller erscheint in den Konfukurregesten von 1586 als Bürgermeister von Mediasch — er war ein gelehrter Mann und tüchtiger Beamter.

<sup>115)</sup> Der Statthalter wohnte im Franz Eich'schen Hause. Ueber Franz Eich vergleiche Sieb. Ornat. Schr. 7, 106.

Zug setzte sich nach der Kirche in Bewegung. Gleich ließ der Stadttrompeter vom hohen Kirchenthurme seine Trompete schmetternd erschallen,<sup>116)</sup> darauf bliesen die acht Trompeter auf dem Rathausthurm und wurden die Pauken dazu geschlagen. In der Kirche angelangt, trat der Fürst in das Chorgestühl rechts gegen den Altar; in gehöriger Entfernung vom Fürsten nahmen die übrigen Hofbeamten Platz. Lautlose Stille herrschte in der gedrängt vollen Kirche. Darauf legte der Fürst den ihm vorgelegten Eid ab. Nach diesem feierlichen Acte gab man ein Zeichen auf die Gallerie und sogleich sangen die Stadtschullette eine figurirte Motete, wozu ein Posauist blies und ein subtler wälscher Geiger spielte; dann folgte das Te Deum laudamus und schließlich wieder eine Motete. Während letzter erhob sich der Fürst aus dem Gestühl und der Zug, wie zuvor, ging vor dem Fürsten her und begleitete ihn bis zu seiner Herberge; unterdessen erschollen abermals von den Thürmen Trompeten und Pauken. Endlich langte der Zug im Quartier des Fürsten an; unter dem Thor standen die Vornehmsten der Landschaft und als der Hofmeister Palfy Janos den Bürgermeister und Königrichter von Hermannstadt erblickte, sprach er: Sit felix et faustum! Darauf antwortete der Königrichter: Amen!<sup>117)</sup>

Palfy's patriotischer Wunsch ging nicht in Erfüllung. Siebenbürgens Fürstenwürde war für Sigismund Bathori eine zu schwere Burde, als daß er sie zum Wohle des Landes hätte tragen können. Er verhandelte Siebenbürgen, der Regierung überdründig, an Kaiser Rudolph II. Doch bald gereute ihn dieser Entschluß und er über-

<sup>116)</sup> Zu den Obliegenheiten des Thürmers vom hohen Kirchenthurme gehörte es auch, bei Ankunft des Fürsten oder anderer hoher Landesbeamten in der Stadt, bei Annäherung eines Feindes, beim Ausbruch eines Feuers u. s. w. durch Trompetenschall oder Ausfleckung eine Fahne der Bürgerschaft ein Signal zu geben. — So verordnet Punkt 51 der mehr genannten Artikel von 1621: „Der Trompeter soll streng gehalten, und auf sein Amt Sorge zu tragen vermahnet werden, sonst wird ihm der Lohn gekleinert oder auch vom Thurm gethan werden.“

<sup>117)</sup> Nachlese auf dem Felde der ungarischen und siebenbürgischen Geschichte von A. K. Seite 119 ff. — höchst lesernswert. — Miles l. c. 149.

ihm die Fürstenwürde wieder. Nachdem er wiederholt dem Kaiser Rudolph das Land angeboten, übertrug er dasselbe auf dem Landage zu Mediasch, im März 1599, dem Cardinalen Andreas Bathori, welcher dadurch die Fürstenwürde von Siebenbürgen erhielt.<sup>118)</sup>

Große Drangsalen mußte Mediasch zu Anfang des 17. Jahrhunderts erdulden. Die Sachsen hielten treu zu Kaiser Rudolph II. Das strenge, oft rücksichtslose Regiment des kaiserlichen Generalen Georg Bassa; die zügellosen Expreßungen, welche sich hier und da die Bassatischen Truppen erlaubten, hatten die Folge, daß viele Geistliche der kaiserlichen Partei entfremdet wurden.<sup>119)</sup> Dazu kam die Verdröhung der Protestanten in Ungarn. Durch dies und Ähnliches gewann Bassa in solch gewaltigen Anhang in Ungarn und Siebenbürgen, daß er zum Fürsten ausgerufen wurde. Die Sachsen hielten trotz allem zu Rudolph und brachten auf Aufforderung des Generals G. Bassa und der kaiserlichen Commissäre in Siebenbürgen für den Kaisers Sache bedeutende und schwere Opfer.<sup>120)</sup> So übernahm Mediasch am 17. Juli 1604 die Verpflichtung auf sich, den kaiserlichen Commissären zur Besoldung der Wallonen achttausend ungr. Gulden gegen Rückzahlung vorzustrecken.<sup>121)</sup> Im Monat August desselben Jahres war ein kaiserlicher Kriegscommissär in Mediasch,

---

<sup>118)</sup> Transsilvania. I. B. 44 x. — Miles I. c. 222 etc. — Chronicon Fuchso-Lap.-Olt. 141: „21. Martii, qui erat Dominica Laetare, conventum Ordinum Transsilvaniæ egit Sigismundus Megyesini, in quo, nescitur qua levitate et inconstantia, se denovo Principatu abdicat, successore nominato petruere suo Andrea Bathori, Cardinale.“ — Felmer I. c. §. 268.

<sup>119)</sup> Chron. Fuchs. L. Olt. 227: „Annus hic quidem a tumultibus bellicis liber et immunis fuit, sed ut dictum est, Transsilvania subacta parsimoniæ et vero Pharaonicam servit servitum, Valonibus et Germanis intransiens sumtibus eam exhaustientibus.“ Lentzsch's Gesch. d. S. S. 427.

<sup>120)</sup> Schloßer I. c. 107: „Ut itaque ProGeneralis et consiliarii nostri singularem in omissibus vestri rationem habeant, serio ipsis commissariis, injunximus, hocque agimus, ne vos, qua nobis doveti estis, fidei poeniteat.“

<sup>121)</sup> Vergleiche oben Nummerung 95.

welcher über alles abrechnete, was Stadt und Stuhl an Geld und Getreide den Wallonen geliefert hatte.<sup>122)</sup> Der Mediävischer Rathe, Herr Martin Weiß hatte an den kaiserlichen Commissär Paul von Krausenek viertausend unge. Gulden auf Rechnung der Stadt Mediasch vorgestreckt. Im November 1604 verordneten die kaislerlichen Commissäre, die Stadt sollte den genannten Martin Weiß mit seiner Forderung befriedigen.<sup>123)</sup> Zu Ende des Jahres

<sup>122)</sup> „Nobiles, Amplissimi et Consultissimi Viri, Domini Amici etc.  
— Ex sua Caesareo Regiaeque Mts mandato hoc accessi: ut de Valonorum acceptis hic et in hac Stdt tota tam patatis pecunialis, quam etiam tritico, avena, carnibus, vino, caeterisque summis inquirerem, rationibusque factis illas tandem educorem. Quapropter D. V. hisce requiro, ut specificam de his omniibus et exquisitam rationem, scilicet peculiarem de pecuniis, singularemque reliquorum victualium consignationem conficiatis et ad manus paes tradatis, quam ego deinceps veram et legitimam inventam propria manus meae subscriptione confirmabo, ut non illas res expostas omnes vos perdidisse, sed successive tandem pro illis a sua R. M. satisfactionem vobis futuram iri creditis. In eo perficitis, quod est mandatum servitum sue Caes. Mts, vestraque salus. Dns V. Deo commendata. Megies 12 Augusti. 1604. Suse Caes. Regiaeque Mts lustrationum bellidarum et exercitus Regni Transsylvaniae Commissarius. Hanns Leonhardt.“  
Urt. im Web. Megie s. n. 4 Anni 1604.

<sup>123)</sup> „Unser freundlich grüß und alles gütetes bevor. Edle, Beste, Erbare und Weise, sonders liebe und gütte Freunde, Ihr habt Euch gütter machen zu erinnern, daß der Ehrenvöste und Weise Herr Martin Weiß diezaligen vier tausend gütten Hungarisch, so er vor eintwogen Denken von der Hermannstadt zählen sollen, auf Euer begehrten und gehetz Tzec Raß. Maj. Hoffammer rats und hiermit gewesen Commissario Herrn Paul von Krausenek auf Ohnsdorff zur Vogal- und Hindenkfertigung der Wallone und Janischen Reiter ausgezahlet hat . . . . Als ersuchen wir euch heimlich freundlich begehrnd, daß Ihr nunmehr entweder gebachten Herrn Weissen solche viertausend gütten wider ersattet, oder die von der Hermannstadt und andere seine creditoros dermaßen contentire und befriedigen wollset, damit er Weiß vor Inen weiter nicht gemahnet und besprochen werde . . . Datum Hermannstadt den 24. November 1604. — Röm. Majest. Räthe und Commissären in Siebenbürgen, Eure gütwillige Freunde

Georg hoffmann.

Euer Sie Gott.”

langte ein von Botskai unterschriebenes Schreiben in Mediasch an, worin der Magistrat aufgefordert wird, einige Deputirte an Botskai's Hoflager zu senden, die ihm Treue und Anhänglichkeit geloben sollten.<sup>124)</sup> Da Botskai's Aufforderung erfolglos blieb, suchte dessen Anhang im nächstfolgenden Jahre durch Gewalt zu erreichen, was auf dem Wege der Aufforderung nicht erlangt werden konnte. Es geschien Kun Istvan mit einer Abtheilung Hadsuden am 25. März 1605 vor Mediasch und begehrte Unterwerfung der Stadt. Die Bürgerschaft wollte Anfangs dieser Aufforderung nicht Folge leisten, sondern war entschlossen, sich zu verteidigen. Indessen wütete der Feind in den Vorstädten und drohte bei fernern Widerstände der Bürgerschaft die Stadt in Brand zu legen. Endlich wurde unterhandelt und Kun mit seinem Volke in die Stadt eingelassen und aufgenommen. Karum waren sie in die Stadt eingezogen, so begannen sie zu plündern, zu rauben und zu morden. Eine lange Wagnröthe hielt vor der Stadt an, um den Raub wegzuführen. Als die Bürgerschaft ihre traurige Lage erkannte, ließ sie den Ratz Georg, der nicht weit von Mediasch lagerte, und zur kaiserlichen Partei gehörte, zu Hilfe rufen. Georg Ratz erschien, drang in die Stadt ein und tödete den größten Theil des Kun'schen Volkes; Wenige entkamen. So wurde Mediasch von einem bösen Feinde befreit; aber der Feind und sein Volk machten es nicht viel besser, als der Feind. Erpressungen und Zügellosigkeit des Kriegsvolks wurden unerträglich. — Überdies erhielt der Mediascher Magistrat von den kaiserlichen Commissären in Hermannstadt, Georg Hoffmann und Carl Imhoff, im Mai 1605 eine Zuschrift, des Inhaltes, daß von der sächsischen Universität zur Besoldung der kaiserlichen Truppen 10000 ungr. Gulden bewilligt worden, wovon auf Mediasch 2260 ungr. Gulden entstehen. Zu Ansehung der traurigen Lage, worin Mediasch durch den Feind verfegt worden, habe Hermannstadt für Mediasch die genannte Summe vorgestreckt, und sollte Mediasch dafür sorgen, daß diese Summe an

---

Das Schreiben ist an den Mdb. Magistrat gerichtet und zu finden im Med. Arch. s. n. 157.

<sup>124)</sup> Med. Arch. s. n. 160.

Hermannstadt baldigst abgetragen werde.<sup>125)</sup> Als die Botskai'schen Anhänger von Kun's Niederlage Kenne erhielten, wollten sie die erleidene Schlappe rächen, sammelten sich bei Elisabethstadt und ließen von da aus ihre zügellose Wuth die Mediascher Stuhlsortschaften Garosch, Birthälm, Hoheldorf und Pretel empfinden. Dieses feindselige Treiben dauerte bis Ende Mai, wo sich das Botskai'sche Volk Schäßburg zu zog. Im Monat Juni verließ endlich auch Rák die schwer bedrängte Stadt Mediasch. Unter dem 30. Juni 1605 erhielt der Mediascher Magistrat vom Hermannstädtler Magistrat eine Bulle, zwei oder drei vornehme und verständige Herrn zur Unterhandlung mit dem Botskai'schen Anhange auf den zweiten Juli nach Schäßburg zu schicken.<sup>126)</sup> Der ganze Krieg endigte erst mit der Anerkennung des Fürsten Botskai von allen Ständen, welche am 4. September 1605 auf dem Landtage in Mediasch erfolgte. Auch während der Dauer dieses Landtags musste Mediasch große Opfer bringen. Die verschiedenen Truppenkörper lagerten sich um die Stadt, bis sie vom Fürsten ihre Entlassung und fernere Bestimmung erhielten. Hutter erzählt: „Es war ein unzählig Volk damals hier bei uns, in und um Medwisch: denn der Türk Tabor lag bei dem Galgenberg, die Au hinaus bis auf das dürre Reich; unten an der Stadt lagen der zweier Vajden aus der Wallachei und Moldau Völker; im

---

<sup>125)</sup> Archiv des Vereins f. S. L. Neue Folge. I. 80.

<sup>126)</sup> „Prudentes et Circumspecti. Salutem atque Amicitiae nostrae paratam commendationem. Ehrsame weyse Herrn Freunbt. Demnach wir bewilliget einen tractat undt inducias, auff anhalten der anderer Stätt undt Stael, mit dem Adell undt Szekelln zu schließen, undt wir auch schon unsere Legaten dahin zu verreysen expedijt. Dieweil aber solches den Sachsen zum besten gereichen soll, So ermannen wir E. W., daß sie auch zween oder drei vornehme verständige Herrn . . . expedieren, welche sich gewiß zur Schespurg auff den zukünftigen Sonnabend, welcher wird sein der zweite Julij, sollen einstellen mit einer guetten Instruction. Daher sie darnach cum tuta Comitiva bey den Adell verreisen werden. Und diesem nicht anders zu thuen . . . Datum Cibiniij 30. Junij 1605. D. V. Amici. Magist. Civium, Judices, Cœterique Senatores Civitatis Cibiniensis.“ Urk. im Web. Archiv s. n. 6 Anni 1605.

Krdenbusch aber lag das Siebenbürger Volk mit des Botskai Leuten. In kurzer Zeit aber wurde diese große Menge nicht allein von der Stadt, sondern auch aus dem ganzen Lande gefeget, daß nichts davon zu hören war. Bis am dritten Tag sah man Niemanden um die Stadt.“<sup>127)</sup>

Auch unter Gabriel Bathoris tyrannischer Herrschaft blieb Mediasch nicht verschont und unberührt von den traurigen Ereignissen jener Zeit. 1611 zog der kaiserliche Feldherr Sigmund Forgatsch, von Bathori gebrängt, in Mediasch ein.<sup>128)</sup> Dasselbst ließ er eine Besatzung von 300 Mann und ging selbst weiter dem Burzenland

<sup>127)</sup> Transsilvania 2. 161 sc. — Chron. Fuch. L. Olt. I. 234. — David Hermann in seinen politischen Annalen erzählt: . . . „Darauf halten die Ebellente und Zäkel conventus, declariren sich den Botskai für den Landfürsten zu halten. Die teutsch'en Städte laivreten, weil die Hermannstädter die Commissarios für Augen sehen und nicht consentire wollten. Die Ebellente droheten den Städten mit Feuer und Schwert, schickten den Kun Istvan mit Bolt auf Medgyes den 25. März, welche müssen componiren, lassen ihn mit 400 Mann hinein, der doch ein Blutbad mit den Bürgern im Sim' hatte. Solches verstehten die Bürger, schicken nach dem Rätz Georgen, so mit dem Kaiserlichen hießt; dieser kommt mit etlichen Räthen und Soldaten, so im Medwischer Stuhl übrig verblieben, zur Stadt: die Bürger fangen den tumult mit ihren Gästen an, Rätz Georg bringet hinein und werden der Zäkel sehr wenig los über die Stadtmauer, doch kommt Kun Istvan davon. Rätz Georg bleibt zu Medgyes, war nichts besser als die Vorige. Die Ebellente und Zäkel versammeln sich in großer Anzahl bei Pretai, an der Stadt sich zu rüthen, belagern Medgyes und üben in zweien Stühlen unmenschliche Bosheit an priesterlichen und weltlichen Orden, Frauen und Jungfrauen . . . . Die Usiger, Zäkel und Haybuden verfammelten sich wieder, belagerten Schäßburg, dieselbe müssen den Rätz Georg zu Hilfe rufen den 11. Tag Junij; that sich gegen Schäßburg ein; die Stadt wird hart belagert, leidet große Noth. Die Hermannstädter intercebiren um Fried, accorbiren auch, aber Rätz Georg hält nicht Glauben, will nicht abziehen, bis im September, als Herr Botskai zu Medgyes angelommen und alle Nationes ihm huldigen . . . . Herr Botskai gibt allen Kaiserlichen Gnad und Convoy heimzuziehen, wird zu Medgyes in September zum Fürsten erwählt . . . . Princeps magnae Spei, sed brevis vita!“

<sup>128)</sup> Transsilvania 2. 184.

zu. Bald darauf ließ Bathori die Besatzung von Mediasch verschern, hofft ihnen, wenn sie sich ergeben würden, freier Abzug gestattet werden sollte. Raum hatte sich jedoch die Besatzung ergeben, so ließ sie der Fürst festnehmen und nach Hermannstadt abführen, wo ihrer nicht die beste Behandlung wartete.<sup>129)</sup> Bathori ließ aberdies noch durch seine Haiducken Mediasch ausplündern;<sup>130)</sup> er selbst aber preiste von der Stadt 12000 ungr. Gulden für die Befreiung derselben aus.<sup>131)</sup> — Am 5. März 1614 wurde in Mediasch abermals Bandtag gehalten, wo die Mörder des Fürsten Gabriel Bathori, nämlich Joannes Zilagy und Georgius Ladany, auf Anlaß der Bathorischen Partei, gefangen und in schauervoller Weise getötet wurden.<sup>132)</sup>

Auch die Rákózianischen Unruhen (Kuruzenkrieg genannt) gingen nicht spurlos an Mediasch vorüber. Besonders muß aber die Belagerung durch Forgács Simon hervorgehoben werden. Die Belagerung begann am 7. April 1705 und dauerte bis Mitte Juni des genannten Jahres.<sup>133)</sup> In der Stadt befand sich eine kaiserliche Besatzung. Die evangelische Pfarrkirche und das Gymnasium waren zu Magazinen umgewandelt worden; der Stadtpfarrer hatte sein Quartier räumen und dem Commandanten „von Göde“ abtreten müssen.<sup>134)</sup> Garnison und Bürgerschaft wetteiferten mit

<sup>129)</sup> Felmer l. c. §. 294.

<sup>130)</sup> David Hermann erzählt in seinen politischen Annalen: „Dasselb, als die Stadt Medgyes von Bathori abfiel, ließ Forgács im Praesidio 300 Gipser Soldaten und eilet auf Burzenland zu. Bathori eilet auf Medgyes, verpflicht sich mit thenerm Eid die 300 Soldaten, so sie sich ergeben würden, friedlich mit Sack und Pack abziehen zu lassen; läßt sie aber wieder seinen Eid gefangen in Hermannstadt führen . . . Hierauf beraubten die Bathorischen Haiducken zu Medgyes alles, was sie außerhalb der Burg fanden.“

<sup>131)</sup> Jer. Haner's Biographie des Sieb. Fürsten Gabr. Bathori.

<sup>132)</sup> Chron. Fuchs. L. Olt. I. 277. — Felmer §. 297.

<sup>133)</sup> Felmer l. a. §. 355.

<sup>134)</sup> Im Diarium Ecclesiae Mediensis. Tom. I. liest man: „A. 1705. Simon Forgácsch, Belliductor Malecontentorum, vulgo Kurutzonum, sub verbis Francisci Rakotzi militantium, obsidet Medium die 7. Aprilis ha-

zusammen in der Vertheidigung der Stadt. Am heftigsten wurde die Stadt von der südlichen Seite angegriffen. Der Feind hatte auf der sogenannten „Vogelstange,“ einer nahe an der Stadt gelegenen Anhöhe, eine verschante Stellung eingenommen.<sup>125)</sup> Alle Angriffe des Feindes auf die Stadt wurden zurückgeschlagen; selbst die hier und da gemachten Breschen in der Stadtmauer wurden durch die Bürger mit Steinen und Erde wieder ausgefüllt. Endlich musste sich die Stadt aus Mangel an Kriegsmunition ergeben und dem Feinde eine Brandstiftung von 8000 Gulden zahlen.<sup>126)</sup> Thomas Scharfius, damals Stadtprediger in Mediasch, erzählt: „In dieser recht unglücklichen Zeit war ich Archidiaconus Mediensis und habe diese Gefahr, Tag und Nacht des Lebens unsicher, doch unter Gottes gnädiger Schutzhand glücklich überstanden. Nach getroffenem Accord zwischen den Kaiserlichen und Kuruzen bin ich zusammen Amplissimo Domino Daniele Kirtscher, Stuhlsrichtern, aus der Stadt ins feindliche Lager geschickt worden, alba die Huldigung zu präsentieren; ich zwar in specie um gnädige Restitution unserer Pfarrkirchen, welche während der Belagerung zum Magazinhaus geworden, wie auch nicht weniger des Pfarrhauses und Gymnasii, welche gänzlich verschont, vermauert und zur Defension in Pasteten transformirt worden, nachdem vorher das Ministerium vom Pfarrhof, die docentes und discentes aus der Schule ausgewiesen und in die Stadt zerstreut verlegt waren — bei General Forgats anzuhalten. Welches alles auch glücklich von uns erhalten und, nachdem wir vier Tage im Lager unter Waffen

---

occasione Praesidiarii milites Germani templum majus annonae necessariis implient. Commandans Baro Görtsius Parochiam occupat, eamque inhabitat; Cl. D. Graffius, eo tempore pastor mediensis ut meritissimus, ita afflictissimus, ad Nosodochium cum tota familia se recepit, ubi ad eliberationem Civitatis comoratur, officioque suo praest convenienter ecclesia ordinario in templo . . . Nosodochiali.“

<sup>125)</sup> Die sogenannte „Kuruzenschanze“ zwischen dem evangelischen und katholischen Begräbnisplatz ist noch kenntlich.

<sup>126)</sup> Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde vom Jahr 1848.

und Wachen gehalten worden, die arme Stadt gegen Erlegung von 8000 Gulden in Huld gekommen, Kirche und Schule restaurirt worden.“<sup>187)</sup>

Die politischen Ereignisse seit 1848 herwärts lassen wir hier unberührt, da sie uns der Zeit nach zu nahe liegen, als daß wir uns eine ganz objective Schilderung derselben zutrauen sollten. jedenfalls müssen wir es aber als eine bedeutende Errungenshaft der jüngsten Zeit bezeichnen, daß, wie das ganze Sachsenland, so auch Mediasch und der gleichnamige Stuhl wiederum auf dem Boden seiner municipalen Verfassung steht.

„Schütze, Gott! das Volk der Sachsen,  
Sei Du selbst sein Schirm und Schild!  
Läß es blühen, läß es wachsen,  
Mutbeseelt und krauterfüllt!“

E. Moltke.

Viel erfreulicher und wohlthuender ist der Eindruck, den in kirchengeschichtlicher Beziehung die Erinnerung an denkwürdige Gegebenheiten, denen Mediasch zum Schauplatz diente, hervorruft. Wenn wir aus der politischen Geschichte der Fürstenzeit mehr nur düstere Bilder, welche an Mediasch erinnern, vorschöpfen könnten; so knüpfen sich dagegen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens an den Namen Mediasch manche wichtige, und in ihren Folgen für das Sachsenvolk segensreiche Gegebenheiten.

Dahin gehört unstreitig die erste Synode der sächsischen Geistlichen seit der Reformation, welche am 17. Mai 1545 in Mediasch abgehalten wurde. Auf dieser Synode wurde öffentlich die evangelische Lehre nach der Augsburgischen Confession von allen anwesenden sächsischen Geistlichen und Dekanen bekannt und angenommen als Lehrnorm für die sächsischen Kirchengemeinden in Siebenbürgen; es wurde ferner festgesetzt, daß die überflüssigen Altäre aus den sächsischen Kirchen entfernt und nur ein einziger beibehalten werden sollte. Auf dieser Synode kam auch die Einigung oder Union zwischen allen bisher durch das bischöfliche Kirchenregiment

<sup>187)</sup> Heyndorf's Collectaneen. VIII. 635.

getrennt gewesenen Glieder der sächsischen Kirchen in Siebenbürgen zu Stande. Es einigten sich das Hermannstädtler und Burzenländer Decanat mit den früher unter dem Albenser Bischof gestandenen sächsischen Decanaten zu einer Körperschaft, der geistlichen Universität, deren Haupt der Superintendent der A. C. in Siebenbürgen sein sollte und es bald nachher auch wurde.<sup>128)</sup> Nicht blos wegen Aufteilung der von den einzelnen Decanaten zu tragenden allgemeinen Steuern und Lasten, sondern weit mehr noch dadurch ward diese Union bedeutungsvoll, daß eben durch die Vereinigung aller zu einem Ganzen gehörigen Glieder der deutschen evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen eine feste Stütze erwuchs. —

Am 18. August 1559 und am 10. Jänner 1560 wurde in Mediasch die Synode der sächsischen Geistlichen abermals versammelt, unter dem Vorsitz des Superintendents Hebler. Die Feststellung des Lehrbegriffs über das h. Abendmahl bildete den Hauptgegenstand der Versammlungen. Auch Franz Davidis und Gaspar Helt nahmen Anteil an der Versammlung, ohne daß jedoch eine Vereinigung der verschiedenen Ansichten erzielt wurde;<sup>129)</sup> letztere vertheidigten den calvinischen Lehrbegriff, während die sächsischen Geistlichen A. C. den

---

<sup>128)</sup> Im Jahr 1558 wurde der erste evangelische Superintendent oder Bischof gewählt. — Schmeizel: *De Statu Ecclesiae Luthorianorum in Transsilvania*, 43 etc. — Haner Histor. Eccles. Trans. pag. 208. — David Hermanni: *Annales Ecclesiastici*. — Teutsch's Gesch. b. S. S. 284.

<sup>129)</sup> Schmeizel l. c. 51. — Haner 259. — Miles l. c. 75. — In origineller Weise berichtet der mehr genannte Chronist Hutter über den Einbruch, welchen der Abendmahlsstreit auf das Volk machte: „Denn es gab in allen Städten viel Disputationes des Glaubens wegen, sonderlich vom h. Sacrament des Altars unter den Geistlichen und Andern, welche allzu spitzfindig, hoffärtig und klug, voll Teufels List und Nartheit waren und allzuviel gelernt hatten, also, daß der arme laische Mann nicht wußte, was er glauben und beleernen sollte. Solchemnach kamen die Pfarrherren aus dem ganzen Land von teutischer und ungrischer Nation in Mediasch zusammen und disputationen . . . und richteten doch nichts aus, sondern die Sache mußte bislatet werden.“

lutherischen Lehrbegriff festhalten. Am 6. Februar 1561 versammelte sich die Synode abermals in Mediasch. Ein Ausgleich oder Vereinigung des lutherischen und calvinischen Lehrbegriffs über das Sacrament des h. Abendmahls kam auch diesmal nicht zu Stande; aber die Synode hatte für die Evangelischen A. G. die wichtige Folge, daß der Lehrbegriff nach der Augsburgischen Confession für sie fest gestellt, in vierzehn Artikeln abgefaßt, und vor dem versammelten Volke in der evangelischen Pfarrkirche öffentlich aufgelesen wurde. Darauf wurde eine Deputation mit diesen Artikeln an protestantische Universitäten geschickt, um das Urtheil ausgesuchter Theologen darüber einzuholen, ob dieselben mit der Augsburgischen Confession übereinstimmten.<sup>140)</sup> Die Deputation brachte die erwartete Bestätigung aus Deutschland zurück, daß der von den sächsischen Geistlichen entworfene Lehrbegriff in vollkommener Übereinstimmung sei mit der Augsburgischen Confession. — Dies die geschichtlich wichtigsten Synodaveranstaltungen in Mediasch; die andern in Mediasch abgehaltenen Synoden können wir wohl hier übergehen.

Am 8. October 1840 versammelten sich in Mediasch aus dem Sachsenlande Förderer und Freunde der Wissenschaft und gründeten den „Verein für Siebenbürgische Landeskunde.“<sup>141)</sup>

„So stürme, Herz, in jubelnden Gefängen,  
Den innern Jubel stürm' ihn freudig aus!  
Was auch Geschick will über uns verhängen,  
Sie haben uns gebaut ein neues Haus,  
Wo sie mit deutscher Worte freien Klängen  
Licht bringen in verschloßner Seiten Grans.  
So stürm' ich Deutl. enthofft jedes Bandes,  
Den ächten Söhnen meines Vaterlandes.“<sup>142)</sup>

<sup>140)</sup> Schmetzler I. c. 52. — Hutter erzählt: „Nachdem hat man die sächsische Confession vor allem Volk zu Mediasch abgelesen und solche sofort nach Deutschland auf die hohen Schulen geschickt, da denn Legaten waren: Georgius Christianus, Decanus Capituli Cibiniensis, Nicolaus Fuxius, Pastor Ecclesiae Honigbergensis et Lucas Unglerus, Gymnasii Cibiniensis Rector.“

<sup>141)</sup> Verhandlungsprotocoll des Vereins für Siebenb. Landeskunde x. Hermannstadt, 1846. Verlag von Georg v. Cloius und W. H. Ehriopööhe Buchhandlung.

<sup>142)</sup> Politische Kreuzzüge im Sachsenlande. Von J. —

Vaterlandsliebe und nationale Begeisterung führte eine nicht unbedeutende Anzahl sächsischer Jünglinge am 13. August 1843 in Mediasch zusammen, wo sie unter dem Vorsteher Steph. Lub. Roth's einen „Siebenbürgisch-deutschen Jugendbund“ zu begründen suchten. Durch Turnen und Gesang sollte derselbe fördernd mitwirken helfen an der Hebung volkskümlicher, nationaler Gesinnung und That.<sup>143)</sup> Doch durch die bald darauf folgenden politischen Stürme in unserem Vaterlande wurde die jugendliche Knospe solch ehrlichen Strebens vernichtet, ehe sie noch zur rechten Entfaltung gedieh.

Gleichsam zur dritten Säcularfeier der 1561 in Mediasch abgehaltenen Synode versammelten sich auf Aufforderung und Einladung des Mediascher Stadtpfarrers, Joseph Gabini, am 7. August 1861 in Mediasch aus allen sächsischen Gauen evangelische Glaubensgenossen zur Gründung des evangelischen Vereines der Gustav-Adolph-Stiftung in Siebenbürgen. Wenn vor dreihundert Jahren in demselben Gotteshouse, der evangelischen Pfarrkirche in Mediasch, unsere evangelischen Väter versammelt waren, um in Lehr- und Glaubenssachen zu berathen und zu beschließen; so waren diesmal in dem nämlichen Gotteshouse Bekennet und Göttherer der evangelischen Lehre in Siebenbürgen versammelt, um ein kanernes christliches Liebeswerk zu schaffen, und den kirchlichen Nöthen evangelischer Glaubensgenossen in und außer Siebenbürgen nach Kräften abzuhelfen. Wenn vor dreihundert Jahren die Väter sich an das protestantische Mutterland wandten; wenn sie durch eine Deputation ihre Lehrsätze dahin zur Begutachtung absandten, um im innigen Anschluß an die protestantische Kirche in Deutschland in gleichem Geiste thätig zu sein: in Siebenbürgen für evangelische Lehre und Glauben; so suchten auch diesmal die Gründer des evangelischen Vereines der Gustav-Adolph-Stiftung in Siebenbürgen den Anschluß an das protestantische Mutterland zu ver-

<sup>143)</sup> Vergleiche: Der deutsche Jugendbund in Siebenbürgen. Regensburg, Druck von Joh. Gött's Buchdruckerei, 1848.

mitteln, indem sie Dr. D. G. Leutsch, Director des Schäfferger Gymnasiums, zur Versammlung des Gesamtvereines der Gustav-Adolph-Stiftung nach Hannover entsandten. Der Anschluß wurde in befriedigender und erhebender Weise vermittelt.<sup>144)</sup> — Das Werk sollte ferner gediehen zu immer segensreicherer Wirkung!

So ward Mediasch, wegen seiner Lage, fast in der Mitte des Sachsenlandes, öfter das Glück zu Theil, daß treffliche Männer des Sachsenvolkes sich dasselbst versammelten zu weisem Rath und edler That. —

---

149                    Statuten  
                        des  
evangelischen Vereines der Gustav-Adolf-Stiftung  
in Siebenbürgen.

A. Statuten des Haupt-Vereines.

§. 1. Der ev. Verein der Gustav-Adolf-Stiftung in Siebenbürgen hat zum Zwecke, den kirchlichen Nöthen ev. Gläubigen genoffen in und außer Siebenbürgen nach Kräften abzuholzen.

§. 2. Der Verein schließt sich gemäß dem, aus Grund des 18. Zusages zu den provisorischen Bestimmungen vom 4. December 1860, Vollzugsverordnung vom 24. Mai 1861, der ev. Landeskirche Siebenbürgens zulässigen Rechte „des Zusammenhangs und Verlehrs mit der ev. Kirche und den kirchlichen Vereinen in den deutschen Bundesstaaten und im Auslande überhaupt“ an den ev. Gesamtverein der Gustav-Adolf-Stiftung, welcher seitens Centralvorstand in Leipzig hat, als Hauptverein an, und verpflichtet sich zur vollständigen Befolgung der Statuten des Gesamtvereines.

§. 3. Der Verein als Hauptverein gliedert sich in 10 Zweigvereine, welche ihren Sitz haben in Mediasch, Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Mählsbach, Schäßburg, Reps, Kleinschellen, Großschönau und Sächsisch-Regen.

§. 4. Mitglied des Hauptvereins ist, wer als Mitglied eines Zweigvereins einen jährlichen (in Raten oder auf einmal zu entrichtenden) Beitrag von ganz beliebiger Größe gibt.

§. 5. Die Mittel des Hauptvereins bestehen in den jährlichen von den Zweigvereinen an denselben einzufsendenden Einnahmen, in den Zinsen etwaiger Kapitalsonds und Vermächtnisse, im Ertrag von Schenkungen, Kirchenlotterien, Sammelbüchsen &c.

§. 6. Jeder Zweigverein hat das Recht, ein Drittheil seiner jährlichen Gesamtumtrittnahmen selbstständig nach Beschluss der Jahresversammlung zu verneben, ist jedoch verpflichtet, über diese Verwendung dem Hauptverein, hofft weiterer Einmelbung an den Centralvorstand, regelmäßige Mitteilung zu machen. Die dem Hauptvereine, nach Wunsy des Drittheils, von den Zweigvereinen zustehenden jährlichen Einnahmen, welche bis Mitte Juli eingezahlt sein müssen, werden in drei gleiche Theile getheilt.

Hinsichtlich des ersten Drittheils steht dem Hauptvereine die unmittelbare freie Verfügung zu.

Das zweite Drittheil sendet er mit allenfallsigen Bestimmungen über dessen Verwendung, die jedoch nur in nichtprotestantischen Gegenden — in der Diaspora (Vertreibung) mögen sie im eigenen oder im Auslande sein — geschehen darf, spätestens bis zum 15. August an den Centralvorstand oder vernebt es selbst, begleitet von einem Schreiben des Centralvorstandes, an die betreffende Gemeinde.

Das letzte Drittheil wird bis zu derselben Zeit (15. August) dem Centralvorstande zur sofortigen freien Verwendung, nicht zur Capitalisirung, vorgestellt.

Über die Verwendung der Schenkungen, dann der Zinsen von Capitalfonds und Vermächtnissen entscheidet die Hauptversammlung, wenn nicht die Ober selbst Bestimmungen, und zwar nach den Grundsätzen, Ordnungen und Statuten des Gesamtverernes der G.-A.-Stiftung getroffen haben. Findet letzteres aber statt, so ist solchen Bestimmungen getrenlich nachzukommen.

§. 7. Allemitliche Zweigvereine wählen durch ihre Abgeordneten in der Hauptversammlung den Vorstand, welcher aus 15 Mitgliedern zu bestehen hat. Ein Drittheil der Mitglieder muss an dem Sitz des Vorstandes wohnhaft sein, zwei Drittheile aber außerhalb jenes Ortes gewählt werden. Aus den am bleibenden Sitz Anwesigen wählt der Vorstand einen Vorsitzenden, einen Secretär, einen Cässier und einen Vorsteherstellvertreter. Gegenwärtig wird zum Sitz des Vorstandes Mediaisch bestimmt.

§. 8. Alle drei Jahre schiedet ein Drittheil der Mitglieder des Hauptvorstandes aus, welche jedoch wieder wählbar sind. Das Auschelben erfolgt die beiden ersten Male nach dem Losse, später nach dem Amtsalter.

§. 9. Jährlich wird eine Hauptversammlung abwechselnd an den Hauptorten des Vereines, nach Feststellung der vorhergegangenen Hauptversammlung, zu Anfang August's, gehalten.

Bei derselben haben das Recht zu beschließen die Abgeordneten des Zweigvereine und die anwesenden Mitglieder des Hauptvorstandes. Ein Abgeordneter des Letzteren hat die Geschäftsführung, namentlich die Leitung des

Mit dem Vorsitzenden der Hauptversammlung und eines Stellvertreters besetzen saglich zu einer vorberathenden Versammlung, und die etwa wichtige Auskunftsverhältnisse zu übernehmen. In diese Versammlung werden und die Regulierungs-Utlandsen der Abgeordneten gepfeift.

Den Verhandlungen geht ein Gottesdienst vorher.

Die Verhandlungen sind öffentlich und werden mit dem Bertrag eines Berichtes vom Hauptvorstande über die Wirklichkeit des Gesamt- und Hauptvereins eröffnet.

Gegenstände der Verhandlungen sind: Berichterstattung über die Wirklichkeit des Haupt- und nach Möglichkeit auch des Gesamtvereines aus dessen Veröffentlichungen, Nachtragserteilung, Beschlussfassung über die Verwendung der Jahreseinnahmen, Besprechung von Wünschen und Anträgen und Beschlussfassung darüber, Wahl des oder der Abgeordneten zur Generalversammlung des Gesamtvereins, Wahl neuer Mitglieder des Hauptvorstandes, Anträge auf etwaige Änderung der Statuten, zu welcher Änderung jedoch die Genehmigung des Centralvorstandes erforderlich ist.

§. 10. Die Zahl der stimmberechtigten Abgeordneten oder Vertreter bei Zweigvereine richtet sich nach der Zahl der Vertreter der Vereinsmitglieder. Auf je 500 Mitglieder entfällt ein Abgeordneter. Jeder Abgeordnete hat eine persönlich abgabende Stimme.

§. 11. Die Mitglieder des Hauptvorstandes legitimieren sich bei dem Vorsteher des Zweigvereines, innerhalb dessen Gebiet die Hauptversammlung gehalten wird; alle übrigen Abgeordneten aber bei dem Abgeordneten des Hauptvorstandes.

§. 12. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefestigt. Bei gleichen Stimmen hat der Vorsitzende die Schiebsstimme.

§. 13. Der Hauptverein hat das Recht, jede Generalversammlung des Gesamtvereins wenigstens durch einen Abgeordneten zu beschildern, aber die ihm zufallenden Stimmen den Abgeordneten eines andern Hauptvereines zu übertragen.

§. 14. Das Hauptvereinsjahr beginnt mit dem 1. August.

§. 15. Diese Statuten werden dem Landesconsistorium zur Einsicht und im Wege derselben dem Centralvorstande, zum Schutz des Interesses des Gesamtverein unterlegt.

§. 16. Änderungen dieser Statuten kann von der ersten Hauptversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit, in folgenden Versammlungen aber nur dann gemacht werden, wenn zwei Drittheile der sämtlichen Stimmen bestimmt sind, und die Konträre dazu wenigstens 14 Tage vorher dem Hauptvorstand eingerichtet werden. Auch die dargelegten Ausführungen sind den

Zweigvereinssatzung zur Chorheit und den Wege zu dessen dem Centralverein  
mitzutheilen.

B. Statuten des Zweigvereine.

§. 1. Die Zweigvereine der G.-A.-Stiftung in Siebenbürgen haben mit ihrem Hauptvereine den gemeinschaftlichen Zweck, die kirchlichen Räthen ev. Glaubensgenossen in und außer Siebenbürgen sindern zu helfen.

§. 2. Im Sinne vom §. 3 der Satzungen des Hauptvereins gibt es gegenwärtig 10 Zweigvereine mit dem Sitz in Mediasch, Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Mühlbach, Schäßburg, Reps, Kleinschellen, Großschönau und S.-Regen.

§. 3. Mitglied eines Zweigvereines ist, wer als Mitglied eines Ortsvereines im Zweigvereinsgebiete einen jährlichen (in Raten oder auf einmal zu entrichtenden) Beitrag von ganz beliebiger Größe gibt.

§. 4. Die Mittel des Zweigvereines bestehen in den jährlichen sämtlichen Einnahmen aller zum Zweigverein gehörigen Ortsvereine, in etwaigen außerordentlichen Einnahmen durch Schenkungen, im Ertrage von Vermächtnissen, Kirchenopfern, Sammelbüchsen &c.

§. 5. Jeder Zweigverein hat das Recht, von seinen jährlichen Gesamt-einnahmen, nach Abzug der unvermeidlichen Verwaltungskosten, ein Drittheil selbstständig nach Beschluss seiner Jahresversammlung zu verwenden, jedoch muss davon die Mittheilung an den Hauptvorstand, zur weiteren Einmelbung an den Centralvorstand, gemacht werden. Die beiden andern Drittheile werden an den Hauptvorstand spätestens bis zum 15. Juli mit Gegenseitigkeit abgeführt, und sind vom Kassier des Hauptvereins zu quittieren.

§. 6. Die Leitung des Zweigvereines besorgt ein von der Jahresversammlung durch relative Stimmenmehrheit gewählter Ausschuss von wenigstens 6 Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzer, einem Schriftführer, einem Kassier und Beisitzenden. Der Ausschuss wird auf drei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

§. 7. Jährlich hält der Zweigverein um Iohannis seine Generalversammlung, welche von den Abgeordneten aller zum Vereine gehörigen Ortsvereine zu beschieden und abwechselnd an einem andern von der vorhergegangenen Jahresversammlung bestimmten Orte zu halten ist.

Die Anzahl der stimmbaren Abgeordneten der Ortsvereine richtet sich nach der Zahl der Vereinsmitglieder, so daß auf je 50 Mitglieder ein Abgeordneter entfällt. Ortsvereine unter 50 Mitglieder können gleichfalls einen Abgeordneten entsenden.

§. 8. Gegenstände der Verhandlungen in der Jahresversammlung sind: Berichterstattung über die Wirklichkeit des Haupt- und Zweigvereines, Be-

**Ausschaffung** über die Verwendung des Dritttheils der Jahreserinnahmen, Rechnungslegung, Besprechung von Wünschen und Anträgen und Beschlussfassung darüber, Wahl der Deputirten zur Hauptversammlung, Wahl neuer Ausschussmitglieder, etwaige Anträge auf Änderung der Statuten, welche jedoch der Genehmigung der Hauptversammlung bedarf.

§. 9. Der Vorsteher leitet die Verhandlungen in der Jahresversammlung und in den Sitzungen des Ausschusses und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der Schriftführer besorgt mit dem Vorsteher die Correspondenz und die sonstigen Geschäfte des Vereins.

#### C. Statuten der Ortsvereine.

§. 1. In jeder ev. Gemeinde bildet sich nach Möglichkeit ein Ortsverein, dessen Mitglied jedes Gemeinbeglied ist, welches einen beliebigen jährlichen (in Raten oder auf einmal zu entrichtenden) Beitrag gibt.

§. 2. Jeder Ortsverein ist ein Glied des Zweigvereins im betreffenden Kirchenbezirk.

§. 3. Jedes großjährige männliche Mitglied des Ortsvereins hat in den Versammlungen derselben Sitz und Stimme.

§. 4. Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder, welche jährlich einmal und zwar am 3. Pfingsttage gehalten wird, wählt eine Pflegerenschaft des Vereines, bestehend aus einem Leiter, einem Schriftführer, einem Cassier und je nach der kleinen oder größeren Zahl der Mitglieder aus mehreren Sammlern. Die Dauer dieser Amtster erstreckt sich auf 3 Jahre. Die Abtretenden sind wieder wählbar.

§. 5. Die Einnahmen bestehen in den freiwilligen jährlichen Beiträgen, außerdem in etwaigen Geschenken, im Ertrage von etwaigen Zinsen, Vermögenswerten, Kirchenopfern, Sammelbüchsen &c.

§. 6. Die Obliegenheiten der Pflegerenschaft sind: Erweckung der Teilnahme für den Verein in der Gemeinde, behuß der Vermehrung der Mitglieder; genaue Führung der Listen, regelmäßige Einsammlung der Beiträge und deren Ablöschung mit Gegenseitigkeit an den Zweigvereins-Cassier, welcher zu quittieren hat. Die letzte Ablösung hat spätestens bis zum Himmelfahrtstage jeden Jahres zu geschehen.

§. 7. Die Jahresversammlung wählt die Abgeordneten zur Zweigvereinsversammlung. In ihr führt der Leiter den Voritz, und der Schriftführer das Protocoll. In ihr hat der Cassier Rechnung zu legen, der Leiter aber Bericht zu geben über den Stand des Ortsvereins und Mittheilung zu machen über die Wirksamkeit des Zweig- und Hauptvereines.

## Anhang I.

---

### Die sächsischen Pfarrer von Mediasch.

#### Bor der Reformation.

1. Adam, Sacerdos de Villa Medjes. — Urf. im Karlsburger Archiv. — Siehe oben Anmerkung 11. — Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens. I. 131.
1. Andreas, Plebanus in Medjes. — Archiv des Vereins f. S. L. B. 2. 227.
1. Valentinus, Presbyter de Medjes. Anhang III. 6.
1. Michael, Rector Parochialis Ecclesiae b. Margarethae Virginis et Martyris in Meggyes. Urf. im Med. Archiv s. n. 26.
1. Valentinus, Plebanus in Medjes. Urf. im Med. Archiv s. n. 51. Siehe oben Anmerk. 88.
1. Johannes, Artium Magister, Plebanus Parochialis Ecclesiae b. Margarethae Virginis in Civitate Megyes. Siehe oben Anmerk. 90. — Med. Archiv s. n. 91.

#### Nach der Reformation.

#### Die Stadtpfarrer A. C.

1. Bartholomaeus Altenberger. Vergleiche Schesaeus: Ruinae Panno. 52. — Wurde 1547 zum Stadtpfarrer nach Hermannstadt berufen. Siebb. Provinz. Blätter. 2. 109.

1545. **Matthias Hentzius**, aus Hermannstadt.  
— **Georg Graiel**, aus Mediasch.  
1560. **Georg Salburger**, alias Helthensis. — Haner Hist. Eccles. 263. Wurde gewöhnlich Georg Helth genannt.  
1569. **Christian Schesaeus**, aus Mediasch. Vergl. Seivert's Nachrichten von Sieb. Gelehrten, S. 359. — Auf Schesaeus in der Mediascher evangelischen Pfarrkirche befindlichem Grabsteine liest man folgende Inschrift:

„Hoc sua Christianus tumulo tegit ossa Schesaeus,  
Pastor in hac Christi qui fuit urbe gregis.  
Mens divina Viro natumque ad maxima pectus,  
Nestoris eloquium, verba Maronis erat.  
Ille homines pariter cantu Superosque movebat,  
In sacro faceret cum pia verba loco.  
Nec calamo segnis totum monumenta per Orbem  
Ingenii sparsit non moritura sui.  
Heroum pulcro celebravit carmine manes,  
Et cecinit pugnas, Pannonis ora, tuas.  
Hinc vatem viridi praecinxit tempora lauru  
Rex Stephanus, bello consilioque potens.  
Subque Lycaonio quantumq; axe sederet,  
Auxit eum scriptis muneribusque suis.  
Carmina nunc Domino canit imortalia Christo,  
Carminis et pretium ne moriatur lit.

1586. **Simon Hermann**, aus Mediasch.  
1590. **Martin Oltard**, aus Hermannstadt. — Seivert's Nachrichten ic. 317.  
1591. **Franz Valentinianus**, aus Mediasch. — Seivert's Nachrichten ic. 452. Matrica Cap. Med. pag. 56.  
1598. **Matthias Schiffbaumer**, aus Neudorf; wurde am 12. März 1601 zum Superintendenten A. C. in Siebenbürgen gewählt. — Sieb. Quart. Schrift 2. 12.  
1601. **Simon Kirtscher**, aus Mediasch. Kirtscher legt 1618 das „Diarium Ecclesiae Mediensis“ an, wodurch manche wertvolle Notiz aufbewahrt wurde. — Auf Kirtscher's

in der Mediatischer evangelischen Pfarrkirche befindlichem Grabstein steht man die Inschrift:

Cum tex, cum limus, cum res vilissima simus,  
Unde superrimus? In terram terram redimmo.

21. Georg Theilesius, aus Agnetshien; wurde 1627 zum Superintendenten gewählt. — Sieb. Quart. Schrift 2. 17.
28. Georg May, aus Schäßburg. Im Reichesborser evangelischen Kirchenprotocoll findet man folgende Notiz: Georgius May Anno 1614 Pastoratus Officium Roquinii adeptus est, quo munere annis 9 defunctor fuit, ac interea quoque Syndicum, sive Notarium Universitatis Ecclesiasticae publicum egit. Acceptis insigniis Musnam, hinc Mogyesinum profectus est.“
632. Paul Graffius, aus Meburg. — Seibert's Nachrichten ic. 120. — Eine in der ev. Pfarrkirche in Mediash vorgefundene Gedächtnisschrift gibt folgende Nachricht über P. Graffius: „Paulus Graffius Meburgi, non incelebri Sedis Schaesburgensis vico, natus anno 1594, honestis sed pauperrimis parentibus, patre sibi cognomine, matre vero Gertruda Schelmiana. Puer nondum septennis patrem, matrem annorum 38 viduam amisit. Quem ita a suis destitutum Deus suorum cura et tutela praestantissima tuerendum forendumque suscepit. Cujus adeo nutu et ope factam est divina ut primis literarum et artium liberalium fundamentis in schola patria cum laude et in spem majorem jactis, anno 1610 in Gymnasium Schaesburgense translatus initio Secundae, post Prima Classi insereretur, tunica et toga Scholastica famulatu sororis magna cum difficultate comparatis. Hic, ut in paupertate dura admodum, ad studiorum profectum adspirante divina gratia, per commoda tamen usus conditione, adeo quidem, ut mox anno 1615 dignus existimaretur, quem Classis tertia, et biennio post secunda Praeceptorem acciperet. Quae, si-  
cūt omnis Pauli insecura prosperitas, unde, nisi a paterna providi Numinis cura? Quod hinc bona cum venia di-

missus anno 1617 exoticas invisurus, primum Leutschoviae ad tempus restitit, inde Dantiscum, urbem Borussiae primariam devenit, beneficam in se adeo, ut tanti illius beneficii gratia ad omnem Graffianam posteritatem merito redundet, nunquam huic nominanda sine grata animi memoria. Nam Johannis Corvini, Ss. Theologiae Doctoris et templi Mariani ibidem Pastoris celeberrimi, opera ditorum quorundam animis sibi conciliatis munificentissimos Evergetas invenit, qui solo promovendac Dei gloriae studio hunc ejus clientem ad Academias Regiomontanam et Wittebergensem ablegatum non modo suis liberaliter sumtibus alerent, sed etiam post exactum in hac annum integrum, sub Balduino, Frantzio, Meisnero et Hannio, theologis id temporis celeberrimis, librisque selectissimis comparatis, in patriam reddituro viaticum, quod satis esset in tam longam viam, submitterent . . . In patriam redux anno 1623 primum Scholae Schaesburgensi Rector, mox et sequenti 1624 Ecclesiae Etzelensi Pastor ponitur, coelebs adhuc. Quare eodem anno, die 4. Septembris in partem curarum et doinus augendae gratia adscivit virginem probitatis et virtutis conspicuam, Sophiam Stinnianam, cum qua matrimonium tranquillum aequa ac secundum habuit, factus pater liberorum quinque, filiorum trium, Pauli, Lucae et Joannis, duarum filiarum, Annae et Sophiae. — Tandem anno 1632, die 10. Septembris, in eam divinitus extruditur aciem, ad quam sustentandam omni procul dubio ipsum cum primis de humili colestis sapientia hactenus evexerat, commendato ei Pastoris apud Civitatis Ecclesiam officio. Quod sicut fide optima administravit, ita primo Syndicus, dein Decanus Generalis Aliae Universitatis Ecclesiasticae creatus, in utroque munere magna cum laude versatus, praecipue suum pro gloria Dei Zelum et asserenda contra Crypto-Calvinianos, per id tempus in Ecclesia latitantes, orthodoxia haud obscure declaravit, vita cum officiorum munere posita anno 1645.“

1645. **Matthias Miles**, aus Mediasch. — Seivert's Nachrichten ic. 290. — A. Gräfer's: Geschichtliche Nachrichten über das Mediascher Gymnasium. 14.
1650. **Johannes Scharsius**, aus Zellendorf.
1658. **Stephan Adami**, aus Kreuz; wurde am 8. November 1666 zum Superintendenten erwählt. — Sieb. Quart. Schrift. 2. 21.
1667. **Johann Czekeli**, aus Alisch.
1668. **Locas Graffius**, aus Mediasch. — Seivert's Nachrichten ic. 120.
1671. **Michael Pancratius**, aus Mühlbach; wurde 1686 zum Superintendenten erwählt. — Seivert's Nachrichten ic. 320. — Sieb. Quart. Schrift. 2. 24.
1687. **Lucas Hermann**; wurde 1691 zum Superintendenten erwählt. Seivert's Nachrichten ic. 166. — Sieb. Quart. Schrift. 2. 26.
1691. **Stephan Gunthard**, aus Mediasch. — Seivert I. c. 126.
1699. **Lucas Graffius**, aus Mediasch; wurde am 17. November 1712 zum Superintendenten gewählt. — Seivert I. c. 120. — Sieb. Quart. Schrift. 2. 28.
1713. **Georg Haner**, aus Schäffburg; wurde 1736 zum Superintendenten gewählt. — Seivert I. c. 130. — Sieb. Quart. Schrift. 2. 30.
1737. **Aegidius Mangesius**, aus Mediasch.
1740. **Georg Jeremias Haner**; wurde 1759 zum Superintendenten gewählt. Seivert I. c. 135. — Sieb. Quart. Schrift. 2. 33.
1759. **Andreas Schunn**, aus Hermannstadt; wurde 1762 zum Stadtpfarrer von Hermannstadt erwählt. Seivert I. c. 392. — Sieb. Prov. Blätter. 2. 113. — A. Gräfer: Geschichtliche Nachrichten über das Med. Gymnasium. 76 und 107.
1762. **Nathanael Schuller**, aus Mediasch.
1783. **Johann Schmidt**, aus Schäffburg, früher ev. Pfarrer in Klausenburg.

1821. Johann Wagner, aus Mediasch, früher Pfarrer in Walbhütten.
1830. Simon Gottlieb Brandsch, aus Bussb, früher Pfarrer in Walbhütten.
1852. Joseph Gabini, aus Hirschag, früher Pfarrer in Reichendorf. Der evangel. Verein der Gustav-Adolph-Stiftung in Siebenbürgen verdankt größtentheils seine Entstehung den Bemühungen des Stadtpfarrers Joseph Gabini.
-

## Anhang II.

### Die Oberbeamten von Mediasch.

Gemeindehannen, Villici.      Gemeinderichter, Judices.

1402. Cuntz, Villicus de Medgyes; wird genannt in einer Urkunde Königs Sigismund vom Jahre 1402, in welcher der König die beiden Stühle, Mediasch und Schelf, von der Gerichtsbarkeit der Szeller Graßen befreit. Med. Stadtarch. 56 und 94.

1407. Johannes Rewel, Judex oppidi Megyes. Urkunde im Med. Stadtarch. s. n. 44.

1419. Joannes de Meggyes. Ballmann, Chartoph. II. 85.

1424. Nicolaus de Medgyes, Judex. In einer Urkunde König Sigismund's vom genannten Jahr. Med Arch. 14.

1426. Nicolaus, filius Joannis, Judex oppidi nostri Medjes etc. Urkunde im Med. Arch. s. n. 15.

1428. Comes Clemes de eadem Medgyes. Urkunde im Med. Stadarch. — Fay Codex Privileg. II.
1432. Comes Nicolaus de Medgyes. Wird genannt in einem von der sächsischen Nationsuniversität ausgestellten Metalbrief zur Feststellung der Grenzen zwischen Waldhütten, Halwelagen und Scharosch, vom Jahr 1432. — Fay Codex Privileg. II.
1435. Nicolaus, filius Joannis, Judex sedis et oppidi nostri Medjes vocati. Urkunde im Med. Stadarch.
1456. Petrus Doleator, Villicus oppidi Medgyes. Anhang III. 4.
1456. Nicolaus Sigelewr, Judex oppidi Medjes. In einer Urkunde Königs Ladislaus von 1456. — Heydendorff's Coll. VI. 413.
1460. Joannes, Judex de Medgyes. Wird genannt in einem Metalbrief für Wurmloch und Mortesdorf vom Jahr 1460. Urkunde im Med. Arch.
1492. Martinus Faber, Villicus. In einer Urkunde des Media-scher Capitels von 1492 genannt. Fay Hist. manuser. I. 219.
1531. Andreas Korsos, Villicus Civitatis nostrae Meggyes. Urkunde von König Johann
1428. Comes Clemes de eadem Medgyes. Urkunde im Med. Stadarch. — Fay Codex Privileg. II.
1432. Comes Nicolaus de Medgyes. Wird genannt in einem von der sächsischen Nationsuniversität ausgestellten Metalbrief zur Feststellung der Grenzen zwischen Waldhütten, Halwelagen und Scharosch, vom Jahr 1432. — Fay Codex Privileg. II.
1435. Nicolaus, filius Joannis, Judex sedis et oppidi nostri Medjes vocati. Urkunde im Med. Stadarch.
1456. Nicolaus Sigelewr, Judex oppidi Medjes. In einer Urkunde Königs Ladislaus von 1456. — Heydendorff's Coll. VI. 413.
1460. Joannes, Judex de Medgyes. Wird genannt in einem Metalbrief für Wurmloch und Mortesdorf vom Jahr 1460. Urkunde im Med. Arch.
1492. Matthias Lány „Judex oppidi Medgyes.“ — Fay Hist. manuser. I. 219.
1531. Joannes Hoszu, „Judex Civitatis nostrae Meggyes.“ Urkunde von König Johann

- vom Jahr 1531. Med. Stadts-  
arch.
1538. Franciscus Sartor, Villicus  
Civit. Meggesiensis. In einem  
Metalbrief für die Mediascher  
Stuhlwaltung Vados. Urkunde  
im Heßelborfer Archiv.
1543. Joannes Schmits, Villicus.  
Med. Stadtprotocol von 1543:  
„Protocollum sive succincta  
assignatio publicarum actiono-  
num Regalis et inclita Civ-  
itatis Megyes, nec non duarum  
sedium Saxonicalium  
partium Transsylvaniae, fe-  
liciter caeptum et congestum  
sub prudenti et circumspecto  
domino Schmits Hans,  
alias Joanne Fabro, tunc Vil-  
lico dictae Civitatis Megyes  
existente. Anno D. 1543.“
1548. Johannes Schmiedt, Vil-  
licus Mediensis. — Chronicon  
Fuchsio-Lup. Olt. I. 55.
- vom Jahr 1531. Med. Stadts-  
archiv.
1538. Nicolaus Sartor, Judex.  
Urkunde im Heßelborfer Archiv.
1543. Nicolaus Sartor, Judex.  
Med. Stadtprotocol von 1543.  
In Urkunden auch „Nicolaus  
Zabo“ genannt. Archiv des  
Vereins für S. §. 4. 78.
1552. Simon Pellio, „Judex  
Civitatis nostrae Meggyes.“  
— Anh. III., Urk. 2.

### Die Bürgermeister von Mediaș.\*)

1559. Simon Pellio. Im Stadtprotocol von 1543 u. s. w.  
findet man die interessante Localnotiz: „Notandum, quod ad

\*) Man vergleiche: „Die Bürgermeister von Mediaș“ in Sieb.  
Quart. Schr. 7. 94 sc. Um Wiederholungen zu vermeiden, theilen wir hier  
nur das mit, was in jenem Artikel unberücksichtigt geblieben und doch der  
Beachtung werth ist.

instantiam prudentis et circumspecti D. Simonis Pellionis, Magistri Civium, assecurationem petentis ratione cujusdam particulae terrae, extra porticulam Kottgass sitae, contiguam similiter incultae parti terrae heredum quondam piae memoriae Valentini Schmid. A quorum coheredibus, Georgio Funifici, et Valentino Friedrich, Nicolaus quondam Pellio duas portiones, suae parti contiguas, pretio comparauerat, ita ut ejus essent propriae; Verum tamen non multo post per notam infidelitatis et perjurii erga supremum Magistratum, ex speciali gratia Reverendissimi D. Pauli Bornemissa, Episcopi tunc Transsilvaniensis, in usum commune Civitatis, donationis titulo conversae; Ac tandem ex consensu totius Senatus et Communitatis praefato D. Simoni Pellioni per fl. 20 divenditae. In cuius itaque possessionem ipsum praefatum D. Simonem, una cum heredibus et posteris ejusdem investiendum et contra quorumlibet contradictionem et impetum perpetuandum totus Senatus et Communitas Civitatis Megiensis duxerunt. Actum 12. die Novemboris A. D. 1568.“

1569. Joachim Koch. Im Jahr 1583 ging Koch mit den andern Deputirten der sächsischen Nation nach Polen, zum König Stephan Bathori, welcher zugleich Fürst von Siebenbürgen war, um die Bestätigung für die sächsischen Municipalgesetze oder Statuten einzuholen. Er erwirkte auch die Bathorische Behentdonation für Mediasch, und war ein sehr eifriger Diener des Landesfürsten; wofür er auch Belohnung fand. „Nos Christophorus Bathori de Somlyo, Vayvoda Transsilvaniae et Siculorum Comes etc. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, Quod nos considerantes varia et diversa onera et servitia Magistri Civium, Judicis Regii ac universae Communitatis duarum Sedium Saxoniam, Superioris videlicet et inferioris Medgyes, quae reliquis

Sedibus majora onera in vecturis metallorum, aliorumque rerum diversarum exhibere et suportare perhibentur; attendentes etiam sumtus eorum non exiguo, quos annis superioribus, dum scilicet serenissimus Princeps, Dominus Stephanus, Dei Gratia Rex Poloniae, Dominus Frater noster observandus, in generalibus comitiis Dominorum Regnicolarum, hic in civitate Medgyes celebratis, erogasse dicuntur; in quorum omnium maturiore et laudanda executione Prudentes et Circumspecti Joachimus Koch, Magister Civium, et Georgius Cseh, Judex Regius hujus Civitatis Medgyes, uti Magistratus praeципui, sedulam, maturam et promptam exhibuerunt operam . . . . Id eisdem Joachimo Koch et Georgio Cseh annuendum duximus et concedendum, ut universi incolae et inhabitatores possessionis nostrae Hássád, ad hanc praedictam Civitatem Medgyes pertinentis, quae possessio privatis quibusdam consuetudinibus, extra alias possessiones harum duarum Sedium, uti et frui dicitur, praefatis Joachimo Koch et Georgio Cseh condigna et tolerabilia servitia in eratione et satione nonnullorum terrae jugerum arabilium quotannis, usque ad beneplacitum nostrum praestare, omnique auxilio et subsidio adesse debeant et teneantur . . . . Die Urkunde ist vom Jahr 1577, zu finden im Med. Arch. s. n. 136. — Ballmann's Chartoph. I. 40.

1579. Georg Cseh, war bereits 1576 Bürgermeister, im darauf folgenden Jahre Königrichter, dann abermals Bürgermeister. Siehe oben Anmerkung 93.
- Joannes Literatus, wurde nach Georg Cseh's Tod Bürgermeister. Im Med. Archiv findet sich vor: Regestum prudentis et circumspecti Dom. Joannis Literati, Magistri civium Civitatis Megies, super percepta et extradata produabus sedibus. Anno 1579. In den Regesten liest man: „Item 16. Aprilis in praesentia Dominorum Thomae et Philippi praesentaverunt heredes D. Georgii Cheye, quos

post rationem manserant duabas Sedibus in debitiss  
fl. 556.“

1582. Johann Weiss, Vater des berühmten Kronstädter Stadt-  
richters Michael Weiß. Seivert's Nachrichten ic. 486.

1586. Joannes Schuler. ein gelehrter und tüchtiger Beamter.  
Zu vergleichen sind die Regesten dieses Bürgermeisters von  
1586. Schuler starb im Juli 1586, und an seine Stelle  
wurde wieder Johann Weiß zum Bürgermeister gewählt.  
Eine von Weiß eigenhändig geschriebene Quittung in den  
Regesten von 1586 lautet: „Im Jar 1586 am 13. Augusti  
In Gegenwerdylheyet der ersamen, fürsichtigen und Weyffen  
herrn Joachimo Scheffer, disser zeit Stuelsrichter, und weyffen  
herrn hansen goltschmit und herrn syippsen Kürschner, aller  
Rathgeschworenen herrn an Statt, der fürsichtigen weyffen herrn  
geschworenen der Statt und zweyer Stuel . . . haben wir  
nach erhalten rechenschaft son der hans Schullerin,  
nach abgang Ires herrn . . . an parshaft . . . über wel-  
ches wyr abgedachte Herrn Syn, die Ehrbar frau quänt und  
frey schrechen über dysse ganze folkhumliche Rechenschaft. —  
Ich hauns Weyß' dysser heyt Bergermeijster belheene, daß ich  
solche parshaft empfangen hab. Meyn eygen hantschryft.“  
Vor dem Hennach starb Weiß an der Pest.

— Philipp Ernst Pelli, war 1589 Königsrichter.

1589. Michael Fleischer. Med. Stadtprotocoll n. I. —  
1586 war Fleischer als Mitdeputirter von Mediasch auf dem  
dominica Cantate in Enyed abgehaltenen Landtage. In den  
Consularregesten von 1586, unter dem Titel: „Varia Extra-  
data pro duabus Sedibus in annum 1586“ liest man:  
„Item wye der H. Bürgermeyster, H. Michael Fleischer, H.  
Chrestel Weydner, und H. Daniel Klausenburger dominica  
Cantate zu Enyeten im Landtag gewesen sein, an Zierung  
ausgeben fl. 64, den. 14.“

1598. Martin Weiss. Weiß war 1601 Königsrichter und ne-  
ben andern sächsischen Deputirten mit anwesend in Klausen-  
burg auf dem Landtage, als Fürst Sigismund Bathori da-

selbst erschienen war, die Regierung von Siebenbürgen abermals zu übernehmen. Folmer l. c. §. 274. — Vergleiche auch oben Anmerkung 123.

1603. Franz Cseh.

- Michael Goldschmidt. War auch im Jahr 1605 Bürgermeister. Med. Archiv n. 4 Anni 1605.
- Achatius Schimort. Vergleiche oben Anmerkung 95.
- Achatius Kirschner.
- Simon Zachariae.

1611. Petrus Gotterbarmet. Gotterbarmet, als Bürgermeister, hatte an Gabriel Bathori 1611 für Mediasch eine Brandstahzung von 12000 fl. erlegen müssen. Die Zurück erstattung dieser Summe geschah nicht ohne Schwierigkeit; die Nationsuniversität mußte darüber entscheiden. „Wir Bürgermeister, Richter und Rathsgeschworne der Stät, Hermanstat, Kronen, Nössen, der Sieben und Zwayer Sachsischer Stuell in Siebenbürgen von der ganzen Ebblichen Universitet u. s. w. fügen hiemit allermaniglich zu wissen, als wir heut dato thedichsachen zu verhören und andere nothwendige geschehen zu verrichten in der Hermanstat bei einander versammelt sein gewesen, uns von den mitbürgern der Stat Medgies ist auf zwey unterschiedlige mall vorgetragen worden, wie daß zu der Zeit des Bathori Gabors, gewesen Fürsten in Siebenbürgen, sie die Stadt Medgies durch gezwang und gedrang im (ihm) Bathori Gabor hette müssen geben florenos zwelff Tausend, so sie von den mitbürgern hetten in schneller Gill aufgetrieben. Weil aber die Statt sehr arm wer, und die Herren credidores, so das geltt dargelihen, das ihrliche forderten, so wehre ihre hit und begern, daß die zween Stuell, oder der alte Rath zu Medgies, insonderheit der H. Pittet Gotterbarmet, gewesen Bürgermeister, solches gelt soll erlegen und richtig machen. Darauff Herr Pittet Gotterbarmet hat geantwort, daß im (ihm) solches nicht möglich wer zu thun, denn er wer auch nichts schuldmeßig daran, sondern der Bathori Gabor het es mit gezwank weckgenomen; darzu wo es billig und

recht ist, daß die Obrigkeit, so in Emptern lebt, das Thrichte sollen dor wenden, soll eine Eddlige Universität solches erkeenen. Auf welches anbringten der Medgiescher wir die sach mit allen umbstenden gar woll haben beherziget, und gesehen, daß der H. Pitter Gotterbarmet nichts schuldmezig daran gewesen, daß die Stat solches gelt hatt müssen erlegen, sondern er sich noch derentwegen bey Fürstliche Gnad Bettlen Gabor bemühet, und an F. G. im namen der Stat suppliciert, daß die zween Stuell der Stat sollten zu bestand komien und an benannter Summa hilfzen tragen; darinnen Fürst. Gnadt nicht bewilliget, sondern sich also resolvieret: daß solches gelt derentwegen von der Stat zur straff wer herab genommen worden, die weiss sie des Forgaczy Sigmundt sein Präsidium wider des Bathori Gabor Hoffnung hatten hinein in die Stat genommen, dieselbe wider in (ihm) zu beschützen. Solche und vergleichen umbstende angesehen, insonderheit, daß keine Amptsperson nicht verpflicht ist das ihrige vor Stat und Stuell zu verlieren; Als haben wir den H. Pitter Gotterbarmet, so dazumall Bürgermeister gewesen, auch solcher floren 12000 zu erlegen frey gesprochen und weder er, an eigner person, noch die seinigen hinsort darumb nicht sollen turbiert, sondern die liebe Obrigkeit zu Medgiesz soll hernach achtung darauf tragen, damit solche si. 12000 mit gutter gelegenheit mögen auf ein ander weis und mittel gezahlt werden. Des zu mehrrer Urkundt haben wir im (ihm) H. Petro Gotterbarmet solchen Sentenz in schriften ausgeben wollen. Datum Her- manstat, in unserer Generalsversammlung den 18. Julij. A. D. 1615." Med. Stadtarchiv s. n. 173 und 175.

1615. **Andreas Fleischer.** In den Consularregesten von 1615 liest man: „Demnach der fürsichtige und weise Herr Andreas Fleischer zum Obristen-Amtmann und Verwalter Statt und zweyr Stuell erwählt worden, sein ihm alle alte Restanzen, sammt den Restanzen so bei Herrn Petro Gotterbarmet Bürgermeister gewesenen, sein bleiben anstehen, anvertraut worden.“ In derselben Consularrechnung wird am Schlusse des Jahres

- über richtige Rechnungslegung für 1615 quittirt Andreas Grob, als Bürgermeister. Vielleicht eine und dieselbe Person, und soll heißen: Andreas Grob, Lanio.
1617. Petrus Hann. Gabriel Bethlen bestätigte den Mediaschern die Bathortsche Zehentdauanation; in der Bestätigungsurkunde vom 5. August 1623 wird auch genannt: „Prudens et Circumspectus Petrus Fornagy (Hann), Magister civium Civitatis Medjies.“ Mrb. Archiv s. n. 138. — „Petrus Honn Consul mediensis“ im Jahr 1624. Matrica Capit. Mediensis, 27.
- Georg Lander. Sieb. Quart. Schrift. 7. 108.
1631. Franz Reitsch. In einem alten Med. Stadtprotocoll liest man folgende Notiz: „Anno 1638, die 4. Februarii. Als Herr Franciscus Reitsch, Bürgermeister, Rechenschaft gab, blieben die zween Stuell rest fl. 2189, den. 66.“ — Sieb. Quart. Schrift. 7. 109.
1639. Martin Clausenburger. Sieb. Quart. Schrift. 7. 177. In dem oben genannten Mediascher Stadtprotocoll ist zu lesen: „Anno 1644, die 9. Martij, als H. Daniel Clausenburger an statt seines H. Bruders rechenschaft gab, blieben die zween Stuel h. Martini Clausenburgers Erben schuldig fl. 937, dea. 83.“ — Clausenburger verwaltete also das Bürgermeisteramt bis 1643.
1644. Petrus Gotterbarmet, war 1642 Königrichter.
1649. Matthias Herbert. In dem mehrgenannten Stadtprotocoll ist zu lesen: „Anno 1650, die 14. May. Als der H. Matthias Herberth den zwey Stuellen Rechenschaft gab u. s. w.“
1651. Michael Simonius. Zu vergleichen das mehr genannte Stadtprotocoll.
1657. Stephan Maurer, Lanius, kommt häufig auch unter dem Namen Stephan Lani vor.
1660. Andreas Seidner. Zu vergleichen das mehr genannte Stadtprotocoll. A. Gräfer's Geschichtliche Nachrichten über das Med. Gymn. S. 24.

1664. Michael Rukesch. Im mehr bezeichneten Stadtprotocoll findet man bemerkt: „Anno 1665, die 17. Martij. Als der N. W. H. Michael Rukesch, Consul Mediensis, den H. Juratis seine Rationem von Perceptis und Extradatis abgeleget.“ Auf Rukesch folgte wieder Andreas Seidner.
1669. Johann Auner. — 1672 war abermals Andreas Seidner Bürgermeister; 1674 wieder Johann Auner; 1676 abermals Andreas Seidner; 1678 wieder Johann Auner.
1679. Michael Kessler — auch Czekelius genannt. — Auf Kessler folgt 1681 Johann Auner — dann wieder Kessler. Im genannten Stadtprotocoll ist bemerkt: „Anno 1684, die 7. Februarii. Als die Erben des N. W. H. Michael Kessler's, Consulis Mediensis, coram ampl. Senatu et centum Patribus rationem abgelegt.“
1664. Stephan Graeser.
1686. Matthias Tinnes. „Anno 1686, die 22. Novembris, wird dem N. W. H. Consuli Matthiae Tinnes ad instantiam von einem ampl. Senatu das Gräb Simonis Pellionis, quondam Consulis Civitatis Mediensis, sogleich an dem Schuler Theatro ist, für sich und die ganze Posterität heredit. Jure zugelassen; erleget dafür fl. 24.“
1688. Samuel Conrad, Bistriciensis, Literatus. Im Jahr 1692 ward Conrad zugleich Gubernialrath und dessen Abel mit dem Prädicat von Heydendorf bestätigt. Sieb. Quart. Schrift. 7. 185.
1693. Petrus Hermann. „31. Decembris 1692 electus.“ Sieb. Quart. Schrift. 7. 185.
1706. Johann Auner, „Die 21. Decembris 1706 eligitur.“
1710. Martin Clausenburger.
1714. Daniel Gross, vulgo Kirtscher.
1715. Petrus Auner.
1818. Daniel Gross, Kirtscher.
1719. Petrus Auner.
1720. Andreas Hann. Vergleiche oben Anmerkung 85.

1726. Jakob Schmid  
 1730. Alexeis Hen.  
 1732. Jakob Fräulein.  
 1733. Alexeis Hen.  
 1738. Michael von Heydendorf abwechselnd mit  
       Georg Bincer.  
 1752. Daniel Geffend.  
       Achille Hen.  
       Sebastien de ~~Wittgenstein~~ abwechselnd mit  
 1770. Michael von Heydendorf abwechselnd mit  
       Sebastien de ~~Wittgenstein~~ abwechselnd mit  
       Georg Bincer.  
 1775. Daniel Geffend abwechselnd mit Georg Bincer  
       Sebastien de ~~Wittgenstein~~ abwechselnd mit  
       Georg Bincer abwechselnd mit Sebastien de  
       Wittgenstein abwechselnd mit Georg Bincer  
       Sebastien de ~~Wittgenstein~~ abwechselnd mit  
       Georg Bincer.  
 1790. Michael von Heydendorf zum Bürgermeister  
       gewählt und verblieb im Amt bis 1807. Sieb.  
       Danach Georg Bincer gewählt und blieb Bürgermeister  
       im Hohenstaufenischen Gericht.  
 1798—1804 \*) Alexeis von Heydendorf abwechselnd mit  
       Georg Bincer.  
 1805. Michael von Heydendorf, blieb im Amt bis 1817,  
       wo er auf eigenes Ansuchen in Pensionstand versetzt wurde,  
       und zwar mit vollem Bürgermeistergehalte, nebst gleichzeitiger  
       Erhebung zum Kaiser Leopold-Ordensritter.  
 1817 Michael von Hannenheim, blieb im Amt bis 1822.  
 1822—1833. Daniel Georg Schaffend.  
 1833—1835. Andreas Kraus von Ehrenfeld.

die Nachrichten über die Mediascher Bürgermeister verdanke  
Herrn Bürgermeisters Andreas Schuer.

1835. Michael von Heydendorf, Sohn des oben genannten M. von Heydendorf.
1848. Daniel Graeser, substituirt vom Nationsgrafen, trat 1850, nach unterdrückter Revolution, in Ruhestand.
1850. Friedrich von Biedersfeld, substituirt vom Nationsgrafen, bis Ende 1852, wo er provis. l. l. Bezirksvorsteher in Neß wurde.
1853. Andreas Schuster, zum provis. Bürgermeister und Vorstand des Mediävischer Stadtmagistrats von der l. l. Statthalterei ernannt, trat nach zweijähriger Function in die Stellung als erster Magistratsrath zurück, nachdem Fr. v. Biedersfeld die definitive Anstellung als l. l. Bezirksvorsteher abgelehnt hatte und
1855. von der l. l. Statthalterei auf sein Ansuchen in die Stelle als provisotischer Bürgermeister der Stadt zurückversetzt wurde.
1861. Friedrich von Biedersfeld, nach Wiederherstellung des Stuhls in die Verfassung vor 1849, von der Stadt- und Stuhls-Communität gewählt.

## Anhang III.

---

### Urkunden.

#### 1.

Nos Vladislaus, Dei gratia Rex Hungariae . . . . Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis: Quod quamvis alias de anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto inter fideles nostros, Prudentes et Circumspectos, Judicem et Jurores cives oppidi nostri Medgyes, ab una, et similiter Judices et Incolas duarum sedium nostrarum Saxonicalium Medgyes scilicet et Selk vocatarum, parte ab altera, mediantibus aliis litteris nostris, per causas et rationes in iisdem expressas, honorem Judicatus Regii, de consilio Dominorum Praelatorum et Baronum nostrorum, taliter ordinaverimus et limitaverimus, ut honor hujusmodi Judicatus interea, quo ad usque predictum Oppidum nostrum muro lapideo plenarie et perfecte possit circumdari, inter eosdem oppidanos de Medgyes et Incolas praedictarum duarum Sedium per vices haberetur et teneretur, ita videlicet, quod uno anno Judicatus hujus modi in ipso oppido nostro Medgyes, et sequenti anno in duabus sedibus, ubi scilicet incolae earundem voluissent, et sic consequenter singulis annis mutatis vicibus haberetur: Tamen quia ex frequentibus et continuis querelis Incolarum praedictarum duarum Sedium Saxonicalium, hujusmodi nostram limitationem antiquis libertatibus, juribus et consuetudinibus earundem duarum sedium Saxonicalium intelligimus esse praejudiciosam; Ideo nos, accepta supplicatione eorundem Saxonum nostrorum Sedium praedictarum, nolentes eorum hujusmodi antiquis libertatibus et consuetudinibus per praedictam limitationem de cetero derogari, sed potius eorundem utilitati et commodo salubriter consulere cupientes, id eidem gratiore duximus annuendum et concedendum, ut ipsi, non obstante predicta limitatione nostra, tempore in pre-

dicto facta, tam in Electionibus dicti Judicis Regii, quam etiam in aliis omnibus iuribus, libertatibus et consuetudinibus suis, quibus ab antiquo usi sunt et gavisi, a modo deinceps futuris semper perpetuis temporibus ut frui et gaudere valeant atque possint; Imo annuimus et concedimus harum nostrarum, quibus secretum Sigillum nostrum, quo ut Rex Hungariae utimur, est appensum, vigore et testimonio litterarum mediantibus. Datum Budae, feria secunda proxima ante Festum B. Magarethae etc. Anno D. 1496. — Urt. im Birthälmer Archiv. — Fay: Historia Manuscripta. I. 223.

2.

Nos Ferdinandus etc. Memoriae commendamus etc. Quod fidelis noster Prudens ac Circumspectus Simon Pellio, Judex Civitatis nostrarum Meggyes, Majestatis nostraræ veniens in praesentiam, suo ac juratorum ceterorumque civium et inhabitatorum ejusdem civitatis nostraræ Meggyes nominibus et personis exhibuit et praesentavit nobis quasdam litteras Serenissimi quondam Principis Domini Vladislai, Regis Hungariae, Praedecessoris et socii nostri charissimi bonaæ memoriae, in Pergameno confectas, secretoque sigillo ejus pendente communitas, quibus mediantibus idem olim Dominus Vladislaus Rex de consilio dominorum Praelatorum et Baronum inter cives oppidi Meggyes, ab una, et incolas Duarum Sedium Meggyes et Selk, parte ab altera, ratione honoris Judicatus regii disceptantes, talem modum et ordinem fecisse dinoscetatur, ut cum praedictum oppidum Meggyes nondum plene muro cinctum et circumdata fuisse, judicatus ipse interim, donec oppidum ipsum Meggyes muro plenarie cingeretur, per vices inter eosdem oppidanos et dictas duas Sedes annuatim haberetur et teneretur, et quemcunque idem oppidani vellent pro Judice liberam habeant eligendi facultatem, sequenti vero anno in dictis duabus Sedibus, ubi scilicet idem incolae ipsarum Sedium vellent, teneretur, et similiter ipse quoque, quem pro Judice habere vellent, liberam haberent eligendi facultatem. Supplicans nobis idem Simon, Judex, suo acjuratorum ceterorumque civium et inhabitatorum præfatae Civitatis nostraræ Meggyes nominibus et personis humiliiter, ut cum dicta civitas nostra Meggyes jam dudum in toto muro et moeniosis cincta circumdataque esset, dignaremur, secundum deliberationem et voluntatem prænominati quondam Domini Vladislai Regis, honorem dicti Judicatus regii ad ipsam Civitatem nostram Meggyes perpetuo transferre. Nos itaque accepta humillima supplicatione annotati Simonis, Judicis, suo ac aliorum, quorum supra, nominibus et personis nostra modo, quo supra, porrecta Majestati, regia benignitate exaudita et clementer admissa, habito imprimis superinde cum fidelibus nostris Praelatis, Baronibus et Proceribus dicti Regni nostri Hungariae, nobiscum existentibus, maturo consilio, considerantes etiam,

Quod predicta civitas nostra Meggyes jam totaliter muro cincta  
esset et pro dignitate ejusdem Civitatis nostrae Meggyes,  
quae in regno nostro Transilvaniae non est inferior ceteris,  
convenire, ut quemadmodum in aliis civitatibus nostris  
Saxonibus Transilvaniae Judex regius praeficitur, cui  
sedes adjunctae parent, sic etiam in eadem Civitate nostra  
Meggyes praedictus Judex Regius eligi et teneri possit,  
statuimus et decrevimus, ut a modo in posterum dictus ju-  
dex regius in praescripta civitate nostra Meggyes a praec-  
minatis civibus et inhabitatoribus ejusdem, more inter-  
eos antiquo semper observato, (quem voluerint), spectatae  
tamen fidei et probitatis, ad hocque officium obeundum  
sufficiens vir eligi possit, Cui et ipsi et dictae duae Sedes  
Meggyes et Schelk in omnibus licitis, honestisque et con-  
sueticis rebus secundum morem et consuetudinem aliarum  
civitatum et Sedium nostrarum Saxonicalium parere et  
temperare debeant et teneantur, Imo statuimus et decerni-  
mus harum nostrarum, quibus secretum Sigillum nostrum,  
quo ut Rex Hungariae utimur, est appensum, vigore et te-  
stimonio litterarum. Datum per Manus R. in Christo Patris Domini  
Nicolai Ohahi, Episcopi Agriens, . . . in arce nostra Posonien. vigesima  
quinta Mensis Marcij A. D. 1552. — Urt. im Meb. Stabtarq. s. n. 116.

3.

Nos Ferdinandus Divina favente clementia Romanorum, Hungariae,  
Bohemiae etc. Rex . . . Memoriae commendamus . . . Quod fidelis noster  
Prudens et Circumspectus Joachimus Koch, Civis et Inhabitor Civiti-  
tatis nostrae Medgyes, nostrae Majestatis veniens in praesentiam, suo ac  
universorum Civium Medgyesiensium ac duarum Sedium Saxonicalium no-  
minibus et in personis, obtulit nobis et praesentavit certos quosdam articu-  
los, in simplici papyro patentes descriptos atque confectos, subscriptionem  
in margine inferiori talem habentes: Lecta per Magistrum Protonotarium.  
Continentes in se modum et formam concordiae super causa Regii Judicij  
inter ipsos cives civitatis et duarum Sedium Saxonicalium factae . . .  
suplicans nobis idem Joachimus Koch . . . quatenus eosdem articulos . . .  
approbare, Litterisque nostris de verbo ad verbum inseri et inscribi facien-  
tes, eisdem nostrum Regium consensum praebere dignaremur, quorum qui-  
dem articulorum tenor sequitur in haec verba: Colloquium seu tractatio,  
quae 5. Februarii A. D. 1553 coram spectabili ac magnifico Domino Voy-  
voda Regni Transilvaniae et aliis personis, ad id electis, causa Regii Ju-  
dicij Medgyesiensis facta est.

Primo. Regium Judicium, quod antea in duabus Sedibus vicissim fuit, translatum est in civitatem Medgyes, ita tamen, ut Jurati duarum Sedium suas voces habere debeant in electione Judicis Regii, et singulis annis, tempore consveto, praedicti Jurati una cum Dominis Medgyesiensibus eligere debent Judicem Regium.

Secundo. Sedes inferior Marchschelk, item oppida Berethalom, Muana et Etzel, quae oppida hucusque sua habuerunt Judicia, debent manere in suis privilegiis et consuetudinibus antiquis et habeant potestatem judicandi de vivis et vita defunctis: tali tamen conditione, quod Berethalom suas lites et causas primo agere debet coram Villico et Juratis sui, inde appellatio fieri debet ad Judicem oppidi Berethalom, a quo Jalle appellatio fieri debet ad Senatum Meggyesiensem et Juratos duarum Sedium. Hetzel autem et Musna lites suas primo agere debent coram Villico suo, inde appellationes fieri debent ad Judicem Regium, juxta suam antiquam consuetudinem.

Tertio. Cum Appellationes factae fuerint ex Sede inferiori, Marchschelk vocata, et oppidis supra memoratis, adesse debent Jurati duarum Sedium, qui in Senatum Meggyesiensem assumi debent, et una cum Dominis Meggyesiensibus ultimam Sententiam de re provocata ferre et dicere debent.

Quarto. Aliae villae parvae, in Sede superiori existentes, nullam habeant potestatem judicandi de rebus capitalibus, nec testimonia examinare possint, nec juramentum super re aliqua accipere debeant; verum quae coram illis ab utraque parte concessa et confessa fuerint, de illis judicare poterint; reliqua vero omnia judicia ad Judicem Regium deferri et ei servari debent, a quo Judice Regio appellatio fieri debet ad Senatum Meggyesiensem.

Quinto. Si a Regia Majestate aliquod offeretur, vel si de censu exigendo aliquid agendum foret, vel si ad comitia vocarentur, in his pristina observari debet consuetudo. — Nos itaque accepta humillima supplicatione pro parte et in personis praefectorum Civium Medgyesiensium et duarum Sedium Saxonicalium, nostrae modo quo supra porrecta Majestate regia benignitate exaudita et clementer admissa, praescriptos articulos presentibus litteris nostris de verbo ad verbum inseri et inscribi facientes, nostrum Regium consensum benevolum et assensum eisdem praebentes . . . acceptamus, approbamus ac omnia et singula in eisdem contenta . . . confirmamus . . . Datum in nostra et imperii Civitate Augusta Vindelicorum feria 2da proxima post Festum S. Bartholomaei Apostoli. A. D. 1555.  
FERDINANDUS m. p.

Nicolaus Olahus.

Urfunde im Med. Staatsarchiv s. n. 125. — Heydendorff's Collect. VIII. tab. 463.



Notarius oppidi Meggyes, similiter in suis ac ceterorum Juratorum civium et totius communitatis praetacti oppidi nominibus et in personis, veluti in causam attracti, partibus ex altera, Et per eosdem dominum Johannem, Clementem et Jankonem in suis et nominibus quorum supra propositum fuit in hunc modum: Quomodo cives et communitas hospitum seu populorum de dicta Meggyes ipsos honore et officio Judicatus seu Grebatus, per mortem progenitorum suorum quondam Comitum de Meggyes ad eos Jure successorio devolutis, minus juste privasent, destituissent et ejecissent, et quomodo ipsorum progenitores in Molendino trium Rotarum infra ipsum oppidum constructa Jus ab antiquo in singulis distributionibus Annonae octo cubulos percipiendi habuissent, sed nunc cives et communitas oppidi praetacti ipsis eosdem octo cubulos Annonae dare recusarent. Nihilominus etiam proposuerunt, quomodo cives et communitas in quodam loco sen fundo Lapidis Lapsorii pro se usurpando Molendinum unius rotae pro militione Annonae construi fecissent in damnum et praejudicium ipsorum valde magnum. Ex adverso vero VII-licus et Jurati cives praetacti similiter in suis ac aliorum universorum hospitum de praedicta Meggyes nominibus et in personis taliter responderunt ad primum: Quod ipsi Dominus Johannes, Clemens et Jankon nullum Jus ad tenendum seu habendum honorem Grebatus haberent, eo quod non filii comitum, sed filii sororum et filiorum comitum essent, et quod nunquam fuisset de consuetudine seu lege provinciali duarum Sedium, quod talis Judicatus ad personas femineas deberet derivari. Ad secundum articulum dicebant: Quod licet verum fore, quod Comes Nicolaus, felicis reminiscitiae in singulis distributionibus de inferiori Molendino ratione cujusdam conditionis, ad quam servandam Litteris progenitorum et predecessorum nostrorum mediantibus fuisset obligatus, octo cubulos Annonae perceperisset; Tamen idem Comes Nicolaus eandem conditionem longe ante obitum suum infregisset, quod multorum et honestorum virorum testimonio vellent comprobare: Ita quod ipse Comes Nicolaus, per unam dietam equitando quo commode posset pervenire, facta et negotia oppidum tangentia in propriis expensis et laboribus, uti debuisset, non expedivisset; ratione cuius infractionis seu violationis ipsa datione talium octo cubulorum Annonae fuissent absoluti et per consequens eosdem ipsis domino Johannii, Clementi et Jankoni dare recusarent. Ad tertium autem articulum responderunt taliter: Quod eadem litis materia circa festa pentecostes proxime praeterita coram nobis mota fuisset, et nos prudentes viros Johannem Aurifabrum, Magist. Civium,

Valentini Doleatorem, Joannem Nonnentleppel et Laurentium Mwsche dictos  
de Segesvar ad compiciendum locum constructionis Molendini illac transmis-  
simus, qui cum locum seu decursum fluvii, per medium oppidi de-  
currentis, etiam Molendinum Comitum superius oppidum constructum  
conspicentes cognovissent, quod aedificatio Molendini novi ipsum Molendi-  
num Comitum et rotas ejusdem in suis decursibus minime impediret, quare  
ipsi Magist. civium et cives praefati nomine et in persona nostri illic con-  
stituti Molendinum novum loco in eodem ipso andacter construi facere fe-  
cissent. Vnde nos auditis et intellectis ambarum partium propositionibus,  
responsionibus et allegationibus, mox praefatos Johannem Aurifabrum,  
Magist. civium, Valentini Doleatorem, Johannem Nonnentleppel, nobis  
concedentes, Laurentio Mwsche absente, super ultimo articulo, videlicet an  
ipsi jussissent et fecissent per praefatos cives et communitatem de Meggyes  
novum Molendinum construi facere et aedificari, Qui concorditer respon-  
derunt, quod licet viso loco seu decursu fluvii praetacti cognoverint, quod  
aedificatio Molendini novi Molendinum Comitum et rotas ejusdem non im-  
pediat, non tamen ipsum per praefatos cives et communitatem construi fe-  
cissent, Igitur nos ambas partes non semel, sed bis, ter et plures interro-  
gavimus an aliqua privilegia, litteras et litteralia instrumenta in causa praec-  
missa confecta et emanata haberent, ut coram nobis producerent, offerrent  
et exhiberent, et si qua partium hujusmodi privilegia, litteras et litteralia  
instrumenta coram nobis non exhiberet, sed obtineret, denegaret et non de-  
poneret, extunc deinceps tali parti nullibi neque intra neque extra Judicium  
suffragari, immo nullius vigoris esse deberent prout nec debeant aut mo-  
menti, quae et quas etiam praesentibus per omnia invalidamus ac viribus  
carituras pronunciamus. Quo percepto praefati dominus Johannes, Clemens  
et Janko suis et nominibus quorum supra exhibuerunt nobis quasdam litteras  
patentes progenitorum et praedecessorum nostrorum, sub Sigillo Trian-  
gulari sedis Cibiniensis, quo ipsi praegenitores et praedecessores nostri tunc  
temporis usi fuerunt, consignatas, quarum tenor talis est. Nos Judices et  
Jurati seniores universique Justitiarii septem Sedium Saxonicalium, partium  
Trans., Memoriae commendamus . . . Quod nobis in congregazione nostra  
generali in Civitate Cibiniensi circa festum S. Catharinae celebrata simul  
constitutis comparuerunt in nostra praesentia providi viri Comes Nic-  
olaus et Petrus, frater ejusdem, filii quondam comitis Jo-  
hannis de Megyes, ac Clemens, Sororius praedictorum,  
parte ab una, ab altera vero Villicus et Jurati cives oppidi  
ante dicti in ipsorum actotius communitatis personis coram  
nobis diutius litigantes, propositumque extitit per Nico-  
laum, Petrum et Clementem praefatos, quomodo ipsi in Mo-  
lendino trium rotarum, infra oppidum praenotatum con-

structo, Jus ab antiquo percipiendi in singulis expositionibus et distributionibus Annonae octo cubulos habuissent, et nunc cives et communitas oppidi praetacti eosdem octo cubulos dare recusarent. Nihilominus etiam proposuerunt, quomodo cives et communitas antefatii in molendino ipsorum duarum rotarum, superioris oppidum constructo, ipsos impediret et constructionem tertiae rotae prohiberent, ac etiam locum unius lapidis lapsorii, in oppido ab antiquo constitutum, ipsis pariter miter denegarent in ipsorum praejudicium nimis magnum; petierunt itaque supratacti Nicolaus, Petrus et Clemens ipsi de Juris remedio provideri. Ex adverso vero Villicus et Jurati cives oppidi saepe dicti responderunt: Quod verum quidem esset, quod Comiti Johanni, felicis reminisciae, patri videlicet Nicelai et Petri predictorum, propter fidelia ipsius servitia, per quae intrepide communitatet et civibus tempore suo studuit complacere, primo quatuor cubuli Annonae in singulis expositionibus ex favore dati fuissent, tandem propter benerita ejusdem alii quatuor cubuli Petro predicto, filio comitis Johannis, gratiose et favorabiliter fuissent assignati, sub tali conditione, quod in omnibus negotiis, communitatet et oppidum Meggyes praetactum tangentibus, ubique locorum constitutis, per unam dietam equitando quo pervenire posset, equitare et negotia communitatatis fideliter agere et expedire deberet suis propriis laboribus et expensis. Quod si comes Nicolaus praenotatus hanc conditionem sub ea forma, uti scriptum est, servare et adimplere promiserit, eosdem octo cubulos Annonae, qui ex favore dati fuerunt, eidem et consequenter dare nullatenus recusarent. De Molendino vero predictarum duarum rotarum sic responderunt: quod non aliud Jus in molendino ipsorum habuissent nisi tantum unam rotam molendi annonam et secundam rotam pro usu et artificio textorum, vulgaliter Walkrat vocatam, habuissent; quare extractionem tertiae rotae, sive conversionem rotae textorum in rotam Molitionis Annonae juridice prohiberent; praesertim tamen dicebant aedificationem novi Molendini pro utilitate communitatatis in fluvio ipsorum per comites praelibatos velle impedire, petieruntque iidem Villicus et cives de Meggyes predicta in persona communitatatis eos in suis Juribus et provinciae legibus conservare. Nos itaque auditis propositionibus, responsionibus et allegationibus partium predictarum, inter partes utrasque laborando de consensu ambarum, tales fecimus concordiam et pacis unionem: Quod comes Nicolaus supradictus in singulis distributionibus et exceptionibus Annonae de molendino trium rotarum inferiori octo cubulos recipere deberet et condi-

tionem supra scriptam adimplere, sic videlicet, quod sub suis expensis equitare teneretur et facta oppidi expedire, quotiescumque requisitus fuerit, ad tantam videlicet distantiam, quo uno die ab oppido praedicto usque ad locum, ubi negotium versatur, equitare poterit comodose. Et hoc idem statuimus et volumus post comitem Nicolaum in posteros suos filios filiorum videlicet et propinquiores nationis ejus, qui utiliores videbuntur et per communitatem ad hoc electi fuerint, derivari. Quod si fortassis sequentes comitem Nicolaum in factis et expediendis oppidi et communitatis negligentes fuerint aut conditionem praemissam servare renoverint, extunc communitas et seniores oppidi saepefati a datione Annonae debent esse absoluti. Nihilominus etiam volumus et statuimus quod comites praedicti Molendinum ipsum, superius oppidum extrectum, sub ea forma, velut ab antiquo conservatum est, tenere et habere debent, nihil novi construentes aut immutantes, teneant itaque unam rotam pro molitione Annonae et secundam pro usu textorum valentem, et lapidem lapsorii, sicuti Jus ipsum per cives oppidi supratacti extitit demonstratum. Adjudicamus etiam et senioribus ac communitiati prælibatis præsentium per vigorem potestatem tribuimus secundam Jura et consuetudines nostras observatas novum aedificandi molendinum et utendi aqua per Medium oppidi fluente pro ipsorum utilitate, absque tamen impedimento Molendini prioris, sic videlicet, quod molendinum comitum antefatorum in decursibus rotarum suarum impedimentum nullatenus patiatur, neque propter alicujus aedificii sive ante molendinum ipsum sive post constructionem in suo transitu recipiat nocumentum, harum nostrarum testimonio litterarum. Datum feria secunda proxima post dominicam primam quadragesimæ, quæ cantatur Invocavit. A. D. 1423, nostro minori sub sigillo. Post quarum quidem litterarum exhibitionem nos bona et præmatura inter nos liberatione præhabita easdem litteras præsentibus de verbo ad verbum . . . præinsertas . . . per hanc nostram .. sententiam duximus approbandas, ratificandas et confirmandas, Imo approbamus, ratificamus et confirmamus per præsentes. Demum pronunciata hujusmodi nostra sententia supradicti Villicus et Cives de Meggyes in suis et universorum ciuium et totius communitatis de eadem non contenti per formam appellatiois praedictam causam ad regalis Majestatis personalem in præsentiam duxerant provocandam, Unde nos commisimus ipsis ambabus partibus ut . . ad festum dicti Georgii Martiris proxime affuturum coram personali præsentia Regiae Majestatis, ubique intra vel extra Regnum suum Hungariae prætene fuit constituta, modis omnibus comparere debeant et teneantur, harum nostrarum litterarum, quibus Sigillum nostrum majus autenticum pro-

vinciale appensum est, vigore et testimonio mediantibus. Datum feria quinta proxima post festum beati Nicolai Episcopi et confessoris, in generali nostra Judiciaria congregatione, A. D. 1456. Quibus quidem litteris praenominatis tenoribusque earundem suo modo coram partibus predictis diligenter examinatis annotati Clemens et Janko retulerunt eo modo: quod propter ex tenoribus earundem litterarum adjudicatarum praefatorum Juratorum seniorum appareret hujusmodi littera adjudicatoria justo modo esset emanata, praelibatique Cristannus, Valentinus et Martinus Literati ac alii cives ipsos in hujusmodi officio Judicatus seu Grebatus, ac Annonis octo cubulorum, nec non loco seu fundo Lapidis Lapsorii ipsorum minus juste inquietassent. Quo auditio praelibati Cristannus, Valentinus et Martinus Literati in ipsorum ac ceterorum universorum civium, hospitum, incolarum ac totius communitatis actionem eorum contra praefatos Clementem et Janko taliter proposuerunt: quod hujusmodi officium Judicatus seu Grebatusullo unquam tempore ad Regiam pertinuisse collationem, sed iidem cives ipsum officium Judicatus seu Grebatus cui voluissent libram habuissent conferendi facultatem, Et alias si etiam de facto Regiae pertinuisse collationi, non tamen Juri femineo sed masculo pertineret et pertinere deberet, praenotati autem Clemens et Janko filii Sororum essent, ob hoc hujusmodi officium Judicatus seu Grebatus praeallegatos Clementem et Janko iu nullo concerneret. Quibus propositis nos praenotatos Cristannum, Valentimum et Martinum Literatos requisitos habuimus, si ipse hujusmodi praeallegata eorum mediantibus litteris aut aliis probabilibus documentis possent comprobare. Ipsiique in horum suorum verborum comprobationem ibidem quasdam Litteras missivas, sub Sigillo duarum Sedium Saxonicalium emanatas, coram nobis produxerunt et alias testimonio certorum proborum virorum se velle comprobare referebant. Quibus quidem litteris missivis articulatim examinatis, sed et testimonia dictorum proborum virorum hinc inde diligenter ruminatis, easdem et eadem praenotatum officium Judicatus seu Grebatus ac Annonas octo cubulorum et locum seu fundum lapidis lapsorii ipsis pertinere iu nullo probabant, sed ipsas et eadem omnino invigorosas atque minus bene emanatas fore comperimus . . . . Ideo causis ex praemissis praetactam adjudicationem dictorum Juratorum Seniorum septem Sedium Saxonicalium approbantes et ratificantes hujusmodi officium Judicatus seu Grebatus ac Annonas octo cubulorum, nec non locum seu fundum Lapidis Lapsorii praememoratis Clementi et Janko in perpetuum adjudicantes relinquimus et comittimus, praefatisque Cristanno, Valentino et Martino Literatis ac aliis civibus et toti communitati dicti oppidi Meggyes su-

et p[ro] h[ab]itu[m] d[omi]ni Iohannem ex iustitia et iusto et iuste  
te globo seu fundo: Iugis apud regnum nostrum dicitur quod non  
ut minimum consideratione, non ut maxima, sed ut maxima, remissa e  
Iakko, per eos actis et iure dei loco et frumento, et iure  
bis et impensis, iugisq[ue] f[ac]tis, non ut minima, sed ut  
menti et Iakko: primum iugis et iure dei loco et frumento, et  
frumentis et consumptis, intere: et iure dei loco et frumento, et  
probant, et tunc tunc iugis et iure dei loco et frumento, et  
minus . . . Datum Buda: anno 1690, die 10. Octobris, anno  
Jacobi Apostolorum et Iohannis Gubernatorum, et anno Regni  
a. m. 33. inde 35.

Nos Ladislai et Iohanni Gerebiantum, et Aliorum conuenientiam  
damus tenore presentium . . . ut et nos et iustitia et iusto et iuste  
rum fidelium nostrorum, et nos regnum nostrum dicitur, non consideran-  
tes servia Iohannae V[irginis] reginae, quae ex officiis Iohanna: et  
strae Megyesiensis, quoniam Iohanna: et Iohannes regnante, quidam  
domini Ladislai Hungar: Regis, et filii eius Iohannae filii  
Johannis de Hunyadi, et te Regis, et regnum nostrum, Iohanna: et Iohannes  
hereditibus et posteris suis universis, quae post mortem patrum et filiorum  
Regis Ladislai, quibus hereditatis erant, et nos, ipsi sumus Regnum  
in ipso Gerebiantu: habentes, Iohanna: et Iohannes regnante ejusdem ac  
universae posteriori summae mortalis honestatis causa possidit assertur;  
Eius Gerebiantu: heret, filius patris Iohannae, in quem Jure suc-  
cessorio condescendit, governmentum et iusta intermissione et per hoc Ge-  
rebiantu: nume vacare Iohanna: et Iohannes regnante, et iusta praevidentum locationis et  
concessionis praefaturam summae Ladislai Regis et Iohannis Gubernatoria, de-  
functo ipso Iohanne, filio Iohannae, et Nobilem Gasparum, filium ejusdem,  
et legitime devolutam non sive iuris iuribus, nullitatibus et pertinentiis,  
tanquam verum et legitimam successorem esse prohibetur. Eadem Gaspar  
misque hereditibus et posteris suis universis cum molendino et aliis omnibus  
hereditatibus et iuribus et preventibus, in certis litteris dicti Ladislai  
Regis et nostris confirmationibus denotatis et Juridice per dictum Iohannae  
obtentis, dandum, donandum et conferendum duximus, ut idem Gaspar om-  
nia, quae officii sui erunt, pro nostro commodo instar dicti avi sui et alter-  
rum Gerebionum Transsilvanensium fideliter servire debat. In uno domum,  
donamus et conferimus testimonio praesentium mediante Quatuor vobis filio-  
ibus nostris, prudentibus et circumspectis Judicib[us], Juratis colorisque olym-  
ique communitati civitatis nostrae Megyesiensis praevidente modulante et  
futuris mandamus harum serie firmissime, quantum praesertim Gasparum,

filium Joannis, pro vestro Gerebione recognoscere atque acceptare et didicisti  
uti praecessoribus suis Gerebionibus obedire et obtenerare Juraque  
proventus universos ad ipsum Gerebiatum ab antiquo pertinentes, praesertim  
qui in dictis litteris confirmationalibus sunt specificati et Jure obtenuit  
et per vos vacante Gerebionatu occupati, eidem integre restituere et restituiri  
facere atque administrare debeatis et teneamini . . . Datum Budae in  
festo Beatae Annae Matris Mariae. A. D. 1524. — Original-Urkunde im  
Stadtbüro s. n. 96.

6.

In nomine Domini Amen. Anno ab incarnatione ejusdem millesimo  
quadragesimo quadragesimo septimo, Indictione decima, die Solis,  
23. mensis Julii, sub officio vesperarum, in porta Ecclesiae Paro-  
chialis b. Margarethae Virginis et Martyris in oppido Med-  
jes, Dioecesis Trans., Pontificatus S. in Christo Patris et Domini nostri,  
Domini Nicolai, divina providentia Papae V., anno ejus primo, ut asseritur  
in mei Notarii publici et testium infrascriptorum praesentia comitatus per-  
sonaliter Egregius Vir D. Christianus, Decretorum Doctor, Plebanus de  
magno Demetrico, praediæ Dioecesis, suæ et universorum Plebanorum  
et Decanatum Ecclesiæ Medjes, Sebbes, Kyzd, Kozd, Bystricia et Selk  
residentium in personis, requirens me Notarium infrascriptum, ut in affi-  
tione et insinuatione . . . Appellationis evasionis et equitature, per Re-  
verendum in Christo Patrem et Dominum Matthæum, Episcopam Eccle-  
siae Trans., sibi et suis fratribus illatae, interpositæ adessem: in qua qui-  
dem Insinuatione idem Dominus Christianus praetactus ratione allegatorum  
habuit, ob quam Appellationem in praesentia præfati D. Episcopi insinua-  
tam nos audent, signanter ex eo, quia proximis his diebus insinuatio ante-  
cedentis Appellationis per certos Plebanos . . . in Porta Ecclesiae Paro-  
chialis in Segesvar, per quondam Nicolaum, Plebanum de Wolkendorf, af-  
fina fuisse, et demum officiales præfati D. Episcopi supervenissent, et ipsam  
Insinuationem de porta Ecclesiae rapuissent, ipsum vero affigentes  
per Minas poenæ Excommunicationis demandassent, quem tamen postea ad  
præmia emanare et remeare permiserunt, unde timetur, ut et amplius in  
simili actu evenire possit . . . Super quibus omnibus et singulis ante-  
latus D. Christianus me Notarium infrascriptum debita cum instantia re-  
quisivit, ut super præmissa unum vel plura Instrumentum vel Instrumenta  
conficerem et publicarem sibique et suis fratribus pro cantela sui Juris  
concederem: quod et feci meo officio exigente. Acta sunt haec et facta  
Anno, Indictione, Die, Mense, hora, loco, Pontificatu, quibus supra, præ-  
sentibus ibidem Discretis et Circumspectis viris: Valentino de Medjes,  
Nicolao de Byrthalm, Joanne de Rosno, Georgio de Walthindia, Trans. et

mag. Dioecos Presbyteris; Georgio Ryner, Joanne Glogervesch, Petre  
Klemmann et Christiano Cymermann, Civilibus de dicta Medjor et aliis quam  
liberis Clericis et Layicis intrantibus et excentibus, testibus ad prae-  
missas vocatis pariter et regatis.

Et ego Laurentius . . . . publicus Sacris Apo-  
stolica et Imperiali autoritatibus Notarius . . . .  
Pey Codex Privilegiorum. Tom. II. 1447.

7.

**Copia Decreti Caes. Regii. dd. 23. Martii Anni 1747 Viennae  
Austriæ in negotio Scholarum Piarum Mediensi emanati.**

P. P.

Relatae sunt Nobis Honorabilium Refigiosorum Patrum Piarum Scho-  
larum, in Principatu nostro Trans., Libera Regiaque Saxonica Civitate  
Mediensi degentium, preces, quarum medio exponunt, pro Juventutis in  
Litteris et bonis moribus a se copta institutione, erigendoque in eum finem  
convictu et pro divino cultu oratorio, duos ibi fundos eidem Domini, in qua  
ipso degunt, advicinantes, et non nisi novem circiter orgias in latum con-  
stituentes, ex eo summe necessarios esse, quod praedicta ipsorum domes  
eiusque fundus adeo exiguis et constrictus sit, quod illic spatium nullum  
existat declaratum convictum et oratorium extruendi; se proinde illos fun-  
dos ab eorum Possessoribus emere, et jam horum alterum fundum suum  
ipsis, quibus qua vicinis aliunde, secundum municipales ibidem leges, post  
consangvineos ius praeemptionis competenter, vendere voluisse, idque ante  
fores etiam templi, statutis per easdem municipales leges diebus, publicari  
curasse, pretium dein in quingenis florenis hungaricalibus constituisse, et  
non nisi solennitatem venditionis inter ipsos emtores et venditorem defuisse:  
Loci autem Magistratum citra omnem Civitatis consuetudinem et leges se  
huic venditioni opposuisse . . . — Heydeburg's Collect. Tom. I. 608. —  
Ballmann's Chart. I. 442.

8.

Einer Löbliger Universitaet Deliberat auf der zweyer Stühle-  
Geschwörer ihre Puncta Gravaminum. Anno 1670 die 23. Jun.

Punct. 1. Sollen die Zahl-Häuser, sowoll der Stadt, als einem jeden  
Ort der zweyer Stühle sonderlich speciosior, und in legendarisch Eines Chri.  
B. Rath's dieser Stadt, der hundert Männer, und der zweyer Stühle Ge-  
schwörer, ausgegeben werden; damit beyde, Stadt, als ein jedweches Ort

der 2 Stühle möge können wissen, was ihm von Zahlhäusern gebühret zu tragen. Die Limitation soll auch geschehen nach eines jeden Orths Beschaffenheit, damit Niemand über sein Vermögen möchte aggraviret und damit überladen werde; zu welchem denn eine Gottselige Obrigkeit ehdigen verbunden ist, damit also zwischen Stadt und Stühle Lieb und Einigkeit erhalten werde. Und wenn ein Orth vermaßen beschweht würde, daß es sein gebührendes Zahlhaus zu tragen unmöglich wäre, soll denselben geholzen werden von E. Chri. W. Rath, und der Zweyter Stühle Geschworne, und hernach solchen Orth aufgeleget werden, so es am flüglichsten würde können extragen, welches dorwegen mit guttem Bedacht und weiser Erwägung wird sollen geschehen.

2. Wenn ein gewisse Summa von den Landes-Ständen jährlichen nach gebaltenem General Landtag auf das Kapu geschlagen wird, daraus man wissen kann, wie vili Zinse auf ein Jahr eine Lbl. Universität pfleget zu contribuiren, und aus der Haupt-Hermannstadt derselbige auflimitirt wird, einem jeden Orth der ganzen Lbl. Universitaet, wie vili ihm nehmlich davon gebühret zu contribuire, lautt und inhalt eines jeden Orths Zahl-Häuser: gleich wie nun aus Hermannstadt die Summa des ganzen Zinses specificirt wird, nehmlich wie vili Thaller, Floren oder Gulden es seyen, namhaft gemacht werden, damit ein jedes Orth, Stadt und Stühle möge können wissen, wie vili einem oder dem andern gebühret zu contribuire; und es sollen keine andern Expensen neben den Zins nicht eingemischt noch eingeschlagen werden, lautt auch des vorigten, von E. L. Universität zwischen Stadt und 2 Stühlen in Anno 1614 aufgerichteten Contracts.

3. Weil das Praosidium-gelb ebnermaßen pfleget auf limitirt zu werben, wie der Zins, in einer gewissen Summa; so soll derselbige Summe auch ausdrücklichen ausgesaget oder specificiret werden, wie vili Floren auf Stadt und Stühle davon kommt, und also in Beysien des Chri. W. Rath, der Hundertmänner und Stuhlgeschworne auflimitirt werden, einem jedweden Orth, wie vili ihm gebühret davon zu zahlen nach dem Zahlhause, und soll auch nebenst diese Contribution kein andern Expeson eingemischt oder eingegaben werden.

4. Wenn S. Martini Zinse wird angefaget werden, so soll ebnermaßen die Summa des Martini Zinses specificiret werden und bestimmt, wie vili Stadt und Stühle in denselben Zins pfleget zu contribuire, in Beysien E. Chri. W. Rath, der Hundert Väter und 2 Stühle Geschworne, damit aus dieser Summa ein jedwedes Orth sein gebührendes Theil wisse zu geben, nach der Summa, wie man pfleget aus Hermannstadt auszugeben.

5. Weil jährlichen eine Congregation von E. L. Universität in Hermannstadt gehalten wird, allwo denn nach verrichteten Geschäften der S.

**lens! Cömmunens vñder ihre Vñrthmen:** 1. Der Betrag der jähr gründlichen Kosten von 2. Es werden die Kosten für den Betrieb des 2. Universitäts und des 2. Gymnasiums auf die Städte und Kreise verteilt, welche Recht genommen haben zu einer solchen Kostenverteilung. 2. Universität verfügt über das Recht, die Kosten des Betriebs Wissenschaften und der Hochschule nach dem gemessenen Brutto des Vorzugs vom 1. April bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres auf die 2. Stadt und Gemeinde zu verteilen, welche die Kosten möglichen können ändern, was sie wollen, um soviel wie sie wollen, was sie schulische und wissenschaftliche Ausgaben machen, die unter diese Fälle unter Stadt und Kreis fallen, und die nicht anderen werden, besonders weil die Kosten auch im ersten Monat Nov. 1914 eingetrieben wird.

**6. Die Expenses:** es ist üblich, wenn die Kosten eines Städte und Kreises im rationem zu zahlen, will er den Betrag nicht allein dem 2. Stadie Jura's verfügen sondern kann auch den Betrag, welche die Stadie Jura's nicht zu zahlen hat, auf die anderen Städte und Kreise verteilen, um soviel wie sie wollen, was sie schulische und wissenschaftliche Ausgaben machen, die unter diese Fälle unter Stadt und Kreis fallen, und die nicht anderen werden, besonders weil die Kosten auch im ersten Monat Nov. 1914 eingetrieben wird.

**7. Wenn der Gouverneur Stadte und Kreise will in die Stadt einzuführen,** sollen die Herrn Schule und Orte einen auf den 2. Stadie ausüben, gemeinsamer Stadte und Kreise zusammen, und so, damit eines jeden Ortes Bevölkerung in den Betrag nicht mehr über vom Bevölkerung möchte ausgeübt werden, das kann zu einer großen Verzerrung führen, für welche Stadte und Kreise nicht eingesetzt, kann dann nicht mit etwas helfen zusammen, welche Expenses sollen und mit Namen declarirt werden, was, wie, und wie vollständig ist, und so, dass es soll auch in dieser Art eingezogen werden, und damit es kein Samm ausgetheilt werden, und um genau das einzuhängen, mit den anderen Expenses über, so der Stadte pflichtigt zu tragen, sollen die 2. Stadie nicht überlastigt werden, Dagegen kann Mordtill soll auch auf den 2. Städten abserviert werden, wenn der Gouverneur oder andere amtsführende Personen in dieß oder ein ander Stadte zur ein Richtsführer oder Amtshof eingezogen, sollen dessen Orts Expenses darüber aufgeschrieben und aufgeführt, und nach der Zeit der Generalisation namentlich verlesen werden, wohin sie angewendet und eingesetzt sein, nur also in der Generalrechnung ecc.

ben, nach Aussage der vormals geschlossenen und vilmals gebachten Universitäts Articuli.

8. Nach gehaltenem Herbst, wenn jährlichen die S. Officiales dieser Stadt Medwisch auf den 2 Stühlen Wein lassen nehmen, soll derselbige nicht nach der gemachten Most-Limitation, sondern wie der erste Weinlauf sein wird, den armen Dorflenten bezahlet werden. Es sollen auch selbe Weinlein, wie vll 40ger Luffen es gewesen und weg genommen sein, zur Zeit der Generalration specificirt und öffentlich verlesen werden, wohin sie ausgegeben und erogiret sein, damit E. ampl. Senatus, Centum Viri, sammt den Juratis mögen können wissen und vernehmen die Ausgaben derselben, und wie vll ihnen gebühret davon zu zahlen. Erachtens auch für rathsam und nothwendig, daß die armen Leute, von welchen sie genommen werden, nach der Rechtenheit, sollen mit baarem Geld bezahlet werden, damit sie ihre Nothdurft in etwa mögten stoppen. Werden aber die Örther, von welchen die Wein genommen werden, selbst anmelden, daß dieselbige sollten irgendwo defalcirert werden, geschehe solches nach ihrem Gefallen.

9. Betreffend die jährliche Hannen-Zehrung der Stadt Medwisch, soll derselbige in der Stadt bleiben und alda bezahlet werden, laut des oft angezogenen Universitäts-Contracts Anni 1614, und sollen die 2 Stühle damit nicht aggraviret werden, weil ein jedweder Ört seine jährlichen Hannenbezüge für sich selbst tragen und zahlen muß, und gemeinte Stadt davon nichts theilhaftig gemacht wird, es sei waderley Namens Expensen, außerhalb den Fürsten- und Regaten-Zehrungen. Wenn sich aber jährlichen gewisse Supplicanten fänden, um einen merklichen Schaden, soll Ein Chr. W. Rath, sammt den Juratis darüber reissigen deliberiren: ob solcher erlitine Schaden den ganzen 2 Stühlen zu gut geschehen sei? und soll alsbenn in die General-Ration acceptiret werden. — Url. im Med. Stadtarchiv s. n. 4 Anni 1670.

## Mediascher Siegel.

2.



3.

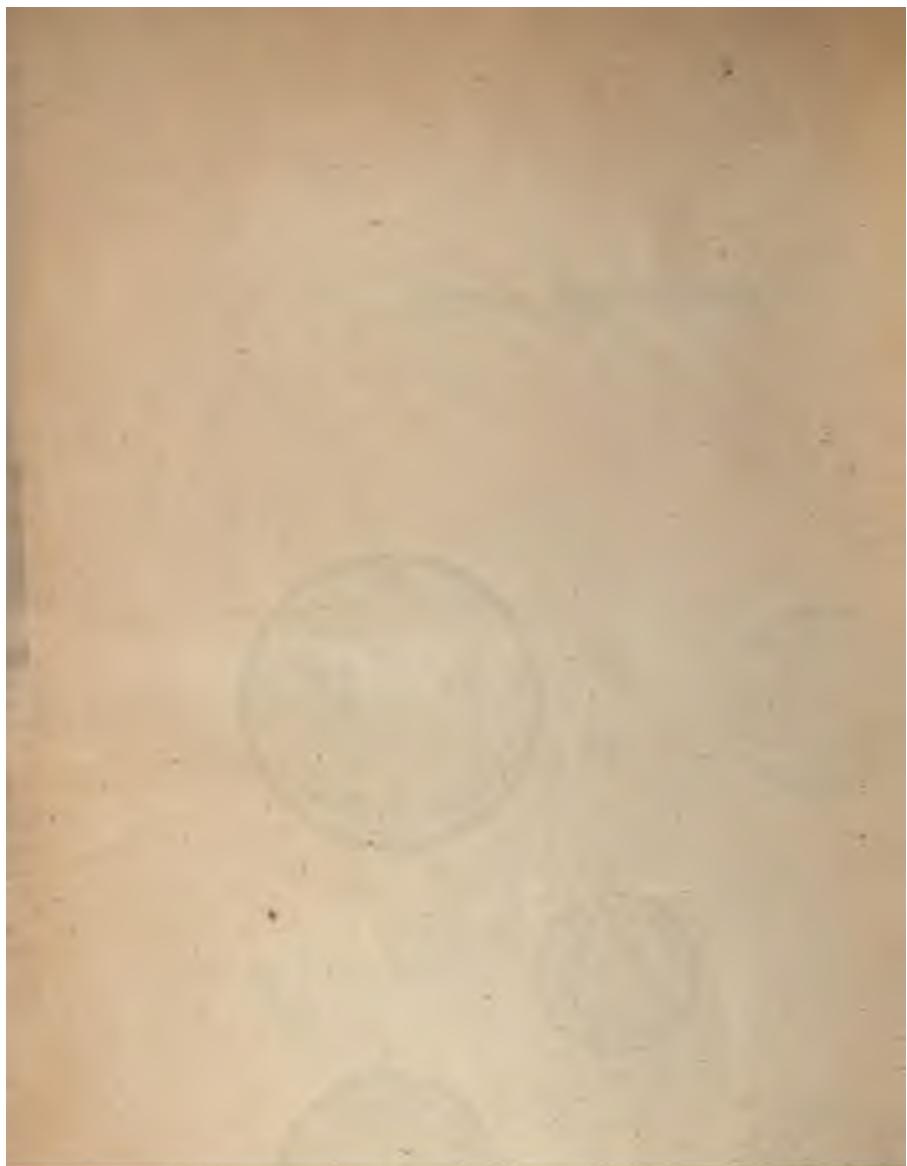


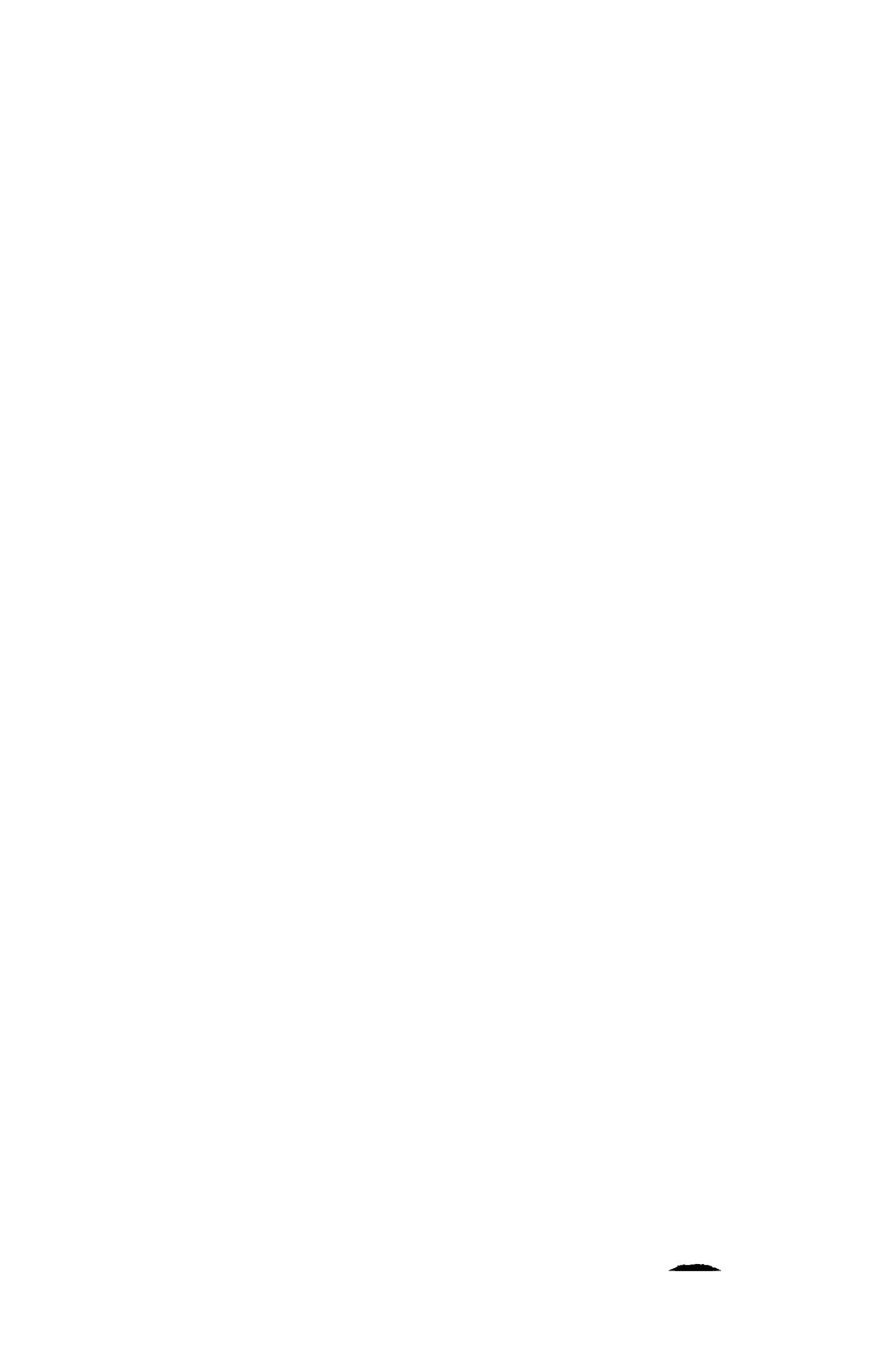
4.



5.













DR 296 .M4 .G7 C.1  
Umrisse zur Geschichte der Sta

Stanford University Libraries



3 6105 036 895 006

Stanford University Libraries  
Stanford, California

Return this book on or before date due.

---

---

---

